

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4261 -

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A Problem und Ziel

In Ziffer 275 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Koalitionspartner festgelegt, dass Digitale Landesschulen im beruflichen und allgemein bildenden Bereich als besondere Schulen in Landesträgerschaft errichtet werden. Digitale Landesschulen sind in der schulischen Landschaft als Schulen eigener Art bislang einzigartig. Sie betreffen die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Schulverhältnis, sodass eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Im Rahmen der Corona-Pandemie konnte Unterricht aufgrund temporärer Schulschließungen nicht wie gewohnt stattfinden. In seinem Beschluss vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Bundesnotbremse II klargestellt, dass der Staat ein Mindestangebot an schulischer Bildung gewährleisten muss. Er ist verpflichtet, den für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung soweit wie möglich zu wahren. Er hat dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet. Da dieser Beschluss die Rechte und Pflichten im Schulverhältnis betrifft, bedarf es hier ebenso einer gesetzlichen Regelung.

Die Digitalisierung spielt zudem im gesamten schulischen Kontext eine wichtige Rolle. Das Ziel der Landesregierung ist es, die Digitalisierung bestmöglich für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler einzusetzen, um ihnen die besten Bildungs- und damit auch Lebenschancen zu ermöglichen.

Des Weiteren haben sich die Koalitionspartner in Ziffer 276 der Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, das Schulnetz bis 2030 langfristig abzusichern. Die Festlegung zur Sicherung des Schulnetzes hat der Landtag mit der Entschließung auf Drucksache 8/407 bestätigt und die Landesregierung aufgefordert, hierzu eine Änderung des Schulgesetzes auf den Weg zu bringen.

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Schularten Regionale Schule und Gymnasium sind zu stärken. Um die Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Bildungsgängen bestmöglich fördern zu können, bedarf es einzelner schulfachlicher Anpassungen.

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist zu stärken, um das Schulsystem im Sinne der Teilhabe und Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln. Ziel ist es daher, Schülerinnen und Schüler bereits mit Beginn der Schulzeit in die Schulmitwirkung einzubeziehen.

Es haben sich Anpassungsbedarfe zur Privatschulfinanzierung und zur Umsetzung der Inklusionsstrategie ergeben. Zudem berücksichtigen einzelne Regelungen des Schulgesetzes nicht mehr den aktuellen Rechtsstand oder sind aufgrund von Fortentwicklungen anzupassen.

B Lösung

In Bezug auf die Digitalen Landesschulen und ihre schulrechtlich besondere Organisationsweise werden grundlegende Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis im Schulgesetz geregelt. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) wird eine Regelung zum Distanzunterricht als neue Organisationsform schulgesetzlich verankert. Dabei bleibt der Präsenzunterricht weiterhin der Grundsatz. Präsenzunterricht hat Priorität und ist Kernbestandteil des staatlichen Auftrages zur Gewährleistung schulischer Bildung. Gleichzeitig wird mit der Regelung die Rechtsgrundlage geschaffen, dass Schulen im Notfall zeitweise Distanzunterricht einrichten können. Es wird gesetzlich festgelegt, wann ein Notfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens oder anderer schwerwiegender Gründe nicht möglich ist. Weiter wird festgeschrieben, wann und unter welchen Voraussetzungen vom Präsenzunterricht abgewichen werden kann. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Das Nähere soll künftig in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die voranschreitende Digitalisierung hat längst auch Niederschlag in der schulischen Bildung gefunden. Hierdurch zeigt sich, dass zeitgemäße Lernbedingungen als Erweiterung des Präsenzunterrichts erforderlich sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher digital unterstütztes Lernen normiert. Hierbei wird von dem weiten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, der dem Staat im Rahmen des Artikels 7 des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt wird. Diese Form des Lernens ist vom Distanzunterricht abzugrenzen. Digital unterstütztes Lernen soll aus pädagogischen oder didaktischen Gründen in einem zeitlich festgelegten Umfang ergänzend bzw. integrierend zum Präsenzunterricht erteilt werden können. Zwingende Grundlage für digital unterstütztes Lernen ist ein pädagogisches Konzept, das näher beschriebene wesentliche Voraussetzungen berücksichtigen muss.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gegebenheiten der einzelnen Schularten, die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen sowie die Rahmenpläne. In jedem Falle ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Schule lernen. Das Lernen wird durch eine Lehrerin oder einen Lehrer aus einer Schule heraus für Schülerinnen und Schüler in Schulen organisiert. Aufgrund bundesrechtlicher Regelungen werden für den beruflichen Bereich gesonderte Vorgaben vorgesehen.

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne, mit der Digitalisierungsstrategie verfolgte Ziele im Schulgesetz verankert und erste normative Bezüge hergestellt. So erfolgt eine Klarstellung, dass die Schule zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke nutzt und diese reguläre Bestandteile der schulischen Lernsituationen sind. Im Rahmen der Lernmittelfreiheit wird klargestellt, dass die Lernmittel neben Büchern und Druckschriften auch digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme umfassen. Ein gleichberechtigter Zugang ist sicherzustellen. Zudem wird das Medienbildungskonzept als Bestandteil des Schulprogramms gesetzlich normiert. Das Medienbildungskonzept der Schule beschreibt die Art und Weise, wie die Schule sich selbst und ihren Unterricht weiterentwickeln will, um den Forderungen der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ gerecht zu werden. Zudem werden die Schulträger verpflichtet, in Abstimmung mit der jeweiligen Schule einen Medienentwicklungsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die Medienentwicklungskonzepte der Schulen und die Medienentwicklungspläne der Schulträger stellen die zentralen Elemente für die Digitalisierung in der Schule dar.

Das Schulnetz wird gesichert, indem die Schülermindestzahlen für die Eingangsklassen 1 und 5 für bereits bestehende Grundschulen und Regionale Schulen im ländlichen Raum reduziert werden. Für diese Grundschulen ist in Ausnahmefällen eine Eingangsklassenbildung bei einer Mindestschülerzahl von 15 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Für die entsprechenden Regionalen Schulen ist eine Eingangsklassenbildung von 30 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. In bestimmten Fällen ist eine weitere Reduzierung vorgesehen. Für den Fall einer mehrfachen Unterschreitung der Mindestschülerzahlen steht die Eingangsklassenbildung unter dem Genehmigungsvorbehalt der obersten Schulbehörde. Dieser wird in den Übergangsvorschriften gemäß § 143 des Schulgesetzes für einen Übergangszeitraum bis Ende 2030 ausgesetzt.

Für einen erfolgreichen Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Orientierungsstufe auf das Gymnasium wird die Schullaufbahnpflicht konkretisiert. Neben dem Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache von 2,5 müssen künftig in diesen drei Kernfächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sein. In Einzelfällen kann von den Vorgaben abgewichen werden, um außergewöhnliche Bedingungen berücksichtigen zu können. Zudem wird gesetzlich verankert, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig davon, ob sie vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife den gymnasialen Bildungsgang verlassen, bei einem Notendurchschnitt von schlechter als 3,9 berechtigt sind, freiwillig an der Prüfung zur Mittleren Reife teilzunehmen.

Zur Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler wird im Gesetzentwurf vorgesehen, dass eine Grundschülerin oder ein Grundschüler der Jahrgangsstufe 3 und eine Grundschülerin oder ein Grundschüler der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnimmt. Die Teilnahmemöglichkeit an der Schulkonferenz wird von Jahrgangsstufe 7 auf 5 herabgesetzt.

In Bezug auf die Privatschulfinanzierung erfolgt eine Anpassung zur Festsetzung der Finanzhilfe und zu den Berechnungszeiträumen. Bei der Berechnung der Kostensätze sollen die Personalausgaben des Landes für die verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer durch einen pauschalierten Beihilfezuschlag sowie einen pauschalierten Versorgungszuschlag angemessen berücksichtigt werden. Um den Ersatzschulen eine frühzeitige Partizipation an diesen Veränderungen zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf einen Vorgriff auf den Versorgungszuschlag in Form eines Zuschlages zu den aktuellen Schülerkostensätzen vor. Um mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, wird künftig das vorvergangene Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

Die zur schrittweisen Umsetzung der inklusiven Beschulung festgelegten Übergangsvorschriften werden flexibilisiert. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind im Zeitraum vom 31. Juli 2027 bis zum 31. Juli 2030 aufzuheben. Damit wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein individuelles Vorgehen ermöglicht. In dem Schuljahr, an dessen Ende die Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt, werden Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangsweise aufwachsend eingerichtet. Die Einrichtung der Lerngruppen erfolgt, beginnend an Grundschulen, mit der Jahrgangsstufe 3.

Zudem erfolgen in dem Gesetzentwurf rechtlich notwendige Anpassungen und Präzisierungen der Regelungsgehalte sowie bundesrechtlich und landesrechtlich erforderliche Aktualisierungen. Die vom Kabinett beschlossenen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache sind, soweit dies noch nicht erfolgt war, im Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4261 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

In Bezug auf die Änderung in § 115 Absatz 4 Nummer 2 des Schulgesetzes werden die erforderlichen Mittel im Doppelhaushalt 2024/2025 zunächst als Verstärkungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Ausgehend von der Zahl der in der Republik Polen wohnhaften Schülerinnen und Schüler, die derzeit in Mecklenburg-Vorpommern beschult werden, werden Ausgaben in Höhe von ca. 140 000 Euro erwartet. Ab dem Jahr 2026 werden die erforderlichen Mittel im Haushalt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung veranschlagt.

2. Vollzugaufwand

Verbunden mit einer höheren Fallzahl von Schulkostenbeiträgen erhöht sich gegebenenfalls durch die Gesetzesänderung in § 115 Absatz 4 Nummer 2 des Schulgesetzes der Vollzugaufwand bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen. Dem steht die Übernahme des Schulkostenbeitrages durch das Land gegenüber. Insgesamt trägt die Kostenübernahme zu einer besseren Kostendeckung für die Schulträger bei.

In Bezug auf die Änderung in § 128 Absatz 3 des Schulgesetzes werden durch die geänderte Berechnung der Kostensätze rd. 2 Millionen Euro Mehrausgaben erwartet.

In Bezug auf die tariflichen Angleichungen in § 128a des Schulgesetzes sind ab dem Schuljahr 2026/2027 Mehrausgaben von rd. 8,3 Millionen Euro zu erwarten.

Die Umsetzung der Landesstrategie Inklusion erfolgt über die im Einzelplan 07 eingestellten Haushaltsmittel bzw. Stellen.

Im Übrigen verursacht die Änderung oder Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen keine zusätzlichen Ausgaben. Die Ausgaben des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

3. Konnexität

Bei der Änderung in § 54 des Schulgesetzes handelt es sich nicht um eine Aufgabenerweiterung im Sinne der Konnexität. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Lernmittelfreiheit auch auf digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme bezieht. Insofern erhalten Schülerinnen und Schüler digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme, soweit die Schulen diese ohnehin bereits nutzen. Die Änderung beinhaltet keine Verpflichtung, bestimmte digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird § 54 des Schulgesetzes lediglich umstrukturiert und enthält über diese Klarstellung hinaus keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere wird unverändert vorgesehen, dass sich das Land an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushaltes beteiligt (§ 54 Absatz 4 des Schulgesetzes).

Die Ergänzung der Benehmensherstellung der Planungsträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung führt nicht zu einer Aufgabenerweiterung mit Mehrkosten. Künftig sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit den Schulträgern der öffentlichen Krankenhäuser für die Schulentwicklungsplanung zuständig (§ 107 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes). Hierbei handelt es sich um keine selbstständige Aufgabe. Bereits jetzt müssen die Planungsträger die Belange im Rahmen der Schulentwicklungsplanung berücksichtigen, da diese die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Land berücksichtigen soll, was auch für Gesundheitsfachberufe gilt.

Bei der Neuregelung in § 107a des Schulgesetzes handelt es sich ebenfalls um keine Aufgabenerweiterung im Sinne der Konnexität. Mit dieser Regelung wird ein Teil der Landesstrategie Digitale Schule Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt. Die Landesstrategie knüpft an das Handlungskonzept der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und dem Infrastrukturprogramm „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ an.

Das Handlungskonzept sieht die Schaffung einer Infrastruktur für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und die Sicherung deren Funktionalität vor. Im Zuge der Umsetzung des Handlungskonzeptes der Kultusministerkonferenz und der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen über die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung der öffentlichen Schulen sowie die schulische Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern wird die verpflichtende Erstellung von Medienbildungskonzepten (§ 39a des Schulgesetzes) und Medienentwicklungsplänen (§ 107a) verstetigt. Im Rahmen des Infrastrukturprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ haben die Schulträger Fördermittel erhalten. Bereits in diesem Zusammenhang mussten alle Schulträger einen Medienentwicklungsplan erstellen und sich verpflichten, diesen regelmäßig fortzuschreiben. Grundlage für die technische Planung im Medienentwicklungsplan ist das Medienbildungskonzept der Schule. Das Medienbildungskonzept dokumentiert die pädagogischen Ziele für die digitale Ausstattung mit Medien und IT-Infrastruktur. Für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel bleiben unverändert die Schulträger verantwortlich (§ 110 Absatz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes). Für die Beschaffung von Medien bleiben unverändert die kommunalen Medienzentren zuständig (§ 114 Absatz 3 des Schulgesetzes). Das Land beteiligt sich aktiv in kooperativen Gremien, um die Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Ebene in Bezug auf standardisierte Betriebskonzepte und Ausstattungen für die Bildungsinfrastruktur zu unterstützen und zu befördern.

Weitere Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern können nicht abschließend benannt werden und sind gegebenenfalls im weiteren Verfahren zu definieren sowie abzusichern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4261 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 27. Februar 2025

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung

Andreas Butzki

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes mit den Beschlüssen des Bildungsausschusses (7. Ausschuss)*)

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes	Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes
Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen, Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:	
„§ 7 Berufliche Orientierung, Verordnungsermächtigung“.	

*) Die vom Bildungsausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Studentafeln, Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Die Grundschule, Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Die Regionale Schule, Verordnungsermächtigung“.

f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Die gymnasiale Oberstufe, Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Das Berufliche Gymnasium, Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Die Fachoberschule, Verordnungsermächtigung“.

i) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Die Berufsschule, Verordnungsermächtigung“.

k) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Die Höhere Berufsfachschule, Verordnungsermächtigung“.

l) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.

m) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Das Abendgymnasium, Verordnungsermächtigung“.

n) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, Verordnungsermächtigung“.

o) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Nichtschülerprüfungen, Verordnungsermächtigung“.

p) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Sonderpädagogische Förderung, Verordnungsermächtigung“.

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

q) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:

„§ 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule, Verordnungsermächtigung“.

r) Die Angabe zu § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Zuweisung von Schülerinnen und Schülern“.

s) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht, Verordnungsermächtigung“.

t) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 53a Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung“.

u) Nach der Angabe zu § 53a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 53b Digitale Landesschulen, Verordnungsermächtigung“.

v) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Versetzung und Wiederholung, Verordnungsermächtigung“.

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

w) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung“.

x) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Statistische Erhebungen, Verordnungsermächtigung“.

y) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Lehrkräftekonferenz“.

z) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95 Organisation der Schulbehörden, Verordnungsermächtigung“.

aa) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99 Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung“.

bb) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107 Schulentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung“.

cc) Die Angabe zu § 107a wird wie folgt gefasst:

„§ 107a Medienentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung“.

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dd) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:	
„§ 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, Verordnungsermächtigung“.	
ee) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:	
„§ 115 Schullastenausgleich, Verordnungsermächtigung“.	
ff) Die Angabe zu § 128a wird wie folgt gefasst:	
„§ 128a Höhe der Kostensätze, Verordnungsermächtigung“.	
gg) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:	
„§ 133 Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, Verordnungsermächtigung“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrpersönlichkeit“ durch das Wort „Lehrkräftepersönlichkeit“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „den Schülerinnen und Schülern“ das Wort „Kompetenzen,“ eingefügt und werden nach den Wörtern „Wissen und Kenntnisse“ das Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ gestrichen.	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „kulturellen Umwelt“ ein Komma sowie die Wörter „das Bewusstsein für die europäische Identität und Gemeinschaft“ eingefügt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
„9. für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einzutreten,“.	
b) In Nummer 12 wird das Wort „vernünftig“ durch die Wörter „konstruktiv und gewaltfrei“ ersetzt.	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen, Verordnungs-ermächtigung“.	
b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	b) unverändert
„Sie fördern die Integration von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunft und achten die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	c) unverändert
„(2) Der Unterricht soll die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler fördern und sie anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln.“	
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	d) unverändert
e) Im neuen Absatz 3 Satz 10 werden die Wörter „in eigenem pädagogischem“ durch die Wörter „im eigenen pädagogischen“ ersetzt.	e) unverändert
f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	f) unverändert
g) Im neuen Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „berufsorientierende“ gestrichen und werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „zur Beruflichen Orientierung“ eingefügt.	g) unverändert
h) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.	h) unverändert
i) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:	i) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
„(9) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verwendet die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Diese sind regulärer Bestandteil der schulischen Lernsituationen sowie des Lernens in der Distanz.“	„(9) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verwendet die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie pädagogische Netzwerke. Diese sind regulärer Bestandteil der schulischen Lernsituationen sowie des Lernens in der Distanz.“
j) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 10 und 11.	j) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
k) Der neue Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	k) unverändert
„Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der ausgewiesenen verbindlichen Unterrichtsinhalte unter Beachtung des anzustrebenden Kompetenzerwerbs des Unterrichts zu beteiligen.“	
l) Die bisherigen Absätze 10 bis 14 werden die Absätze 12 bis 16.	l) unverändert
m) Der neue Absatz 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:	m) unverändert
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 10, 11 und 12“ durch die Angabe „Absatz 12, 13 und 14“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 13“ durch die Angabe „Absatz 15“ ersetzt.	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g werden nach den Wörtern „Arbeit - Wirtschaft - Technik“ ein Schrägstrich und die Wörter „Berufliche Orientierung“ eingefügt.	

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabengebiete als schulische Querschnittsaufgabe sind Demokratie- und Friedenspädagogik, Rechtserziehung, Menschenrechtsbildung, Globales Lernen, die Förderung des Verständnisses von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Bildung und Erziehung, Sprachbildung, Medienbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Europabildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung sowie Sicherheitserziehung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bezügen der Geschlechtlichkeit“ die Wörter „sowie der sexuellen Identität“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Familie und eingetragenen Lebenspartnerschaften“ durch die Wörter „Familien, eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen Formen des Zusammenlebens“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Berufliche Orientierung, Verordnungs-
ermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.

6. unverändert

7. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Berufliche Orientierung erfolgt fächerübergreifend. Die Entwicklung der Berufswahlkompetenzen wird durch die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Unterricht in allen Unterrichtsfächern gewährleistet. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen insbesondere in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Näheres zur Ausgestaltung der Beruflichen Orientierung kann die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung regeln.“</p>	
<p>8. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsgängen“ die Wörter „und die Anschlussfähigkeit der Schulbereiche gemäß § 12“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „fachbezogene“ durch die Wörter „fach- und aufgabengebietsbezogene“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „den zu erwerbenden Kompetenzen,“ eingefügt.</p>	8. unverändert
<p>9. In § 10 wird die Überschrift wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 10 Studentafeln, Verordnungsermächtigung“.</p>	9. unverändert
<p>10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schulbücher“ ein Komma und die Wörter „digitale Lehrwerke und digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.</p>	10. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. In § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.	11. unverändert
12. § 13 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 13 Die Grundschule, Verordnungs- ermächtigung“. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	12. unverändert
13. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Schullaufbahnenempfehlung auf der Grundlage verbindlicher Standards im Halbjahreszeugnis erteilt.“ b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „oder besser ist“ die Wörter „und in diesen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden“ eingefügt. c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Hiervon kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Bedingungen im Einzelfall abgewichen werden.“	13. unverändert

ENTWURF

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Die Regionale Schule,
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Regionale Schule umfasst neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Sie führt in zwei Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu den Abschlüssen der Berufsreife und der Mittleren Reife.

(2) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe in dem Bildungsgang, der zur Berufsreife führt, eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe des Abschlusses ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(3) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe in dem Bildungsgang, der zur Mittleren Reife führt, eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe des Abschlusses ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

14. unverändert

ENTWURF

(4) Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert, im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben, mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung. Der Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler wird individuell gestaltet. Der Unterricht wird entweder bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung in abschlussbezogenen Klassen oder Kursen oder leistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen in klasseninternen Lerngruppen erteilt.

(5) An Regionalen Schulen und Gesamtschulen können im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase besondere schulische Angebote bestehen, die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung beim Erlangen des Schulabschlusses unterstützen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Flexiblen Schulausgangsphase sowie zur dortigen Versetzungsregelung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Erwerb der Berufsreife an Regionalen Schulen setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus. Der Abschluss der Berufsreife berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II. Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend, kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

ENTWURF

(7) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule setzt voraus, dass von der Schülerin oder dem Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau, insbesondere der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Klassen oder Kurse oder klasseninternen Lerngruppen, zu berücksichtigen. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe“ eingefügt und jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang“ durch die Wörter „die zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führenden Bildungsgänge“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

15. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Bildungsgang“ durch die Wörter „die Bildungsgänge“ ersetzt.	
16. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „neben der schulart-unabhängigen Orientierungsstufe“ eingefügt und jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.	16. unverändert
17. § 19 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	17. unverändert
„Schülerinnen und Schüler, die diesen Notendurchschnitt nicht erreichen oder nicht versetzt wurden, sowie Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen und die Mittlere Reife durch die Teilnahme an einem Prüfungsverfahren anstreben, können sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden zentralen Prüfung unterziehen.“	
18. § 21 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 21 Die gymnasiale Oberstufe, Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Qualifikationsphase“ durch die Wörter „gymnasialen Oberstufe“ und das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>19. § 22 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 22 Das Berufliche Gymnasium, Verordnungsermächtigung“.</p> <p>b) In Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.</p> <p>e) In Absatz 6 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.</p>	19. unverändert
<p>20. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 23 Die Fachoberschule, Verordnungsermächtigung“.</p>	20. unverändert
<p>21. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 24 Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.</p>	21. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>22. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 25 Die Berufsschule, Verordnungs- ermächtigung“.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Jugendliche“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Auszubildenden“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.</p>	22. unverändert
<p>23. In § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 27 Die Höhere Berufsfachschule, Verordnungs- ermächtigung“.</p>	23. unverändert
<p>24. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 30 Nähere Ausgestaltung der berufs- qualifizierenden Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.</p> <p>b) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerstellen“ durch das Wort „Lehrkräftestellen“ ersetzt.</p>	24. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 31
Das Abendgymnasium, Verordnungs-
ermächtigung“.
- b) Absatz 2 Satz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biografischer Umstände ohne Zugang zum zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu weiteren Bildungsgängen nicht verbessern können, auf eine abgeschlossene Berufsbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit verzichtet werden. Die Ausrichtung eines auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendgymnasiums darf hierdurch nicht verändert werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht haben und die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können. Bewerberinnen und Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

25. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorbildung,“ die Wörter „das Nähere zum Verzicht einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mindestens zweijährigen Berufstätigkeit aufgrund besonderer biografischer Umstände,“ eingefügt.	
26. In § 32 wird die Überschrift wie folgt gefasst:	26. unverändert
„§ 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, Verordnungsermächtigung“.	
27. § 33 wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 33 Nichtschülerprüfungen, Verordnungsermächtigung“.	
b) In Satz 1 wird das Wort „Nichtschüler“ durch die Wörter „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt.	
28. In § 34 wird die Überschrift wie folgt gefasst:	28. unverändert
„§ 34 Sonderpädagogische Förderung, Verordnungsermächtigung“.	
29. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	29. unverändert
„In Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit in der Regel ganztägig gefördert.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>30. § 39a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule, Verordnungsermächtigung“.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 4 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Bestandteil des Schulprogramms ist ein Medienbildungskonzept.“</p>	<p>30. unverändert</p>
<p>31. § 45 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Entscheidungen zur Bildung der einzelnen Klassen und Lerngruppen sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung sind dabei zu berücksichtigen.“</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der Träger der allgemein bildenden Schule stellt im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde und im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung die Aufnahmekapazitäten für die Schule fest.“</p>	<p>31. § 45 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p>

ENTWURF

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Schulbehörde.“

c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Im ländlichen Raum gelten außerhalb von Mittelzentren und Oberzentren zur Sicherung zumutbarer Schulwegzeiten und zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge für die Fortführung bestehender Schulen grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen:

1. für die Grundschule am Einzelstandort 15 Schülerinnen und Schüler. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht, ist eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit jeweils mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Schulbehörde **im Einvernehmen mit dem Träger der allgemein bildenden Schule und dem Träger der Schulentwicklungsplanung.**“

c) unverändert

d) unverändert

ENTWURF

2. für die Regionale Schule am Einzelstandort 30 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 20.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Im Ausnahmefall ist trotz einer Unterschreitung der Schülermindestzahlen eine Eingangsklassenbildung zulässig und die angemeldeten Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn
1. die Schülermindestzahl in den Eingangsklassen nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ein Erreichen der Schülermindestzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,
 2. bei Nichtbildung der Eingangsklassen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden,
 3. an der aufnehmenden Schule keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten für zusätzliche Schülerinnen und Schüler bestehen oder
 4. der Erhalt der Schule aus Gründen der Sicherung der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- e) unverändert

ENTWURF

Sofern die vorstehend genannte Regelung in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren in Anspruch genommen wurde und im darauffolgenden Schuljahr erneut die Schülermindestzahlen nicht erreicht werden oder wenn die genannten Kriterien für einen Ausnahmefall nicht vorliegen, erfolgt nach Antragstellung durch den Schulträger eine Prüfung und Entscheidung durch die oberste Schulbehörde, ob die Bildung einer Eingangsklasse zulässig ist. Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler die festgelegten Schülermindestzahlen und wird die Eingangsklassenbildung durch die oberste Schulbehörde versagt, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 die Schülerinnen und Schüler einer anderen, in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegenden Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der diese die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können; die Zuweisungsentscheidung ist im Benehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler abgebenden Schulträger und im Einvernehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler aufnehmenden Schulträger zu treffen. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

ENTWURF

Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht.“

32. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45a
Zuweisung von Schülerinnen und Schülern“.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Förderschulen sind vom Schulträger spätestens vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie keine Schülerinnen und Schüler mehr beschulen werden.

(3) Die zuständige Schulbehörde weist die Schülerinnen und Schüler in den Fällen des Absatzes 1 zum folgenden Schuljahr einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zu, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können. Die Zuweisung erfolgt unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108. § 45 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

32. unverändert

ENTWURF

(4) Über Anträge der Schulträger auf Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 entscheidet die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt auch für den Fall, dass im Verfahren der Aufhebung von Schulen unselbstständige Außen- oder Nebenstellen geführt werden sollen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

33. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Ausstattung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche ohne Flächenüberschneidungen festlegen.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung der Einzugsbereiche erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

33. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Ausstattung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen.“

b) unverändert

c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>34. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 51 Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht, Verordnungsermächtigung“.</p> <p>b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p> <p>c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:</p> <p>„7. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Schulpflicht von Kindern aus Familien beruflich Reisender, insbesondere zur</p> <p>a) Schulanmeldung,</p> <p>b) verpflichtenden Nutzung einer länderübergreifenden Lernplattform und</p> <p>c) Leistungsbewertung, Prüfung und Zeugnisse.“</p>	34. unverändert
<p>35. § 52 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In diesen Fällen vertritt die untere Schulbehörde die Schulen vor den Verwaltungsgerichten.“</p> <p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p> <p>„Im Einzelfall kann die oberste Schulbehörde die Prozessführung übernehmen.“</p>	35. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

36. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt: 36. unverändert

**„§ 53a
Organisationsformen des Lernens,
Verordnungsermächtigung**

(1) Unterricht findet als Präsenzunterricht statt (Lernen in Präsenz). Er findet ausnahmsweise als Distanzunterricht statt, wenn

1. eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen, Kurse oder Lerngruppen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder
2. der Unterricht an den Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 2 Nummer 2 liegen vor, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht in der Schule, ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, nicht durchgeführt werden kann und andere Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichts in der Schule nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand, Hochwasser oder bei langfristigem Ausfall der Heizungssysteme zu.

ENTWURF

(2) Distanzunterricht findet nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten in räumlicher Trennung zwischen der Lehrerin oder dem Lehrer und den Schülerinnen und Schülern in deren Häuslichkeit oder einem anderen geeigneten Lernort statt. Er erfolgt in Form einer gleichzeitigen Beschulung und wird grundsätzlich durch elektronische Kommunikation unterstützt. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Lernen in Präsenz kann auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes aus einer Schule heraus durch digital unterstütztes Lernen erweitert und ergänzt werden. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler in einer Schule ist zu gewährleisten. Das pädagogische Konzept kann Teil des Medienbildungskonzeptes gemäß § 39a Absatz 2 Satz 5 sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gegebenheiten der einzelnen Schularten, die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen sowie die Rahmenpläne. Sofern das pädagogische Konzept kein Bestandteil des Medienbildungskonzeptes ist, ist es von der zuständigen Schulbehörde zu genehmigen. Digital unterstütztes Lernen ist kein Distanzunterricht im Sinne des Absatzes 1.

(4) Soweit Berufsgesetze des Bundes bestimmte Formen von digital unterstütztem Lernen sowie selbstgesteuertes Lernen und E-Learning vorsehen, kann dies auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts berücksichtigt werden. Das pädagogische Konzept ist von der zuständigen Schulbehörde zu genehmigen.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

ENTWURF

(5) Die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Unterrichtersatzangebots einer Digitalen Landesschule gemäß § 53b bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts und des digital unterstützten Lernens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. organisatorische und pädagogische Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 1,
2. die Kriterien für die Einführung des digital unterstützten Lernens gemäß Absatz 3 hinsichtlich Art, Umfang und geplanter Dauer, technischer Voraussetzungen, Leistungsbewertung sowie spezifischer Anforderungen aufgrund des Bildungsganges,
3. das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 3 Satz 5.“

37. Nach dem neuen § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

**„§ 53b
Digitale Landesschulen,
Verordnungsermächtigung**

(1) Digitale Landesschulen sind Schulen eigener Art in Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie können verbunden werden und die unter § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 aufgeführten Schularten zusammenführen.

(2) Die Unterrichtsangebote von Digitalen Landesschulen dienen als Unterrichtersatzangebote. Zudem können zielgruppenspezifische Förderangebote und Zusatzangebote bereitgehalten werden.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

37. unverändert

ENTWURF

(3) Schülerinnen und Schüler nehmen Angebote von Digitalen Landesschulen in der Regel im Klassenverband wahr, ohne dass sie in diese nach § 45 aufgenommen oder diesen nach § 45a zugewiesen werden. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule gemäß § 12 Absatz 2.

(4) Durch die Teilnahme am Unterricht von Digitalen Landesschulen wird die Schulpflicht erfüllt. Eine Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens findet nicht statt.

(5) Die Lehrerinnen oder Lehrer an Digitalen Landesschulen können Erziehungsmaßnahmen nach § 60 treffen. Die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2 ist unmittelbar über das Fehlverhalten und die getroffene Erziehungsmaßnahme zu informieren. Ordnungsmaßnahmen nach § 60a trifft die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2. Die Lehrerin oder der Lehrer einer Digitalen Landesschule unterrichtet die besuchte Schule über Fehlverhalten gemäß § 60a. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß §§ 60 und 60a einzuhalten.

(6) An Digitalen Landesschulen werden jeweils eine Schulkonferenz und mindestens eine Fachkonferenz eingerichtet. Eine Klassenkonferenz kann eingerichtet werden.

(7) Die Fachaufsicht über Digitale Landesschulen führt die oberste Schulbehörde. Die Regelungen nach §§ 95 und 97 gelten entsprechend.

(8) Das Nähere zu den Digitalen Landesschulen regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

38. § 54 wird wie folgt geändert:

38. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

- a) Bücher, Druckschriften, digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden,
- b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie
- c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung.

Werden Lernmittel ausschließlich digital bereitgestellt, ist ein gleichberechtigter Zugang sicherzustellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch, wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen, Taschenrechner und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
39. Dem § 59a wird folgender Absatz 5 angefügt:	39. unverändert
„(5) An weiterführenden allgemein bildenden Schulen kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 13 als kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot unterbreitet werden, in dem Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung der Jahrgangsstufe 5 bis 7 gefördert werden.“	
40. <u>In § 60a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.</u>	40. § 60a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.
	b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
	„Ausnahmsweise kann auch im Primarbereich die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 getroffen werden.“
	c) Folgender Satz wird angefügt:
	„Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ist die Zustimmung der unteren Schulbehörde notwendig.“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
41. Dem § 62 wird folgender Absatz 6 angefügt:	41. unverändert
„(6) Sind Schülerinnen und Schüler durch einen vermuteten oder festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf oder durch besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder bei Vorliegen einer vorübergehenden oder bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung bei Wahrung der fachlichen Leistungsanforderungen ausgleichen (Nachteilsausgleich). Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann bei diesen Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fächern, Lernfeldern, Modulen oder davon abgrenzbaren Bereichen bei Leistungen und Teilleistungen abgewichen werden, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch die Unterstützungsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Art und Umfang der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Zeugnis zu vermerken. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung.“	
42. § 64 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 64 Versetzung und Wiederholung, Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Bildungsganges“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.	

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

43. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 54 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3c werden vor dem Komma die Wörter „einschließlich Regelungen zum Nachteilsausgleich und zu Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ eingefügt.
 - c) In Nummer 11 wird jeweils das Wort „Lehrerstunden“ durch das Wort „Lehrkräftestunden“ ersetzt.
 - d) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 54 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 5“ ersetzt.
 - e) In Nummer 20 wird nach den Wörtern „§ 15 Absatz 3 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

43. unverändert

ENTWURF

44. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70**Umgang mit personenbezogenen Daten,
Verordnungsermächtigung**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrerinnen und Lehrer, des sonstigen Schulpersonals und von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, dürfen von den Schulen, den Schulträgern, den Trägern der Schulentwicklungsplanung, den Trägern der Schülerbeförderung und von den Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation sowie der Schulaufsicht nach diesem Gesetz und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen Schulpersonals dürfen von den Schulen für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel verarbeitet werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und des sonstigen Schulpersonals können durch ein Identitätsmanagementsystem verarbeitet werden.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

44. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70**Umgang mit personenbezogenen Daten,
Verordnungsermächtigung**

(1) unverändert

(2) unverändert

ENTWURF

(3) Schülervvertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen im siebten Teil dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervvertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren. Die gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) mitzuteilenden Informationen sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch deren Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Von Schülerinnen und Schülern werden ausschließlich die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse), das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten gespeichert. Von Erziehungsberechtigten werden ausschließlich der Name und die Kontaktdaten verarbeitet. Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) unverändert

ENTWURF

(5) Von Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal werden Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Person wie Name, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Grad der Schwerbehinderung, Lehrbefähigung, Familiendaten, Daten im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einsatzdaten verarbeitet. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige Schulpersonal haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die Daten dürfen automatisiert in einer zentralen Datei verarbeitet werden.

(6) Von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und von dem sonstigen Schulpersonal dürfen von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung nur Gesundheitsdaten, Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(5) unverändert

(6) unverändert

ENTWURF

(7) Personenbezogene Daten nach Absatz 4 Satz 1 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe besteht oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betreffende Person im Einzelfall eingewilligt hat. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf Name und Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Die Regelung des § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(8) Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(7) Personenbezogene Daten nach Absatz 4 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe besteht oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betreffende Person im Einzelfall eingewilligt hat. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf Name und Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Die Regelung des § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(8) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(9) Zur Übermittlung von Daten nach Absatz 7 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingesetzt werden.	(9) unverändert
(10) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln	(10) unverändert
<ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Bestimmung der in den Absätzen 1 bis 7 genannten personenbezogenen Daten, insbesondere der Daten, die mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden dürfen, 2. die Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 9, 3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und 4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen.“ 	
45. § 72 wird wie folgt geändert:	45. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
<p>„§ 72 Statistische Erhebungen, Verordnungsermächtigung“.</p>	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
<p>„Die amtliche Schulstatistik wird im Auftrag des für Bildung zuständigen Ministeriums vom Statistischen Amt erstellt.“</p>	
46. In § 75 Absatz 1 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.	46. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>47. § 76 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 7“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ersetzt.</p> <p>c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) An der Schulkonferenz nimmt auch eine Schülervereinerin oder ein Schülervereiner der Jahrgangsstufe 3 sowie eine Schülervereinerin oder ein Schülervereiner der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme teil, sofern diese Klassenstufen in der Schule vertreten sind.“</p> <p>d) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 5 bis 12.</p>	47. unverändert
<p>48. § 77 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 77 Lehrkräftekonferenz“.</p> <p>b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „Lehr- amtsreferendarinnen und Lehramts- referendare,“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.</p>	48. unverändert
49. § 78 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	49. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><u>52.</u> § 93 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Der Landesschulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesschulbeirat aus, kann die entsendende Stelle eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt der Landesschulbeirat eigenständig nach.“</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.</p>	<p>53. unverändert</p>
<p><u>53.</u> § 94 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Mitwirkungsgremien“ das Wort „und“ eingefügt.</p> <p>c) <u>Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:</u></p> <p>„3. zur Wahl <u>des Vorstandes gemäß § 93 Absatz 4</u>“.</p>	<p>54. § 94 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:</p> <p>„3. zur Wahl der Vertrauenslehrerin oder des Vertrauenslehrers gemäß § 80 Absatz 2 und</p> <p>4. zur Wahl des Vorstandes gemäß § 93 Absatz 4.“</p>

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

54. § 95 wird wie folgt geändert:

55. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95
Organisation der Schulbehörden,
Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

55. § 99 wird wie folgt geändert:

56. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 99
Institut für Qualitätsentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern und
Kompetenzzentrum für berufliche
Schulen Mecklenburg-Vorpommern,
Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Schule werden“ die Wörter „für die allgemein bildenden Schulen“ eingefügt, das Wort „ein“ durch das Wort „das“ sowie das Wort „errichtetes“ durch das Wort „errichtete“ ersetzt.

ENTWURF

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die beruflichen Schulen werden die Aufgaben durch das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen wahrgenommen.“
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Qualitätsentwicklung“ die Wörter „sowie das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen“ eingefügt und das Wort „nimmt“ durch das Wort „nehmen“ sowie die Wörter „seines Auftrages“ durch die Wörter „ihres Auftrages“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zweiten Phase“ durch die Wörter „Zweiten Phase der Lehrkräftebildung“ ersetzt und nach dem Wort „Phase“ ein Komma und die Wörter „die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern ohne Lehrbefähigung“ eingefügt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte,“.
- dd) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „schulischen Erziehung“ die Wörter „sowie die Entwicklung entsprechender Informations- und Fortbildungsangebote“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt, nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „sowie zum Kompetenzzentrum berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

56. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 8“ die Wörter „und Absatz 9“ eingefügt.

b) In Absatz 9 wird das Wort „allgemeinbildenden“ durch die Wörter „allgemein bildenden“ ersetzt.

57. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Lehrkräften“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Lehrkräften“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ ersetzt.

57. unverändert

58. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Verträge im Hinblick auf Schulfahrten, insbesondere Reiseverträge, Beförderungsverträge oder Beherbergungsverträge, mit Wirkung für und gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann andere Lehrerinnen und Lehrer beauftragen, Verträge nach Satz 1 zu schließen.“

58. § 103 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: **59.** unverändert

a) In Nummer 2 wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufliche“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 1a“ ersetzt.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

59. In § 107 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefasst:

60. unverändert

**„§ 107
Schulentwicklungsplanung,
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit

1. den Gemeinden, die Schulträger sind,
2. den öffentlichen Krankenhäusern, die Schulträger für Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, und
3. den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Absatz 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind,

für das Schulnetz ihres Landkreises oder des Gebietes der kreisfreien Stadt zuständig. Sie haben als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben.“

60. § 107a wird wie folgt gefasst:

61. unverändert

**„§ 107a
Medienentwicklungsplanung,
Verordnungsermächtigung**

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur als zentrale Voraussetzung für eine dem Stand der Technik entsprechende Schul- und Unterrichtsentwicklung sind Schulträger verpflichtet, in Abstimmung mit der jeweiligen Schule einen Medienentwicklungsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Das Nähere, insbesondere zu den Mindeststandards der Bildungsinfrastruktur und zur Umsetzung der Verpflichtung nach Satz 1, regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung. Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 98 Absatz 3 betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dieser.“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<u>61.</u> In § 109 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 100 Absatz 8“ die Angabe „und 9“ eingefügt.	62. unverändert
<u>62.</u> § 110 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, Verordnungsermächtigung“. b) In Absatz 3 wird das Wort „Schullandheimen“ durch das Wort „Beherbergungseinrichtungen“ ersetzt. c) Absatz 6 wird aufgehoben. d) Absatz 7 wird Absatz 6.	63. unverändert
<u>63.</u> In § 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.	64. unverändert
<u>64.</u> § 114 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien“ durch die Wörter „den Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über Medien“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Arbeit“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.	65. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Träger der Stadt- und Kreismedienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.“

65. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 115
Schullastenausgleich, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „im Bildungsgang“ durch die Wörter „in den Bildungsgängen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2).

66. unverändert

ENTWURF

Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Land zahlt den Schulträgern den Schulkostenbeitrag

1. für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, wenn auch das andere Land den Schulkostenbeitrag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt,
2. für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Republik Polen haben und eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen,
3. für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen. Die länderübergreifenden Fachklassen werden durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Länder, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- f) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.

66. Dem § 116 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: **67.** unverändert

„Der Schulträger muss die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen; ist der Schulträger eine juristische Person, müssen die für sie handelnden gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungen die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Schulträger oder als gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung eines Schulträgers untersagen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung durch den Träger beeinträchtigt wird.“

67. In § 118 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt. **68.** unverändert

ENTWURF

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

68. § 119 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

69. unverändert

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Ausübung der Schulaufsicht können die Schulbehörden insbesondere Befragungen der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchführen.“

- b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

69. § 120 wird wie folgt geändert:

70. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.

aa) unverändert

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) In Satz 5 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „drei Monaten“ und die Wörter „im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „in dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „in dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

- dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:**

„Die Frist von acht Wochen beginnt, sobald alle Unterlagen für die Unterrichtsgenehmigung gemäß der Rechtsverordnung auf der Grundlage gemäß § 131 vorliegen.“

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><u>dd)</u> In Satz 6 werden das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder ein Lehrer“, das Wort „Lehrerbildungsrecht“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsrecht“ und das Wort „sie“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.</p>	<p>ee) unverändert</p>
<p><u>ee)</u> In Satz 7 wird das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ ersetzt.</p>	<p>ff) unverändert</p>
<p>b) In Absatz 5 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>„(8) Die Anträge auf Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule sind bis zum 31. August des jeweiligen Vorjahres zum kommenden Schuljahr bei dem für Bildung zuständigen Ministerium zu stellen. Diese müssen mit Ausnahme der Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Lehrerinnen und Lehrer alle Angaben enthalten, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind (qualifizierter Antrag). Nach dem Stichtag gemäß Satz 1 eingehende oder wesentlich veränderte Anträge werden für das kommende Schuljahr nicht berücksichtigt, gelten jedoch als für den Beginn des übernächsten Schuljahres als gestellt.“</p>	
<p><u>70.</u> § 127 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>71. unverändert</p>
<p>a) In Satz 1 wird das Wort „von“ durch die Wörter „für die Finanzierung ihrer“ ersetzt.</p>	

ENTWURF

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Träger der Ersatzschulen weisen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Finanzhilfebescheide der in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen durch die Vorlage eines Prüfvermerks und eines Prüfberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers beim für Bildung zuständigen Ministerium nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag des Trägers kann das für Bildung zuständige Ministerium diese Frist um drei Monate verlängern (Ausschlussfrist).“

71. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Komma gestrichen und die Wörter „und bei allgemein bildenden Ersatzschulen die“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

72. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

ENTWURF

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im vorvergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a bis i zuzüglich der Stellungsgelder für kirchliche Lehrerinnen und Lehrer, eines pauschalierten Beihilfezuschlages in Höhe von 3,6 Prozent auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a und eines pauschalierten Versorgungszuschlages in Höhe von 25 Prozent auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden nach dem Wort „Berechnung“ die Wörter „des Zusatzbedarfs“ eingefügt, die Angabe „§ 128a“ gestrichen und die Wörter „Ziffer 1 bis 10, 12 und 13“ durch die Wörter „Satz 3 Nummer 1 bis 4, 6 und 7“ ersetzt.

bb) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nachkommt, entfällt der Finanzhilfeanspruch auf den Zusatzbedarf für den Bewilligungszeitraum.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „vergangenen“ durch das Wort „vorvergangenen“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) unverändert

ENTWURF

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt 65 Prozent für die beruflichen Bildungsgänge

1. Physiotherapeutin, Physiotherapeut,
2. Diätassistentin, Diätassistent,
3. Ergotherapeutin, Ergotherapeut,
4. Logopädin, Logopäde,
5. Pharmazeutisch-technische Assistentin, Pharmazeutisch-technischer Assistent,
6. Medizinische Dokumentarin, Medizinischer Dokumentar,
7. Berufsvorbereitungsjahr für Auswanderinnen und Auswander,
8. Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter,
9. Rettungsassistentin, Rettungsassistent.

Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt 80 Prozent für die beruflichen Bildungsgänge

1. Sozialassistentin, Sozialassistent,
2. Erzieherin, Erzieher,
3. Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger,
4. Altenpflegerin, Altenpfleger,
5. Kinderpflegerin, Kinderpfleger,
6. Kranken- und Altenpflegehelferin, Kranken- und Altenpflegehelfer,
7. Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
8. Erzieherin für 0- bis 10-Jährige, Erzieher für 0- bis 10-Jährige.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

d) unverändert

ENTWURF

72. § 128a wird wie folgt gefasst:

**„§ 128a
Höhe der Kostensätze,
Verordnungsermächtigung**

Die Schülerkostensätze sowie die Förderbedarfssätze werden ab dem Schuljahr 2025/2026 schuljährlich entsprechend der prozentualen Steigerung der jeweils für den Monat Juli geltenden Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zum vorhergehenden Schuljahr angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. Die neu berechneten Kostensätze werden gemäß den tariflichen Entwicklungen der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder im Zeitraum zwischen dem Bezugsjahr gemäß § 128 Absatz 3 Satz 1 und dem Inkrafttreten der neu berechneten Kostensätze gesteigert. Zum Schuljahr 2027/2028 werden die Kostensätze nach Satz 2 entsprechend der tariflichen Entwicklung der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 1. Januar 2026 bis 31. Juli 2027 gesteigert. Die neu berechneten und angepassten Kostensätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages erlässt. Die Verordnung nach Satz 5 kann auch rückwirkend zu dem Schuljahr in Kraft treten, zu dem eine Neuberechnung erfolgt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

73. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Führt die Neuberechnung der Kostensätze zu einer Verringerung der Kostensätze, ist von einer rückwirkenden Geltendmachung der Finanzhilfe, die ab dem Schuljahr der Neuberechnung bereits gewährt wurde, abzusehen.“	
<u>73.</u> § 129 wird wie folgt geändert:	74. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt. b) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.	
<u>74.</u> In § 131 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ersatzschulen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere über die Angaben zu den notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 120 Absatz 8,“ eingefügt.	75. unverändert
<u>75.</u> § 133 wird wie folgt geändert:	76. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 133 Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, Verordnungs-ermächtigung“. b) In Absatz 6 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Kultur zuständige Ministerium“ ersetzt.	
<u>76.</u> In § 136 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.	77. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

77. § 139 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handeln diejenigen, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 41 Absatz 3 als Schulpflichtige nach Vollendung des 14. Lebensjahres keine Schule besuchen,
2. ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte nach § 49 Absatz 3 oder als Auszubildende oder Arbeitgeber nach § 42 Absatz 3 nicht erfüllen,
3. entgegen § 119 Absatz 1 ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichten, betreiben oder ändern,
4. entgegen § 124 Absatz 2 den Betrieb einer Ergänzungsschule nicht anzeigen,
5. eine Ergänzungsschule betreiben, obwohl dies von der obersten Schulbehörde gemäß § 124 Absatz 3 untersagt wurde,
6. entgegen § 126 Satz 3 eine Unterrichtseinrichtung so bezeichnen, dass eine Verwechslung mit einer Schule im Sinne dieses Gesetzes hervorgerufen werden kann.“

78. In § 143 werden die Absätze 6 bis 19 durch die folgenden Absätze 6 bis 12 ersetzt:

„(6) Abweichend von § 4 Absatz 12 werden an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangswise aufwachsend eingerichtet.“

78. unverändert

79. In § 143 werden die Absätze 6 bis 19 durch die folgenden Absätze 6 bis 12 ersetzt:

(6) unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Beginnend an Grundschulen werden die Lerngruppen zum Beginn des Schuljahres eingerichtet, an dessen Ende die Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 143 Absatz 9 Nummer 1 erfolgt.

(7) Abweichend von § 13 Absatz 5 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen zum Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.

(8) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2026 in einer Diagnoseförderklasse beschult werden, werden beschult nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist.

(9) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind bis zum 31. Juli 2030 aufzuheben. Eine Aufhebung ist ab dem Jahr 2027 zum 31. Juli jeden Jahres möglich.
2. In dem Schuljahr, an dessen Ende die Aufhebung nach Nummer 1 erfolgt, werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

ENTWURF

(10) Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2030 entfällt für die Bildung von Eingangsklassen das Antrags- und Genehmigungserfordernis nach § 45 Absatz 5 Satz 3. In diesen Fällen hat der Schulträger den Sachverhalt gegenüber der obersten Schulbehörde anzuzeigen.

(11) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 als Produkt der Summe des für das jeweilige Schuljahr geltenden Schülerkostensatzes gemäß § 128a und eines Versorgungszuschlages zu den Kostensätzen gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 und dem jeweiligen Finanzhilfesatz. Die Höhe des Zuschlages zum Kostensatz beträgt für § 128 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1	55,51 Euro,
Nummer 2	57,83 Euro,
Nummer 3	85,68 Euro,
Nummer 4	57,83 Euro,
Nummer 5	103,94 Euro,
Nummer 6	156,64 Euro und
Nummer 7	30,77 Euro.

(12) § 115 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für das Schuljahr 2019/2020 erhoben wird nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(10) unverändert

(11) **In den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 wird die Finanzhilfe für Ersatzschulen nach § 128 Absatz 1 mit der Maßgabe berechnet, dass zu dem für das jeweilige Schuljahr geltenden Schülerkostensatz gemäß § 128a ein Versorgungszuschlag gemäß § 128 Absatz 3 Satz 1 addiert wird.** Die Höhe des Zuschlages beträgt für **die Kostensätze nach § 128 Absatz 2 Satz 1**

Nummer 1	55,51 Euro,
Nummer 2	57,83 Euro,
Nummer 3	85,68 Euro,
Nummer 4	57,83 Euro,
Nummer 5	103,94 Euro,
Nummer 6	156,64 Euro und
Nummer 7	30,77 Euro.

Weitere als die vorgenannten Zuschläge sind nicht zu berücksichtigen.

(12) unverändert

ENTWURF**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) In Artikel 1 Nummer 72 tritt § 128a Satz 1 am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2025 in Kraft.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses****Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

unverändert

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) In Artikel 1 Nummer **73** tritt § 128a Satz 1 am 1. August 2026 in Kraft.

(2) unverändert

Bericht des Abgeordneten Andreas Butzki

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4261 in seiner 90. Sitzung am 13. November 2024 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsausschuss) sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss), den Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialausschuss) überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 68. Sitzung am 28. November 2024 sowie in einer öffentlichen Anhörung am 16. Januar 2025, in seiner 75. Sitzung am 23. Januar 2025 und abschließend in seiner 76. Sitzung am 27. Februar 2025 beraten und dem Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 85. Sitzung am 23. Januar 2025 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 23. Januar 2025 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

3. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den ihm zur Mitberatung überwiesenen Gesetzentwurf auf Drucksache 8/4261 in seiner 81. Sitzung am 22. Januar 2025 abschließend beraten und dem Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung der Fraktion der CDU und Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit es den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses betrifft.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Bildungsausschuss hat in seiner 72. Sitzung am 16. Januar 2025 eine Anhörung durchgeführt und hierzu insgesamt 17 Sachverständige eingeladen, den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, das Erzbischöfliche Amt Schwerin, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, den Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern, den Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz, die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“, die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, den Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern, den Schulleiter der Oberschule Uelsen, die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, den Schulleiter der Schule am Neuen Teich Lübz, die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern sowie die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. Letztere hat nicht an der Anhörung teilgenommen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 16. Januar 2025 dargestellt.

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass der Gesetzentwurf positive Aspekte beinhalte, die begrüßt würden, wie beispielsweise das digitale Lernen, die Einrichtung der Digitalen Landesschule und die Finanzhilferegelung für freie Schulen. Die Verbesserung der Anrechnung der Vorsorgeanteile in der Finanzhilfe, die veränderte Regelung zur Anrechnung der Tarifveränderungen sowie die Regelungen zur Einmalzahlung der Inflationsausgleichsprämie und der Ausschluss von Rückwirkungen seien Regelungen, die die Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen und freien Schulen förderten. In verschiedenen Bereichen der Novellen bestehe jedoch weiterhin Anpassungsbedarf. So müsse der in § 5 Absatz 5 des Gesetzentwurfes benutzte Begriff „Querschnittsaufgabe“ definiert werden und in der Aufzählung fehle die interkulturelle und religiöse Bildung. Zudem müsse die Formulierung in § 39 Absatz 3 angepasst werden. Die Einschränkung „in der Regel“ Sorge für eine mangelhafte Klarheit und Verlässlichkeit, dabei müsse der Ganztagsanspruch auf Grundlage von festgelegten Standards umgesetzt werden. Der Gesetzgeber müsse sich im Klaren über die anzuerkennenden Ausnahmen sein. Ausnahmefälle wirkten sich gegebenenfalls negativ auf Kostensatzberechnungen aus. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern vermisse außerdem neue Regelungen mit dem Blick auf die Einführung eines inklusiven Schulsystems in Mecklenburg-Vorpommern. Die diesbezüglich bestehenden Fragen würden durch die Novelle nicht geklärt. Im Hinblick auf die Digitale Landesschule müsse eine Rahmensetzung zum pädagogischen Ansatz und den Schülergruppen formuliert werden. Es werde begrüßt, dass Schülerinnen und Schüler aus der Republik Polen an allgemein bildenden Schulen im Schullastenausgleich berücksichtigt würden, vermisst würden diesbezüglich die beruflichen Schulen. Gerade aufgrund des Fachkräftemangels sei es wichtig, Schülerinnen und Schüler aus der Republik Polen in Deutschland auszubilden. Im Hinblick auf den Schullastenausgleich hätten alle Beteiligten Änderungsbedarfe erkannt, dennoch übernehme der Gesetzgeber keine Initiative, um mit den Kommunen und freien Schulträgern nach Lösungen zu suchen.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern schlage eine gesetzliche Regelung vor, wonach die kommunalen Kostenträger und die Träger der freien Schulen über die Kostensätze verhandelten. Während das Schulgesetz in § 129 nur von der Berücksichtigung der Kosten ausgehe, räume die Schullastenausgleichsverordnung die Berücksichtigung von Erträgen ein. Es werde kritisiert, dass die realen Sachkosten durch Verrechnung gemindert würden. Eine weitere Lücke bestehe bei der Sachkostenfinanzierung der schulgeldfreien Pflegeschulen. Einzelne Landkreise verweigerten deshalb Sachkostenzahlungen an die betroffenen Schulen. Zudem werde § 119 Absatz 3 des Gesetzentwurfes kritisiert. Die Genehmigungsvoraussetzungen freier Schulen seien ausreichend in Artikel 7 des Grundgesetzes sowie in § 120 des Schulgesetzes geregelt. Es stehe der Schulaufsicht frei, diese Voraussetzungen zu prüfen. Befragungen von Mitarbeitenden sowie Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten würden abgelehnt. Dies stifte Unmut und sei unnötig. Bei begründetem Verdacht, dass die Schule oder der Schulträger gegen gesetzliche Grundlagen verstießen, sei allein der Schulträger gegenüber dem Ministerium auskunftspflichtig. Von der geplanten Änderung des § 120 Absatz 2a des Gesetzentwurfes, wonach die bisher vorgesehene Frist für die Genehmigungsfiktion bei beantragten Unterrichtsgenehmigungen von acht Wochen auf drei Monate verlängert werden solle, werde dringend abgeraten. Eine Fristverlängerung führe zu einer längeren Unklarheit, wodurch negative Effekte für die Einsatzplanung vorprogrammiert seien. In Zeiten des Lehrkräftemangels sei es nicht plausibel, die Hürden in den Regelungen zu den Einstiegsmöglichkeiten weiter zu erhöhen.

Zunächst hat die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz darüber informiert, dass sie sich im Vorfeld mit dem Arbeitskreis der Schulleiter für berufliche Schulen zum Gesetzentwurf ausgetauscht habe. Dieser Arbeitskreis begrüße die Digitale Landesschule als innovatives Projekt außerordentlich. Ein Anfang sei auch für die beruflichen Schulen getan, in Zukunft sei hier jedoch noch ein umfänglicheres Angebot erforderlich, insbesondere für die Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums. Es werde darum gebeten, die Rahmenbedingungen zu prüfen, weil an den beruflichen Schulen nicht zwingend eine Beschulung vor Ort erfolgen müsse. Vielmehr sei es notwendig, dass dieses Bildungsangebot auch ortsunabhängig genutzt werden könne, insbesondere in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern, wo die Wege zur Schule teilweise weit seien. Digitale Bildungsangebote müssten integrierter Bestandteil der Angebote der Schulen sein, die flexibel und unabhängig zu nutzen seien. Es müsse somit auch ein Distanzlernen außerhalb der Schule möglich sein. Hierzu seien die entsprechenden Vorgaben festzulegen. Gerade für den ländlichen Raum sei die Senkung der Schülermindestzahlen von besonderer Bedeutung. Die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz hat sich diesbezüglich eine Einbindung der beruflichen Schulen gewünscht. Dies biete die Möglichkeit, den Unterricht in den verschiedensten Bildungsgängen abzudecken. Berufliche Schulen könnten affin beschulen. Wenn Schnittstellen innerhalb der einzelnen Schulen ermittelt würden, müsse dies nicht zu einem erhöhten Lehrkräftebedarf führen. Im Hinblick auf die inklusive Bildung befinde man sich auf einem guten Weg. Sie hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gerade in der beruflichen Bildung die Heterogenität steige und deshalb auch die Ressourcenfragen geklärt werden müssten. Der Arbeitskreis der Schulleiter für berufliche Schulen freue sich über die in der Novelle vorgenommene Umbenennung von Fachgymnasien in berufliche Gymnasien. Dies mache die Gleichwertigkeit gegenüber den anderen Gymnasien sichtbar. Zugleich seien weitere Ressourcen notwendig, um bei den Bildungsangeboten auch mit den anderen Gymnasien gleichziehen zu können.

Seitens der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern ist dargelegt worden, dass ein wesentlicher Vorteil der Berufsausbildung die Nähe des Ausbildungsbetriebs zum Wohnort darstelle. Es schade der Attraktivität der beruflichen Bildung, wenn Berufsschulen schlecht erreichbar seien. Der Gesetzentwurf greife die langjährigen Forderungen der IHKs nach dem Angebot eines Berufsschulunterrichts in räumlicher Nähe zur Ausbildungsstätte nicht auf bzw. verschiebe die Lösung durch Verordnungsermächtigungen an die Exekutive. § 53a Absatz 1 des Gesetzentwurfes konterkariere alle Bemühungen der beruflichen Schulen der vergangenen Jahre, durch digitalisierten Unterricht Lehr- und Lernformen umzusetzen. Analog zu den Planungen oder konkreten Umsetzungen anderer Bundesländer forderten die IHKs Mecklenburg-Vorpommern die verbindliche Möglichkeit von Distanzunterricht am Standort der beruflichen Schule und darüber hinaus. Die im Entwurf getroffenen Regelungen stellten einen Rückschritt zu den erfolgreich erprobten digitalisierten Unterrichtsmodellen dar. Die Einführung der Digitalen Landesschulen sei eine wichtige Innovation zur Anpassung an die modernen Bildungsanforderungen. Diese Schulen böten eine flexible und inklusive Bildungsoption für Schülerinnen und Schüler, die aus schwerwiegenden Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen könnten. Die Aufgabe der Digitalen Landesschulen, für den Präsenzunterricht ergänzende digitale Angebote und Lernmaterialien für alle Schulformen bereitzustellen, sei klarzustellen. Unklar sei, wie eine Schul- oder Klassenkonferenz in einer Digitalen Landesschule arbeiten könne. Für die berufliche Bildung müsse die Digitale Landesschule Materialien bereitstellen, die einen hybriden Unterricht ermöglichen. Im Schulgesetz sollte die Möglichkeit des gemeinsamen Beschulens jahrgangsübergreifender Berufsschulklassen verankert werden, um bei geringen Schülerzahlen Klassenbildungen zu ermöglichen. Am Gymnasium könne nach den Jahrgangsstufen 10 und 11 ein mittlerer Schulabschluss ohne weitere Voraussetzungen erreicht werden. Bei einem erfolgreichen Absolvieren der Berufsschule im Rahmen einer dualen Berufsausbildung seien vergleichbare gesetzliche Regelungen zum Erwerb der Mittleren Reife erforderlich. Im Hinblick auf § 107a des Gesetzentwurfes hat die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern es für sinnvoll gehalten, dass die Medienbildung und -entwicklung in enger Abstimmung zwischen Schulträgern und Schulen geplant würden. Auf diese Weise könnten der Ausstattungsbedarf der Schulen und die Kosten für die Schulträger berücksichtigt werden. Gleichzeitig dürften die Anforderungen an die Art und Weise der Darstellung nicht zu umfangreich und kleinteilig sein, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Schulträger müssten für einen ausreichenden IT-Support sorgen. Im Hinblick auf die Schülerbeförderung forderten die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit Jahren die Aufnahme von Berufsschülerinnen und -schülern in die Regelungen des § 113 zur Schülerbeförderung. Das „D-Ticket für Azubis in MV“ unterstütze die Ausbildungsbeteiligten bei der Kostentragung, wenn die Berufsschule ab dem Wohnort mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreicht werden könne. Es unterstütze jedoch gerade im ländlichen Raum nicht, wenn kein passendes ÖPNV-Angebot existiere. Auszubildende seien die Fachkräfte von morgen. Mecklenburg-Vorpommern müsse für die duale Ausbildung attraktiv bleiben. Laut Prognos-Gutachten „Evaluation der Struktur der beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ aus dem Jahr 2023 gingen bis 2035 etwa 60 Prozent der Lehrkräfte an den beruflichen Schulen in den Ruhestand, die Hochphase werde für das Jahr 2029 erwartet. Die Gewinnung von Lehrkräften, beispielsweise im Seiten- und Quereinstieg, sei daher entscheidend für die Reduzierung des Unterrichtsausfalls. Entsprechende Regelungen würden in der Novelle vermisst. Eine Verlagerung auf die Verordnungsebene sei nicht ausreichend. Die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern forderten, wirksame Regelungen zur Ausbildung von Berufsschullehrkräften sowie der Gewinnung von Seiten- und Quereinsteigern an beruflichen Schulen im Gesetz selbst vorzusehen. Zudem müssten den beruflichen Schulen erweiterte Handlungsspielräume bei der Gewinnung von Honorarlehrkräften ermöglicht werden.

Aus Sicht der Wirtschaft bestehe zudem Änderungsbedarf beim Schullastenausgleich. Auszubildende, die in geförderten Maßnahmen von Bildungsdienstleistern dual ausgebildet würden, sollten die Berufsschule am Ort des Bildungsträgers ohne Schullastenausgleich besuchen können. Dies vermeide bürokratische Verfahren oder die Zuständigkeit unterschiedlicher Berufsschulen.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass die Novelle des Schulgesetzes keine Überraschungen enthalte, sondern eine logische Konsequenz darstelle. Der mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Transfer von Verordnungen auf Gesetzesebene sei für Lehrkräfte sehr hilfreich. Dies verbessere die Klarheit in der Gesetzesstruktur. Zudem antizipiere der Gesetzentwurf gesellschaftliche Entwicklungen, die bisher nicht ausreichend geregelt worden seien, beispielsweise Fragen des Datenschutzes, digitale Lernplattformen und die Digitale Landesschule. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern begrüße es ausdrücklich, dass diese wichtigen Punkte Eingang ins Schulgesetz gefunden hätten. Das sei mehr als eine Formalie. So sei beispielsweise § 11 des Gesetzentwurfes zu entnehmen, dass digitale Lernmittel normale Lernmittel seien und dementsprechend vom Schulträger zu beschaffen seien. In der Vergangenheit hätten sich einzelne Schulträger aufgrund dieser Regelungslücke einer Finanzierung entgegengestellt. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern begrüße zudem den Vorrang des Präsenzunterrichts, gebe allerdings zu bedenken, dass insbesondere im ländlichen Raum bei großflächigen Störungen des ÖPNV und unter Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Lerngruppen Distanzunterricht für alle sinnvoller sein könne, anstatt nur eine Teilgruppe zu beschulen. Mit der Digitalen Landesschule sei eine Institution geschaffen worden, die strukturell geeignet sei, Unterrichtsausfall zu reduzieren. Die Novelle enthalte hingegen keine grundsätzlichen Fortschritte beim längeren gemeinsamen Lernen sowie bei der Umsetzung der Inklusion. Die Ausweitung der Inklusionsstrategie bezüglich des Erhalts der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bis 2030 stehe der nach der UN-Konvention umzusetzenden inklusiven Bildung entgegen. Die Bildung gesonderter Lerngruppen, die rein organisatorisch an Regionale Schulen angegliedert würden, sei weit entfernt von inklusiver Bildung. Daher fordere die GEW Mecklenburg-Vorpommern die Überarbeitung der Inklusionsstrategie. Dass viele betroffene Eltern selbst den Wunsch hätten, dass ihr Kind auf die Förderschule gehe, sei kein Argument für den jetzigen Kurs, sondern Beleg für das Versagen der Landesregierungen bei der Inklusion. Inklusion sei in der Vergangenheit dramatisch schlecht gemacht worden. Der durch den Gesetzentwurf vorgesehene Aufschub löse das Problem der fehlenden strukturellen Bedingungen nicht. Vielmehr sei zu befürchten, dass ein erneuter Verzug dazu führe, den Druck für zu ergreifende Maßnahmen zu reduzieren. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern fordere, dass die entsprechenden Maßnahmen für eine gelingende Inklusion, insbesondere hinsichtlich der personellen und sachlichen Ausstattung, endlich angegangen würden. Eine Ausweitung des grundsätzlich problematischen mehrgliedrigen Schulsystems werde abgelehnt. Eine fächerspezifische Differenzierung hinsichtlich des Leistungsniveaus könne dagegen sinnvoll sein. Vor dem Hintergrund des regional teils drastischen Bevölkerungs- und Schülerinnen- sowie Schülerrückgangs sei es langfristig fraglich, ob die heutige Schulstruktur in allen Regionen zukunftssicher sei. Für eine wohnraumnahe Beschulung könne es zukünftig nötig sein, verschiedene Schullaufbahnen in einer Schule anzubieten. Integrative Gesamtschulen böten nicht nur ein längeres gemeinsames Lernen, sie seien auch sozial gerechter und könnten insbesondere in von Landflucht betroffenen Gebieten wohnortnah alle Abschlüsse anbieten. Da die Schullaufbahnenempfehlungen nicht bindend seien und im gymnasialen Bildungsweg eine erhebliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern ohne entsprechende Empfehlung beschult werde, halte die GEW Mecklenburg-Vorpommern die diesbezüglich vorgesehene Änderung in der Praxis für irrelevant.

Die GEW Mecklenburg-Vorpommern stehe der Schaffung von Spezialgymnasien grundsätzlich kritisch gegenüber, da sie der Entwicklung einer inklusiven Schule, die Chancengerechtigkeit biete, entgegenstehe. Die Ausweitung der Voraussetzungen der Schullaufbahnempfehlung für das Gymnasium werde vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Kindern nicht deutscher Herkunftssprache kritisch gesehen. Insbesondere Eltern mit Fluchterfahrung und geringen Deutschkenntnissen vertrauten auf die Schullaufbahnempfehlung, obwohl diese durch die Hinzunahme weicher Kriterien zunehmend subjektiv gefärbt sei. Das Land Mecklenburg-Vorpommern müsse seine Standorte für berufliche Schulen in der Fläche erhalten, stärken und angemessen ausstatten. Bei der Eröffnung von Landesfachklassen handele es sich um kein attraktives Angebot, weil damit lange Anfahrzeiten und gegebenenfalls Unterbringungskosten verbunden seien. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern spreche sich für eine pauschale Zuweisung an sonderpädagogischer Förderung für alle Schulen aus, um präventiv tätig werden zu können und alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Individualität zu stärken. Das Land müsse sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler spätestens ab Klasse 5 mit einem Tablet/Laptop ausgestattet würden. Die Ausweitung der Beteiligungsrechte für jüngere Schülerinnen und Schüler werde begrüßt. Bei der Durchführung der Schulkonferenzen und Beteiligung jüngerer Schülerinnen und Schüler sei darauf zu achten, dass diese zu einer Uhrzeit und in einem Format stattfänden, das den Schülerinnen und Schülern Teilhabe ermögliche. Die in § 107a des Gesetzentwurfes vorgesehene Medienentwicklungsplanung werde allein den kommunalen Schulträgern überlassen. Hier würden landeseinheitliche Standards benötigt, um die gleichberechtigte Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Wohnort zu gewährleisten. Die GEW Mecklenburg-Vorpommern sei der Ansicht, dass die Schülerinnen- und Schülerbeförderung ausnahmslos kostenfrei erfolgen solle.

Die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ hat erklärt, dass ihre Schule § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes entsprechend integrativ und inklusiv arbeite. Sie förderten somit grundsätzlich durch innere Differenzierungsmaßnahmen. Von aktuell insgesamt 485 Schülerinnen und Schülern hätten 100 diagnostizierte sonderpädagogische und pädagogische Förderbedarfe sowohl im Bereich Hören als auch in den Bereichen körperliche motorische Entwicklung, Lernen, Lernen plus, geistige Entwicklung, emotional soziale Entwicklung, Sprache, Sprache plus und Lese-Rechtschreibstörung sowie Dyskalkulie. Das Schulgesetz sollte neben Organisationsformen der äußeren Differenzierung auch Bedingungen für die inklusive Beschulung bestimmen und Ressourcen bereitstellen, beispielsweise im Hinblick auf die maximale Klassenstärke, Raumgrößen und die Anzahl von Lernräumen sowie die Anrechnung von Arbeitszeit der Fachlehrkräfte, um der vielfältigen binnendifferenzierten, zieldifferenten Unterrichtsgestaltung und Förderplanung und -umsetzung sowie Evaluierung angemessen gerecht zu werden. Auch der verstärkte Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte sei zu regeln. Die Notsituationen von Schülerinnen und Schülern mit psychischer und physischer Symptomatik steige stark an. Deshalb seien Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Krankenschwestern mit mehr Personalstellen einzusetzen. Die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ hat es sehr begrüßt, dass das Lernen in Präsenz durch digital unterstütztes Lernen erweitert und ergänzt werde, auch durch die Digitale Landesschule. Beides werde als flexible Arbeitsform angesehen, weshalb in § 53a Absatz 3 des Gesetzentwurfes die Präposition „in“ zu streichen sei. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler einer Schule sei zu gewährleisten. Auf der Grundlage eines im Schulgesetz festgeschriebenen pädagogischen Konzeptes müsse es möglich sein, flexibel zu arbeiten, also beispielsweise von zu Hause aus. Angebote der Digitalen Landesschule seien wichtig und perspektivisch für die Absicherung von Unterricht unverzichtbar und auszubauen.

Mit den aktuell verbindlich vorgeschriebenen Zeiten am Vormittag, die weder zu Pausenzeiten noch zum Stundenplan passten, werde diese Flexibilität unterlaufen und schaffe mehr Aufwand als Ersatz. Nicht nachvollziehbar sei die Festschreibung in § 53b Absatz 4 des Gesetzentwurfes zur Nicht-Leistungsbewertung, obwohl in der Digitalen Landesschule qualifizierte Lehrkräfte unterrichteten, die Erziehungsmaßnahmen treffen dürften und Fach- und Klassenkonferenzen einrichten könnten. Wünschenswert seien Angebote der Digitalen Landesschule mit Unterrichtseinheiten für ein Schuljahr, an deren Kursen die Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 verbindlich, aber flexibel innerhalb eines Schulhalbjahres teilnahmen, sodass die Schule die Teilnahme und den Unterricht dieser Einheit verbindlich einplanen könne, eine Leistungsbewertung von der Digitalen Landesschule an die Schule übermittelt werde und damit eine Absicherung von Unterricht erfolge, die besonders bei krankheitsbedingten Ausfällen von Lehrkräften oder mangelndem Personal für die Schulen eine praxisrelevante Unterstützung wäre und zur Absicherung von Unterricht führen könne. Die Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ begrüße die Erteilung der Schullaufbahneempfehlung mit dem Halbjahreszeugnis der 6. Klasse. Hinsichtlich § 54 Absatz 3 des Gesetzentwurfes stelle sich die Frage, wie zukünftig mit der Anschaffung von Laptops und Tablets für Schülerinnen und Schüler umgegangen werde. Hier sei eine Ergänzung der Vorschrift erforderlich. In § 70 Absatz 6 der Novelle müsse die Erfassung der Muttersprache der Schüler und Schülerinnen mit aufgeführt werden. Aus der Staatsbürgerschaft oder aus dem Migrationshintergrund könne die Muttersprache nicht abgeleitet werden. Dies führe zu Problemen sowohl bei der Organisation als auch bei der Umsetzung der Sprachbildungsarbeit oder bei möglichem Herkunftssprachenunterricht bis hin zur Beantragung von Feststellungsprüfungen. Die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ hat die Weiterentwicklung der Schülerbeteiligung in der Schulkonferenz begrüßt.

Sodann hat der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz ausgeführt, dass die Grundschule Mestlin eine von über 50 kleinen Grundschulen auf dem Land sei. Er begrüße die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu den Schülermindestzahlen. Dies erspare den Schülerinnen und Schülern weite Wege zur nächstgelegenen Grundschule und dadurch sichere die Landesregierung die kleinen Schulstandorte auf dem Land nachhaltig. Die Möglichkeit der zeitlichen Dehnung des landesweiten Auslaufens der eigenständigen Organisationseinheit der Förderschulen Lernen hat der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz ebenfalls befürwortet, weil den Landkreisen und den kreisfreien Städten dadurch ein individuelleres Vorgehen ermöglicht werde. Die vorhandenen Zeiträume seien zwingend dafür zu nutzen, um vor Ort an den notwendigen Voraussetzungen zum Erreichen der gestellten Schulentwicklungsziele in der jeweiligen Region zu arbeiten. Für den Aufbau eines analogen Systems zu den Förderschulen Lernen bestehe nicht mehr viel Zeit. In Mecklenburg-Vorpommern arbeiteten momentan 35 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit ca. 3 500 Schülerinnen und Schülern. Wenn die Lerngruppen Lernen an Grund- und Regionalschulen zukünftig ein adäquates 1:1-System der aktuellen Ausgangslage der Förderschulen abbilden sollten, würden 35 Schulstandorte benötigt, um den Kindern längere Schulwege zu ersparen und ein wohnortnäheres inklusives Lernen zu fördern. Mit den Lerngruppen Lernen werde kein direkter Weg der Inklusion beschritten, denn hierbei handle es sich nicht um inklusiv lernende Schülergruppen. Hier sei es notwendig, schon jetzt zu überlegen, wie dieser Weg von der Separation zur Inklusion über Kooperation weiter beschritten werden könne, um wirkliche Inklusion zu gestalten. Er hat daran erinnert, möglichst zeitnah mit den Führungskräften sowie Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitenden der Förderschulen persönliche Perspektiven auszuloten, um diese Fachkräfte zu halten und nicht an andere Bundesländer zu verlieren.

Der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz hat empfohlen, dafür Sorge zu tragen, die begonnenen Prozesse zur Auflösung der Förderschulart Lernen in dieser und der nächsten Legislaturperiode zu evaluieren, um festzustellen, ob den besonderen Bedarfen dieser Schülergruppen mit den neu installierten Systemen Rechnung getragen werden könne. Des Weiteren hat der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz die Ausdehnung der Mitwirkung in der Schulkonferenz begrüßt. Zugleich hat er angezweifelt, ob bereits acht- und neunjährige Schülerinnen und Schüler die gesamte Tragweite der Themen und die Entscheidungsgewalt der Schulkonferenz erfassten. Die Leitung und Vermittlung der Inhalte müsse kindgerecht aufbereitet werden. Dies erschwere eine effektiv zielführende Moderation und Koordinierung der Sitzungen der Schulkonferenzen. Er hat außerdem darauf aufmerksam gemacht, die Regelungen der Einhaltung des Datenschutzes bei der Einbeziehung von acht- und neunjährigen Schülerinnen und Schülern nicht außer Acht zu lassen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf aus datenschutzrechtlicher Sicht für gelungen gehalten. Ausdrücklich begrüßt hat er die Verankerung der Vermittlung von Medienkompetenzen im Gesetz. Auch die Verankerung der Digitalen Landesschule sowie des Distanzunterrichts werde für einen wichtigen und richtigen Schritt gehalten. Die Vermittlung entsprechender Fähigkeiten sei auch Voraussetzung dafür, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verteidigen zu können. In Verbindung mit der Schuldatenschutzverordnung Mecklenburg-Vorpommern stelle der Entwurf zudem weitestgehend sicher, dass die für die Erfüllung der Zwecke des Gesetzes notwendigen Daten verarbeitet werden könnten und zugleich der Schutz der sensiblen Daten sichergestellt sei. Die Datenschutz-Grundverordnung verbiete die Verarbeitung von Daten nicht, für jede Verarbeitung müsse jedoch eine Rechtsgrundlage vorhanden sein. Ob alle notwendigen Verarbeitungsvorgänge auch mit einer Rechtsgrundlage flankiert seien, müssten Bildungsfachleute entscheiden. Noch offen erscheine insofern, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit den Datenübermittlungen nach § 70 Absatz 7 des Gesetzentwurfes hinreichend geregelt sei. Absatz 7 nehme bisher nur Bezug auf Absatz 4 Satz 1 und mithin auf die Daten der Schülerinnen und Schüler. Gerade im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulaufsicht seien regelmäßig auch die Daten der Erziehungsberechtigten nach Absatz 4 Satz 2 erforderlich. Bei § 70 Absatz 6 gehe es um die Verarbeitung besonders sensibler Daten. Aus dem Gesetz selbst werde nicht deutlich, dass die Datenschutz-Grundverordnung höhere Anforderungen an die Verarbeitung der Daten stelle. Das werde aus der Schuldatenschutzverordnung offensichtlich, die sehr detailliert sei, sodass das in der Gesamtschau rechtlich vertretbar sei. Er vertrete nicht die Auffassung, dass alle Artikel 9-Daten automatisch in den Wesentlichkeitsvorbehalt fielen. Allerdings sei es zu empfehlen, in § 70 Absatz 6 für die einzelnen Zwecke oder Schritte der Verarbeitung Regelbeispiele anzufügen, damit auch aus dem Gesetz deutlich werde, dass höhere Anforderungen bestünden. Für rechtlich zwingend halte er es aber nicht. Weiterhin hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen im Rahmen des Schülerpraktikums die Schaffung einer ausdrücklichen Befugnis angeregt. Darüber hinaus wurde angeregt, zu prüfen, ob im Schulgesetz eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Nachweises eines ausreichenden Masernimpfschutzes aufgenommen werden könne.

Seitens des Vorsitzenden des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern ist eingangs kritisiert worden, dass die von ihm bereits im Rahmen der Einführung der Inklusion im Jahr 2019 geforderten personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen inklusiver Schulkassen nach wie vor nicht geregelt worden seien. Eine erneute zeitliche Verschiebung der Schließung der Förderschulen Lernen löse diese Probleme nicht. Auch eine klare Definition der multiprofessionellen Teams sei nicht erfolgt. Für den Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern gehörten Schulgesundheitsfachkräfte an jede Schule. Auch Regelungen, wie viele Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Förderbedarfen in einer Lerngruppe sein dürften, bis eine zweite Lehrperson zugewiesen werden müsse, seien notwendig. Der Gesetzentwurf beantworte somit die wichtigsten Fragen nicht. Die geplante Senkung der Eingangszahlen für Schulen im ländlichen Raum führe zu einer Scheinsicherheit der Schulstandorte, da nicht geklärt sei, was passiere, wenn diese Schülerzahlen unterschritten würden und auch nicht, was passiere, wenn diese Schulen keine Lehrkräfte hätten. Benötigt werde eine Bestandsfähigkeit von mindestens zehn Jahren, denn Schulträger seien nicht bereit, in eine Schule zu investieren, die nur fünf Jahre Bestand habe. Um Schulen zukunftsfähig zu machen, müssten größere Investitionen getätigt werden, damit gleiche Lernbedingungen und damit gleiche Bildungschancen bestünden. Das Land müsse zudem absichern, dass den kleinen Schulen Lehrkräfte zur Verfügung stünden. Es könne nicht gelingen, junge Lehrkräfte für Schulen im ländlichen Raum zu gewinnen, wenn deren Bestandsfähigkeit begrenzt sei. Notwendige Planungssicherheit bestehe weder jetzt noch mit den geplanten Änderungen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen sprachlichen Anpassungen seien ebenso wie andere Klarstellungen gut und zeitgemäß. Der Fachkräftemangel zeige, dass die Berufsorientierung wichtig und notwendig sei. Diese Schwerpunktsetzung sei somit richtig. Die Studienorientierung gerate dabei leider in den Hintergrund. Die Erteilung der Schullaufbahnpflicht auf dem Halbjahreszeugnis in der 6. Klasse werde ebenfalls begrüßt. Befürwortet werde zudem die Klarstellung, dass der Präsenzunterricht weiterhin Vorrang haben solle. Auch die Einführung der Digitalen Landesschule werde ausdrücklich begrüßt. Es müsse aber klar sein, dass durch die Digitalen Landesschulen nur Zusatzangebote gemacht werden könnten. Eine Antwort auf den Lehrkräftemangel seien sie nicht und dürften sie auch nicht werden. Auch müsse klarer herausgestellt werden, dass den Schülerinnen und Schülern die Hard- und Software zur Verfügung gestellt werde. Dem Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern fehlten Regelungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Eine Betreuung außerhalb des Schulunterrichts sei der falsche Ansatz. Schulen müssten federführend sein. Es müsse jetzt nach Lösungen für zu erwartende Probleme gesucht und die räumlichen und personellen Voraussetzungen müssten zeitnah geschaffen werden. Die vielen Verordnungsermächtigungen im Schulgesetz ließen vermuten, dass damit die Verantwortung von der Legislative auf die Exekutive verschoben werde. Die Ordnungsmaßnahmen in § 60a des Schulgesetzes sollten auch in Ausnahmefällen im Grundschulbereich Anwendung finden. Die Notenkombination 1-1-5 dürfte in der Praxis so gut wie nie vorkommen. Um wirklich eine Stärkung der Gymnasien und Regionalen Schulen zu erreichen, müsse die Note 4 für die drei Hauptfächer ausgeschlossen werden. Solange letztendlich der Elternwille entscheide, werde jegliche Regelung konterkariert. Insgesamt sei festzustellen, dass der vorgelegte Entwurf nicht reiche, um die Probleme in den Schulen zu lösen. Um ein zukunftsfähiges Bildungssystem mit sehr guten Schulen zu integrieren, bedürfe es einer umfassenden Bildungsinitiative, die im Verbund der drei Entscheidungs- und Umsetzungsebenen – Bund, Länder und Kommunen – umgesetzt werde. Hiervon sei man leider weit entfernt, sodass zu befürchten sei, dass Deutschland im internationalen Maßstab weiter abgehängt werde. Die Schulen seien weder von den äußeren noch von den inneren Bedingungen auf die Anforderungen der Zeit und vor allem der Zukunft vorbereitet.

Der Landeskirchliche Beauftragte der Nordkirche hat dargelegt, dass die Nordkirche den Gesetzentwurf im Grundsatz als Weiterentwicklung begrüße. Auch sei die Nordkirche dankbar für Einigungen, die in einigen Bereichen erzielt worden seien, beispielsweise im Bereich der Finanzhilfe. Andere Aspekte des Gesetzentwurfes seien verbesserungsfähig. Der Gesetzentwurf sehe in § 120 Absatz 2a vor, die Wartezeit für eine Unterrichtsgenehmigung bis auf ein Vierteljahr auszudehnen. Das sei schulpraxisfremd. Die Nordkirche spreche sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Frist von acht Wochen aus, um die Schulen in freier Trägerschaft nicht bei der Einstellung von Lehrkräften zu benachteiligen. Des Weiteren plädiere die Nordkirche dafür, den neuen Satz 4 in § 119 Absatz 3 zu streichen, der Befragungen von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern der Schulen in freier Trägerschaft zum Zwecke der staatlichen Schulaufsicht vorsehe. Diese Regelung werde für unverhältnismäßig gehalten. Auskunftspflichtig sei bei Privatschulen grundsätzlich der Schulträger. Wenn das Grundgesetz den freien Schulen eine öffentliche Aufgabe zur eigenen Verantwortung in die Hand gebe, folge daraus eine kooperative Partnerschaft, die die Verantwortung der freien Schulträger hinreichend anerkennen sollte. Mit Blick auf das Ziel, an Förderschulen verlässlich ganztägig zu lernen, sei die Regelung des § 39 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes nicht ausreichend. Dort heiße es, dass Kinder im Förderschulbereich mit Förderbedarf in der Regel ganztägig beschult würden. Diese Formulierung ermögliche von vornherein Ausnahmen, die angesichts des hohen Bedarfs an sonderpädagogisch qualifiziertem Personal gerade keine verlässliche Ganztagsbetreuung garantierten. Die Worte „in der Regel“ seien daher zu streichen. Die Nordkirche teile die Auffassung, dass die Demokratie und Menschenrechtsbildung in ihrer Bedeutung für junge Menschen und für das demokratische Zusammenleben in Mecklenburg-Vorpommern kaum zu überschätzen seien. Aus diesem Grund begrüße die Nordkirche die Zielstellung des Gesetzentwurfes, Schülerinnen und Schülern fächerübergreifend solche Lerninhalte zu eröffnen, die für ihre Lebens- und Daseinsbewältigung besonders sinnvoll seien. Allen im Gesetzentwurf aufgezählten Querschnittsaufgaben liege eine Sinn- und Werteorientierung zugrunde. Deshalb spreche sich die Nordkirche dafür aus, dies im Gesetz entsprechend zu benennen. Weiterhin werde vorgeschlagen, die Querschnittsaufgaben um die Bildung in religiösen und weltanschaulichen Fragen zu ergänzen. Im Hinblick auf den Schullastenausgleich sei die Nordkirche der Ansicht, dass dieses Thema auch in der Verantwortung des Gesetzgebers liege. Die Nordkirche bitte deshalb darum, rechtliche Rahmenvorgaben für die Berechnung des Schullastenausgleichs zu präzisieren, um im Sinne der Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen und auch im Interesse der Planungssicherheit für die Schulträger hier mehr Verlässlichkeit herzustellen.

Die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat die Verankerung der Digitalen Landesschule im Gesetzentwurf befürwortet, ebenso wie die Leistungsbewertungsfestlegung in § 62a, die Verlängerung des geplanten Auslaufens der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie die Abschaffung der Texte zu den Schullaufbahneempfehlungen. Kritischer werde hingegen die Formulierung gesehen, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens ausreichende Leistungen vorhanden sein müssten. Das könne von Eltern so verstanden werden, dass ausreichende Noten für das Gymnasium ausreichend seien. Hier sei über eine Anpassung des Gesetzentwurfes nachzudenken. Die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern begrüße außerdem viele Aussagen zur Digitalisierung. Die diesbezüglichen Vorschriften implizierten, dass die Schulen entsprechend ausgestattet seien, was aber nicht der Fall sei. Vor diesem Hintergrund sei die Umsetzung teilweise schwierig. Ressourcen würden auch für die Umsetzung der inklusiven Schule benötigt. Auch ändere der Gesetzentwurf die Formulierung im Hinblick auf Regionale Schulen, indem von zwei Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7, die zu den Abschlüssen Berufsreife und Mittlere Reife führten, gesprochen werde.

Hierdurch werde den Eltern etwas suggeriert, was nicht gegeben sei, denn de facto würden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam, aber binnendifferenziert unterrichtet. Die für eine äußere Differenzierung erforderlichen Stunden habe das Land den Schulen vor einigen Jahren genommen und damit die Regionale Schule drastisch geschwächt. Des Weiteren hat sich die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern auf § 60a (Ordnungsmaßnahmen) bezogen. Hier fehle die Möglichkeit, auch Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Unterricht auszuschließen, wenn einzelne Kinder massiv andere Kinder störten und zum Teil auch deren Sicherheit infrage stellten. Es müsse möglich sein, Schülerinnen und Schüler voneinander trennen zu können. Die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern stelle die angestrebte Mitwirkung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter der Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Schulkonferenz infrage und spreche sich für die Schaffung eines weiteren Schülerrates mit jüngeren Schülerinnen und Schülern aus, wo diese beraten und befähigt würden und demokratische Wege kennenlernten.

Seitens des Vorsitzenden des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern ist zunächst erklärt worden, dass der Landesschülerrat dem Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenüberstehe, aber noch einige Verbesserungsvorschläge habe. Die Sicherung kleinerer Schulen beispielsweise sei wichtig für viele Schülerinnen und Schüler, denn lange Anfahrtszeiten minderten die Lebensqualität. Nur der Erhalt der kleineren Schulen sei jedoch nicht ausreichend. Zusätzlich müsse eine langfristige Schulplanung ermöglicht werden, damit Investitionen nicht aufgrund von Unklarheit über den Bestand der Schule zurückgehalten würden. Die Einrichtung der Digitale Landesschule werde positiv gesehen. Sie erweitere den Raum Schule sinnvoll und fördere die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler. Jedoch müsse allen Schülerinnen und Schülern ein angemessenes Endgerät zur Verfügung gestellt werden. Hier müsse das Gesetz klar bestimmen, wer hierfür Sorge zu tragen habe. Beim digitalen Lernen sei die sozioökonomische Herkunft von besonders großer Bedeutung. Fehlende Hilfe seitens des Elternhauses, kein geeigneter Lernort oder eine schlechte technische Ausstattung seien häufige Probleme. Damit Schülerinnen und Schüler nicht in noch stärkere Abhängigkeit zur finanziellen Situation des Elternhauses gerieten, müssten diese Ungleichheiten von den Entscheidungsträgern anerkannt und diesen zielgerichtet entgegengewirkt werden. Positiv bewertet werde, dass sich der Gesetzentwurf dem Thema der Schülermitwirkung annehme, leider könne eine bessere Mitwirkung mit der geplanten Änderung nicht erreicht werden. Schülerpartizipation müsse altersgemäß gestaltet sein. Dies werde nicht erreicht, wenn Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse an Schulkonferenzen teilnahmen, dessen Inhalt sie oft nicht verstünden. Das Problem der Schülermitwirkung sei, dass die Schülerinnen und Schüler oft nicht über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert würden. Zwar könnten sich Schülerinnen und Schüler eigenständig Unterstützung suchen, dies setze jedoch die Kenntnis ihre Rechte voraus. Aus diesem Grund müsse früh angefangen werden, Schülerinnen und Schüler in die Partizipation einzuführen. Es müsse verpflichtend geregelt werden, dass Lehrkräfte informierten und unterstützten. Auch müssten den Schülerinnen und Schülern Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden. Ein positives Beispiel sei im hessischen Schulgesetz zu finden. Die Übernahme jener Vorschrift in den vorliegenden Gesetzentwurf werde empfohlen. Ebenfalls sinnvoll sei die Vorschrift des sächsischen Schulgesetzes, die Fortbildungen für Schülervertretungen vorsehe. Darüber hinaus bedürfe es einer allgemeinen Stärkung der Mitwirkungsrechte durch die Schaffung einer generellen Pflicht zur Anhörung des Schülerrates auf schulischer Ebene sowie auf Kreisebene. Ein weiteres Problem stelle die fehlende Beschlussfähigkeit und damit Wahlfähigkeit der Kreis- und Stadtschülerräte dar.

Dies liege einerseits daran, dass die jeweiligen Delegierten oft keine Einladung erhielten, und andererseits daran, dass es Grundschülerinnen und Grundschülern oft nicht möglich sei, zu erscheinen. Es brauche deshalb einer gesetzlichen Anpassung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit. Im Hinblick auf § 2 des Gesetzentwurfes werde begrüßt, dass das Bewusstsein gegenüber der EU verbessert werden solle. § 4 Absatz 1 der Novelle werde ebenfalls begrüßt, weil die Schule für die Integration oft den Grundstein lege. Absatz 2 sei hingegen zu offen gestaltet und zu einer „Muss-Vorschrift“ umzuformulieren. Der neue Absatz 11 sei nicht von Bedeutung. Schülerinnen und Schüler erhielten selten die Möglichkeit der Beteiligung bei den Unterrichtsinhalten. Es brauche vielmehr verpflichtende Regelungen, wonach Schülerinnen und Schüler einzubinden seien. Die mit der Novelle vorgeschlagene Ergänzung des § 6 werde positiv gesehen, da diese helfe, den Ort Schule weltoffener zu gestalten. Auch dem Vorschlag zur Änderung des § 7 stehe der Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern positiv gegenüber. Zugleich weise der Landesschülerrat auf hiermit verbundene Umsetzungsprobleme hin. Die vorgesehene Änderung des § 31 werde als positiv gesehen. Der Landesschülerrat sehe den Umgang mit Nachteilsausgleichen hingegen kritisch. Das Vermerken eines Nachteilsausgleichs auf dem Zeugnis Sorge für eine Stigmatisierung und könne dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler, die einen Nachteilsausgleich benötigten, freiwillig auf diesen verzichten. Für die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler sei es sehr wichtig, Kenntnis über bestimmte personenbezogene Daten zu erlangen. Dies habe bislang ein Problem dargestellt und werde durch die Neufassung des § 70 des Gesetzentwurfes erleichtert.

Der Leiter des Katholischen Büros Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Stellungnahme der Nordkirche angeschlossen. Die Aufgabengebiete für den Unterricht würden durch den Gesetzentwurf als Querschnittsaufgaben neu formuliert. Der Terminus der Querschnittsaufgabe bedürfe einer begrifflichen Erläuterung sowie einer inhaltlichen Schärfung. Zudem müssten diese Aufgaben um die religiöse Bildung ergänzt werden, da sie die Basis für Ethik und für Werthaltungen bilde. Der Gesetzentwurf enthalte keine neuen Regelungen mit dem Blick auf die Einführung eines inklusiven Schulsystems. Das sei verwunderlich, da die seitens der Bildungspolitik weiterhin verfolgte Aufhebung der Förderschulen in der Umsetzung sei. Die vorgesehene Fristverlängerung zur Auflösung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werde positiv zur Kenntnis genommen. Insgesamt brauche es qualifiziertes Personal, um Inklusion auf neue und bessere Art und Weise zu ermöglichen. Weiterhin werde vorgeschlagen, in § 39 des Gesetzentwurfes die Einschränkung „in der Regel“ wegzulassen, um eine bessere Klarheit und Verlässlichkeit bei der praktischen Umsetzung des Ganztages zu ermöglichen. Der Ganzttag müsse auf Grundlage von festgelegten Standards umgesetzt werden. Weiterhin wirke sich eine flexible Definition und damit eine wahrscheinlich reduzierte Umsetzung von ganztägigen Angeboten negativ auf den Schülerkostensatz aus. Freie Schulen seien einerseits zur vollumfänglichen Umsetzung des Ganztages verpflichtet, erhielten aber auf der anderen Seite keine angemessene Ersatzschulfinanzierung. Der neu gefasste Absatz 2a des § 120, wonach eine beantragte Unterrichtsgenehmigung nunmehr erst nach drei Monaten statt wie bisher nach acht Wochen als genehmigt gelte, werde abgelehnt. Die Fristverlängerung führe dazu, dass Schulträger und interessierte Lehrende deutlich länger im Unklaren seien, wodurch negative Effekte für die Einsatzplanung vorprogrammiert seien. In Zeiten des Lehrkräftemangels sei es nicht plausibel, die Hürden in den Regelungen zu den Einstiegsmöglichkeiten weiter zu erhöhen. Die in § 53 des Gesetzentwurfes vorgenommene begriffliche Differenzierung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht sei hilfreich. Das digitale Lernen stelle eine sinnvolle pädagogische Erweiterung dar. Es bedürfe jedoch noch einer Rahmensetzung zum pädagogischen Ansatz und den Schülergruppen, die angesprochen werden sollten.

In keinem Fall dürfe die Digitale Landesschule zur Alternative für Schülerinnen und Schüler werden, die unter Schulabsentismus litten oder als schwer beschulbar gälten. Fraglich bleibe, ob die Bildungsangebote der Digitalen Landesschulen auch für die freien Schulen kostenfrei zugänglich seien. Den Vorschriften der §§ 116, 127 zur Ersatzschulfinanzierung und -genehmigung werde zugestimmt. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Möglichkeit der Schulaufsicht, Umfragen bei allen schulischen Bezugsgruppen umzusetzen, werde hingegen abgelehnt. Bei begründetem Verdacht, dass die Schule oder der Schulträger gegen gesetzliche Grundlagen verstießen, sei einzig der Schulträger auskunftsverpflichtet. Es werde daher vorgeschlagen, das Gesetz insofern zu ergänzen, dass bei berechtigtem Interesse der Schulträger angesprochen und das weitere Verfahren mit diesem abgestimmt werde. Die Absage an Schulschließungen gewähre kleineren Schulen eine bessere Planungssicherheit. Die Neuregelung der Laufbahnpflichtung erscheine wenig wirksam zu sein, weil sie lediglich auf eine einzige Notenkombination anwendbar sei. Die Katholische Kirche halte es für wichtiger, Betroffene in ihrer menschlichen Gesamtheit zu betrachten und nicht nur auf Leistungsaspekte von drei Fächern zu reduzieren. Persönliche Neigungen und individuelle Kompetenzen sowie das Sozialverhalten sollten ebenfalls Berücksichtigung finden. Letzlich gehe es um eine bestmögliche schulische Entwicklung für das Kind. Alle Beteiligten hätten hinsichtlich des Schullastenausgleichs Änderungsbedarfe erkannt, dennoch übernehme der Gesetzgeber keine Initiative, um mit den Kommunen und freien Schulträgern nach Lösungen zu suchen. Die Katholische Kirche schlage als Lösungsansatz eine gesetzliche Regelung vor, wonach die Kostenträger der örtlich zuständigen Schulen und die Träger der freien Schulen die Kostensätze verhandelten.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zunächst die Stärkung der Bestandsfähigkeit von Schulen im ländlichen Raum über die Absenkung der Schülermindestzahlen positiv hervorgehoben. Vor allem im Grundschulbereich seien kurze Wege ein Faktor von Bildungsgerechtigkeit. Sie hat zugleich darauf hingewiesen, dass diese Schulen eine weitere Stärkung benötigten. Dies betreffe die Zuweisung von pädagogischem Personal, Unterrichts- und Organisationskonzepte sowie Finanzhilfen betroffener Schulträger zur Sanierung und Instandsetzung von Schulgebäuden. Wenn kleine Schulen im ländlichen Raum ein fester Baustein des Schulnetzes bleiben sollten, müssten spezielle Förderprogramme für die materielle und organisatorische Weiterentwicklung aufgelegt werden. Auch für die beruflichen Schulen werde eine Anpassung der Schülermindestzahlen für geboten gehalten. Zukunftsweisend sei, dass die Angebote der Digitalen Landesschule Eingang ins Schulgesetz gefunden hätten sowie dass das digital gestützte Lernen als Organisationsform des Unterrichts gesetzlich verankert werde. Es fehlten jedoch Regelungen zu den Aufsichtspflichten und zu Haftungen bei der Digitalen Landesschule. Es müsse klargestellt werden, dass die Aufsicht durch die Präsenzschule zu gewährleisten sei. Zudem sei der Sinn der Fach- und Schulkonferenz der Digitalen Landesschule fraglich, ebenso wie deren Zusammensetzung. Auch erschließe sich nicht, warum digitale Leistungsbewertungen ausgeschlossen würden. Ebenfalls sehr positiv seien die nunmehr verbindlichen Medienbildungskonzepte als Grundlage der Entwicklung der übergreifenden Medienentwicklungspläne der Landkreise. Im Kontext der für die Schulträger verpflichtenden Medienentwicklungsplanung sollten Aktualisierungs- oder Gültigkeitszeiträume ergänzt werden. Eine verpflichtende Überlappungsfreiheit der Schuleinzugsbereiche werde strikt abgelehnt. Bisher gebe es nur in einem einzigen Landkreis überlappungsfreie Einzugsbereiche. In einigen Regionen ermögliche die Überlappung erst die Beschulung und angemessene Unterrichtsversorgung. Die Regelung greife stark in das Wahlrecht der Eltern, Schülerinnen und Schüler ein. Die neue Regelung könne auch dazu führen, dass Kinder zur Schule nach Süden fahren müssten und Eltern ihren Arbeitsort nördlich des Wohnortes hätten.

Viele Städte deklarierten deshalb ihr gesamtes Stadtgebiet als Einzugsgebiet ihrer Schulen, um den Familien eine Flexibilität bei der Schulwahl zu ermöglichen. Zur Begründung der Neuregelung würden Vereinfachungen bei der Schülerbeförderung vorgetragen. Es bestehe jedoch kein sachlicher Zusammenhang zur Schülerbeförderung, die in eigener Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte erfolge. Auch könne der Schulträger den Zugang zur Schule per Erlass regeln. Zudem gelte ab Jahrgangsstufe 5 die Schulwahlfreiheit. Im Hinblick auf das Thema Inklusion hat die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. betont, dass man ohne das Schaffen der dafür erforderlichen Voraussetzungen den Bedarfen dieser Schülerschaft und der Lehrkräfte nicht gerecht werde. Der Vorstand des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. spreche sich deshalb dafür aus, nicht alle Förderschulen Lernen aufzuheben. Es werde befürchtet, dass es andernfalls zu wenig Standorte gebe. Auch seien die Voraussetzungen für eine flächendeckende Etablierung der Inklusion noch nicht gegeben. Eine Förderschule werde nicht dadurch zur Regionalschule und die Regionalschule nicht dadurch inklusiv, dass an der Tür ein anderes Schild hänge. Auch andere Bundesländer, beispielsweise in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg, zeigten, dass eine Förderbeschulung konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen könne und dem Wunsch vieler Familien und Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen entspreche. Die Verschiebung der Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werde durch die Schulverwaltungen unter Abwägung der Vor- und Nachteile und Würdigung der starken Belastungen des Schulsystems, u. a. durch die Ukrainekrise, begrüßt. Kritisiert werde das Fehlen einer klaren Regelung für die Aufstellung zur Festlegung der Einzugsbereiche für die Lerngruppen an Grundschulen, Regionalschulen und Gesamtschulen. Bis jetzt verantworteten die Träger der Schulentwicklungsplanung in einem klaren Verfahren nach Kapazitätsverordnungen und technischbaurechtlichen Richtlinien die Festsetzung der Schulkapazitäten. Nach § 45 Absatz 3 des Gesetzentwurfes sei das Einvernehmen des staatlichen Schulamtes einzuholen. Es erschließe sich nicht, auf welcher Grundlage die zuständige Schulbehörde zu anderslautenden Entscheidungen im Verfahren gelangen könne. Fragen der Personalverfügbarkeit seien getrennt von der Kapazitätsbemessung zu beantworten. Hier erfolge eine Vermischung der inneren und äußeren Schulverwaltung. Durch die Kreistage oder Gemeindeverwaltungen erlassene Kapazitäts-satzungen würden mit der Regelung hinfällig. Weiterhin seien die räumlichen Ressourcen als Obergrenze für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zu betrachten. Insofern werde diesbezüglich keine Regelungsnotwendigkeit gesehen. Verfahrensfehler einzelner Schulträger hätten in der Vergangenheit durch die Gerichtsbarkeit geklärt werden können. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordere eine Gleichbehandlung der Integrierten Gesamtschulen mit den Kooperativen Gesamtschulen beim Schullastenausgleich. Unbedingter und dringlicher Handlungsbedarf bestehe hinsichtlich der Ermittlung der Schülerkostensätze unter Berücksichtigung der Pflegeberufe. Es bedürfe einer Verordnungsermächtigung zur separaten Regelung des Schullastenausgleichs der Pflegeschulen oder alternativ einer angepassten Regelung innerhalb der Schullastenausgleichsverordnung. Es sollte eine Vereinbarung von Schülerkostensätzen ermöglicht werden, die sich an den realen Kosten orientiere und alle Kostenarten berücksichtige. Die Festsetzung der Sachkostenzuschüsse sollte mit einer Verhandlungsoption versehen werden und sich nur dann an den Kosten der öffentlichen Vergleichsschule bemessen, wenn eine Vergleichbarkeit tatsächlich gegeben sei. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald begrüße, dass die Schulkostenbeiträge für die Schülerschaft aus Polen an die Schulträger gezahlt würden. Es werde um Prüfung gebeten, ob eine Übernahme der Schulkostenbeiträge auch für Bundesländer ohne Gastschulabkommen infrage komme, und es werde angeregt, bei der Bemessung der tatsächlich anfallenden Kosten eventuelle Erträge gegenzurechnen.

Die Schulträger der beruflichen Schulen würden um eine Klarstellung hinsichtlich der Frage bitten, ob Zweitausbildungen und Aufstiegsfortbildungen in die Systematik der Schullastenausgleichsverordnung fielen.

Im Schulgesetz gebe es keine spezielle Regelung für die Zahlung des Schullastenausgleichs für die Orientierungsstufe, weshalb hier eine Klarstellung im Gesetz erbeten werde. Leider enthalte der Gesetzentwurf keine Weichenstellungen für den kommenden Ganztagsanspruch, obwohl dieser ab August 2026 gelte und nicht allein im Bereich der Kindertagesförderung abgebildet werden könne. Die Schnittstelle zwischen Hort und Grundschule müsse neu definiert werden, um im Bereich Hort ein Angebot aufrechterhalten zu können, das die rechtlichen Ansprüche abbilde. Neben den Schulträgern benötigten auch Lehrer, Eltern, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der freien Jugendhilfe und nicht zuletzt die Kinder hier zeitnah eindeutige Regelungen. An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie an den Landesförderzentren sei der Anspruch auf eine Ganztagsförderung schon aus personellen Gründen derzeit nicht realisierbar. Fehlende Betreuungsangebote schränkten betroffene Eltern in ihrer Erwerbstätigkeit ein. Hier bestehe dringlicher Handlungsbedarf. Mit dem Gesetzentwurf werde die Nutzung digitaler Medien im Unterricht verankert. Ferner solle ein Mindeststandard der Bildungsinfrastruktur geschaffen werden. Je nach Ausgestaltung werde dies erhebliche organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf die Schulträger und Träger der Kreismedienzentren haben, weshalb Mindeststandards nur im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern vereinbart werden sollten. Die Formulierung, dass allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Distanzunterricht ermöglicht werden solle, werfe die Frage auf, wer diese absichern solle. Die Schulträger sähen sich im Lichte der kommunalen Finanzausstattung nicht imstande, die Schülerschaft flächendeckend zu finanzieren. Hierdurch entstehe zudem Konnexität. Eine Wahlfreiheit der Schulen hinsichtlich der Schulbücher laufe konträr zu den Bestrebungen von zentralen Bereitstellungen, die mit Blick auf teils erhebliche Lizenzkosten unverzichtbar seien. Aufgrund einer fehlenden Buchpreisbindung für digitale Lehrwerke sähen sich die kommunalen Schulträger mit einer erheblichen Kostensteigerung in diesem Bereich konfrontiert. Das Land müsse sich deshalb künftig stärker an den Kosten der Lernmittelfreiheit beteiligen. Positiv aus Sicht der Schulträger sei die Klarstellung, dass mobile Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler nicht der Lernmittelfreiheit unterlägen und somit gegebenenfalls durch Eltern bereitgestellt werden müssten. Es bedürfe tragfähiger Lösungen für sozial schwache Familien. Der Netzwerkbegriff in § 4 Absatz 9 des Gesetzentwurfes sei zu unbestimmt. Die Änderung der Bezeichnung von „Fachgymnasium“ auf das „Berufliche Gymnasium“ löse einen Anpassungsbedarf aus, weshalb ein Übergangszeitraum eingeräumt werden müsse. Im Hinblick auf § 15 Absatz 3 des Gesetzentwurfes sei zu klären, was unter außergewöhnlichen Bedingungen im Einzelfall zu verstehen sei. Unbestimmte Rechtsbegriffe böten im Ernstfall Angriffsflächen für gerichtliche Auseinandersetzungen. Die Änderung des Wortlautes in § 46 Absatz 2 Satz 4 der Novelle von Einvernehmen in Benehmen werde begrüßt. Sie würdige die satzungsrechtliche Kompetenz auf Ebene der Landkreise. Die Landkreise kritisierten den Wegfall der Zuschüsse an die Schulträger kleinerer Grundschulen im ländlichen Raum und hätten sich für die Aufrechterhaltung des § 110 Absatz 6 ausgesprochen. Praxiserfahrungen legten die Notwendigkeit nahe, auch im Primarbereich altersgemäße Ordnungsmaßnahmen einzuführen. Außerdem sei die Stimmkraft des Schulträgers in der Schulkonferenz zu stärken. Weiterhin sei klarzustellen, dass notwendige Fahrkostenerstattungen im Rahmen von Schülerpraktika auch Sachkosten seien.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich der Stellungnahme der Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen. Vieles sei im Gesetz positiv geregelt. Hauptkritikpunkt sei der Vorschlag, überlappungsfreie Einzugsbereiche festzulegen. Dies werde wie bei entsprechenden Versuchen in der Vergangenheit abgelehnt. Probleme mit der bisherigen Praxis seien nicht erkennbar. Außerdem werde hierdurch ein bürokratischer Aufwand erzeugt, der unvertretbar sei. Zudem bestehe bei den weiterführenden Schulen Wahlfreiheit. Auch sei dieser Vorschlag den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern gegenüber nicht zumutbar. Ebenso unverständlich sei, dass das bisherige Einvernehmen zwischen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen durch ein einfaches Benehmen ersetzt werden solle. Schulträgern werde damit die Möglichkeit genommen, gegen die Festlegungen des Trägers der Schulentwicklungsplanung vorzugehen. Auf die Änderungen in § 46 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzentwurfes sei zu verzichten. Nicht nachvollziehbar sei die geplante Neuformulierung in § 45 Absatz 2 bezüglich der fachspezifischen Gegebenheiten bzw. Ausstattung. Neben einer Ausstattung seien die vor Ort bestehenden Gegebenheiten insgesamt in Betracht zu ziehen. Hier wäre allenfalls eine ergänzende Änderung sinnvoll. Die Aufnahmekapazität sei unter Ausschöpfung aller personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten festzustellen. Eine Veränderung der Kapazitäten aufgrund einer zu berücksichtigten Klassenbildung widerspreche den vorgegebenen Kriterien. Zudem könne die Regelung dazu führen, dass die Schulbehörde aufgrund sachfremder Erwägungen eine Anpassung der Aufnahmekapazitäten und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fordere, um die Zuweisung dieser an eine andere Schule zu vermeiden, was die Festlegung von maximalen Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Unterrichtsräume ad absurdum führen und die festgelegte Kapazität angreifbar machen würde. Auch die Einvernehmenserteilung in § 45 Absatz 3 des Gesetzentwurfes der zuständigen Schulbehörde zur Bildung der Aufnahmekapazität sei aus Schulträgersicht abzulehnen. Die Festlegung der Aufnahmekapazität erfolge nach den gegenwärtig geltenden landesrechtlichen Regelungen im eigenen Wirkungskreis der Schulträger. Dies werde konterkariert, wenn sowohl mit dem Schulentwicklungsplanungsträger als auch mit der zuständigen Schulbehörde Einvernehmen herzustellen sei. Sowohl die Verantwortung der Landkreise für die Schulentwicklungsplanung als auch die Verantwortung der Schulträger für die eigenen Schulen werde dadurch eingeschränkt. Eine Beteiligung der Landesebene erscheine nicht erforderlich. Es werde vermutet, dass die Regelung genutzt werden solle, um trotz Erreichens der Aufnahmekapazitäten zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, was nicht sachgerecht sei und zu übervollen Schulklassen führe. Eine Abstimmung der Festlegung der Aufnahmekapazität mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung sollte im Benehmen und nicht im Einvernehmen erfolgen. Die Letztentscheidungsbefugnis der obersten Schulbehörde sei nicht nachvollziehbar. Diese sei nicht in der Lage, die örtlichen Gegebenheiten zu bewerten. Überdies entspreche das Einvernehmen nicht dem Wesen des eigenen Wirkungskreises. Die Verschiebung der Aufhebung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werde hingegen begrüßt, da die Vorbereitung und Umsetzung aller Maßnahmen für eine gelungene Inklusion die personellen und finanziellen Ressourcen der Schulträger überbeanspruche. Die Aufhebung von Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen obliege nicht dem neuen Schulträger, weshalb eine Benehmens- oder Einvernehmensherstellung mit den zukünftigen Schulträgern notwendig sei. Andernfalls würden Gemeinden gegebenenfalls mit der Aufgabe überfordert. Aufgrund des nunmehr nach dem Gesetzentwurf erst ab dem Schuljahr 2027/2028 möglichen Starts der Lerngruppen Lernen bedürfe es einer Öffnungsklausel bzw. Ausnahmeregelung für diejenigen Kreise und kreisfreien Städte, die hierauf vertrauend bereits Investitionen in den Schulbau getätigt hätten. Die Unterbringung der Lerngruppen mit dem Förderschwerpunkt Lernen an den Grund- und Regionalschulen sei aufgrund beschränkter Raumkapazitäten bisher noch nicht geklärt.

Es bedürfe einer Festlegung im Schulgesetz, dass im Bedarfsfall in der Übergangszeit die Räume der bisherigen Träger der Förderschulen Lernen genutzt werden dürften. Hinsichtlich der Umsetzung der Inklusion müssten insbesondere klare Aussagen zur Finanzierung getroffen werden. In Bezug auf § 54 Absatz 2 des Gesetzentwurfes, wonach ein gleichberechtigter Zugang zu digitalen Lernmitteln sicherzustellen sei, stelle sich die Frage, wer dies gewährleisten solle.

Es werde nicht für sinnvoll gehalten, dass jede Schule die digitalen Lehr- und Lernmittel selber auswähle, weil diese sehr teuer seien. Die Schülerinnen und Schüler erhielten digitale Lehrwerke und Arbeitshefte unentgeltlich. Diese seien von den Schulträgern zu stellen. Diese Arbeitshefte seien nicht im Rahmen der Lernmittel abrechenbar gegenüber den Eltern, sondern gingen ausschließlich zulasten der Schulträger und belasteten die gemeindlichen Haushalte. Hier sei darüber nachzudenken, ob die Lizenzen auch im Rahmen der Lernmittel abgerechnet werden könnten. Ebenso sollte eine Prüfung der Anpassung der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln erfolgen. Des Weiteren müsse die Vorschrift zum Schullastenausgleich erweitert werden um einen Schulkostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die die Schulen für Kranke besuchten. Diese Schülerinnen und Schüler würden während des Klinikaufenthaltes temporär beschult, weshalb die Schulträger die Leistung eines Schullastenausgleichs als kritisch ansähen und ihn teilweise ablehnten. Zudem müsse der in § 4 Absatz 9 der Novelle benutzte Begriff der Netzwerke konkretisiert oder spezifiziert werden. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Digitalen Landesschulen werde begrüßt. Nicht geregelt werde, ob deren Angebote von allen Schulen genutzt werden müssten und die Schulträger somit gezwungen seien, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Sofern dies gewollt sei, sei eine klare gesetzliche Regelung inklusive der zu klärenden Konnexitätsfolgen erforderlich. Unklar bleibe, wer Mitglied der Schulkonferenzen nach § 53b Absatz 6 des Gesetzentwurfes sei. Die Neuregelung des Datenschutzes werde begrüßt. Unklar sei, was in Absatz 8 unter Datenverarbeitungsanlagen verstanden werde. Sollte diese Formulierung die Verpflichtung zur Ausstattung der Lehrkräfte mit Endgeräten beinhalten, werde dies abgelehnt, denn die Schulträger seien hierfür nicht zuständig. Der Medienentwicklungsplan sollte innerhalb bestimmter, im Gesetz festgelegter Zeiträume fortgeschrieben bzw. erstellt werden. Schulen in freier Trägerschaft seien grundgesetzlich geschützt, allerdings dürfe die Genehmigung der privaten Schule nur erteilt werden, wenn dies weder öffentliche Schulen noch Bildungsgänge an öffentlichen Schulen oder Berufsschulen gefährde.

Der Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat betont, dass Eltern ein Recht darauf hätten, dass Bildung bei ihren Kindern ankomme und damit der Weg in ein qualifiziertes berufliches Leben beginne. Der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern begrüße die Änderung des Schulgesetzes in vielen Teilen. Dennoch komme im Vergleich mit anderen Bundesländern keine Zufriedenheit mit der Bildung in Mecklenburg-Vorpommern auf. Es würden vielseitige, positive Bestrebungen und ein klarer Wille gesehen, Themen voranzubringen. Auch die Lehrerschaft sei überaus engagiert. Der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern halte stringenter Zugangsvoraussetzungen für den Gymnasialbereich für wichtig. Das werte einerseits den Gymnasialabschluss auf und lenke gleichzeitig die berufliche Orientierung vieler Absolventinnen und Absolventen der 10. Klasse in andere Bahnen und stärke die berufliche Bildung. Die Anhebung der Schülermindestzahlen werde begrüßt. Das werde vielen Schulen eine Daseinsberechtigung geben und Schülerinnen und Schülern lange Wege in die Bildungseinrichtungen ersparen. Der demografische Wandel sei hier weiter zu beobachten. Der Lehrkräftemangel sei mittlerweile im ganzen Bundesland angekommen. Diesbezüglich gebe es intensive Bemühungen, hier kurz- und mittelfristig Abhilfe zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sei eine Abbrecherquote im Lehramtsstudium von 50 Prozent bzw. in Mathematik von 80 Prozent nicht hinnehmbar. Die im Gesetzentwurf verankerte Digitale Landesschule erfordere Regelungen zur Durchführung von Schulkonferenzen. Ebenfalls erforderlich sei eine Regelung zu den digitalen Endgeräten. Andernfalls kämen soziale Unterschiede stärker zum Tragen, was Kinder benachteilige. Des Weiteren stelle sich die Frage, was mit der vorgesehenen Vermittlung einer europäischen Identität gemeint sei.

Die Fraktion der SPD hat die Frage aufgeworfen, ab welchem Alter es sinnvoll sei, die Angebote der Digitalen Landesschule ortsunabhängig zu nutzen und wie in solchen Fällen die Frage der Aufsicht geregelt werden könne. Zum Thema der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler hat die Fraktion der SPD es ausdrücklich begrüßt, dass deren Beteiligung früh beginne, und interessiert, wie hier noch besser differenziert werden könne. Außerdem hat die Fraktion der SPD interessiert, inwiefern der Vorsitzende des Landeselternrates sich strengere Zugangsvoraussetzungen für das Gymnasium vorstelle.

Die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz hat klargestellt, dass sie nur für die beruflichen Schulen sprechen könne. Sie glaube nicht, dass das Schulgesetz die Bildungsgänge benennen solle, und hat in diesem Zusammenhang auf das Medienbildungskonzept verwiesen, welches auf die Frage, über welche Medienkompetenzen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Bildungsgänge verfügen sollten, eine Antwort gebe.

Die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ hat sich dieser Ansicht angeschlossen und zudem auf ihre sehr guten Erfahrungen bei itslearning verwiesen. Sie könne sich vorstellen, dass die Digitale Landesschule zeitlich flexible Möglichkeiten anbiere. Ihre Schule sei digitalisiert und verfüge über WLAN. Zudem gebe es Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler. Sie hat sich dafür ausgesprochen, dass Schülerinnen und Schüler das Angebot der Digitalen Landesschule nachmittags von zu Hause aus nutzen könnten. Sie hat sich gewünscht, dass die Digitale Landesschule Unterrichtseinheiten anbiere, die verpflichtend abzuarbeiten seien und für deren Bearbeitung es eine Zensur gebe. Auf diese Weise könne Unterricht abgesichert und fest eingeplant werden.

Auch die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat die Digitale Landesschule für gut gehalten. Die Corona-Pandemie habe jedoch gezeigt, dass Digitales Lehrkräfte nicht ersetzen könne. Zudem benötigten die Schülerinnen und Schüler eine Aufsicht. Die Digitale Landesschule könne sinnvolle Zusatzangebote machen. Die gemachten Anfänge seien zu begrüßen und entsprechend weiterzuentwickeln.

Der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz hat die Digitale Landesschule ebenfalls im Grundsatz befürwortet, jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass die Digitale Landesschule für Grundschülerinnen und Grundschüler, die gerade Lesen und Schreiben lernten, ebenso wenig geeignet sei wie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die individuelle Unterstützung durch Fachkräfte vor Ort benötigten.

Im Hinblick auf die Frage nach der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist seitens der Vorsitzenden der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt worden, dass die Schulkonferenz wie bisher stattfinden solle und zusätzlich ein Schülerrat für die Klassenstufen 1 bis 4 gebildet werde. Das sei einfacher als die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung umzusetzen.

Der Vorsitzende des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern hat gemeint, dass Mitwirkung niedrigschwelliger gestaltet sein müsse und vor allem nicht verlangen dürfe, dass junge Schülerinnen und Schüler sich eigenständig zur Schulleitung bewegten und dort ihre Probleme ansprechen müssten. Vielmehr müsse umgekehrt die Lehrkraft oder Schulleitung aktiv auf die Schülerinnen und Schüler zugehen. Diesbezüglich fehlten gesetzliche Regelungen.

Der Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat zunächst auf den hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern verwiesen, die aufgrund der geltenden Regelung zum Gymnasium zugelassen würden. Die vorgeschlagene Änderung werde hieran nichts signifikant ändern. Gleichzeitig brauche es Auszubildende. Nach wie vor besuchten viele Schülerinnen und Schüler das Gymnasium, obwohl sie dafür nicht besonders gut geeignet seien, sondern in Ausbildungsberufen oder Fachschulstudiengängen besser aufgehoben wären, wodurch die Wirtschaft gestärkt werde. Der Landeselternrat sei der Meinung, dass dieser Entwicklung mit gesetzlichen Regelungen stärker entgegengewirkt werden müsse. Dies sei gesellschaftlicher Konsens, entspreche nur nicht dem Willen der betroffenen Eltern.

Der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern hat gemeint, dass für den Besuch eines Gymnasiums in den Hauptfächern nicht die Note vier reichen dürfe, auch wenn letztendlich der Elternwille entscheide. Die Note vier in den Hauptfächern schwäche die Gymnasien.

Dem hat der Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern entschieden widersprochen. Die durch den Gesetzentwurf geplante Änderung werde aufgrund des Elternwillens im Wesentlichen wirkungslos sein. Er sei selbst Gymnasiallehrer und habe Klassen, von denen ein Drittel bis die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler keine Gymnasialempfehlung habe. Er ist der Meinung, dass Eltern die Empfehlung aufgrund der Situation an den Regionalschulen übergängen. Es handele sich somit um Fluchtbewegungen. Das habe aber auch damit zu tun, dass die Empfehlungen nicht immer zuträfen und viele Schülerinnen und Schüler ohne Gymnasialempfehlung ein vernünftiges Abitur machten. Die soziale Ungleichheit stelle ein großes Problem in Deutschland dar. Die Ungleichheit im Bildungssektor liege an der Segregation. Im Vergleich der Bundesländer untereinander sei die Lage in Mecklenburg-Vorpommern diesbezüglich weniger schlecht als in anderen Bundesländern, weil hierzulande der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Schulabschluss nicht so stark sei wie in anderen Regionen. Er glaube, dass das auch mit dem Elternwillen zusammenhänge, der bestehen bleiben sollte.

Die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat geglaubt, dass es nicht darum gehe, den Elternwillen zu beschneiden, sondern andere Durchschnitte im Gesetz anzusetzen. Dann überlegten einige Eltern und Kinder, ob das Gymnasium wirklich der richtige Weg sei. Im Moment suggeriere das Gesetz, dass man das Gymnasium mit weniger guten Leistungen schaffen könne.

Die Fraktion der AfD hat begrüßt, dass hinsichtlich der Förderschulen Lernen ein Umdenkprozess eingesetzt und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingesehen habe, dass das Schließen der Förderschulen Lernen ein Fehler sei. Das decke sich mit den Ergebnissen einer von der Fraktion der AfD in Auftrag gegebenen INSA-Umfrage, wonach 67 Prozent der Eltern die Ansicht vertreten hätten, dass die Förderschulen Lernen erhalten bleiben sollten. Die Fraktion der AfD halte die Inklusion an den Förderschulen für gegeben und habe Bedenken, dass dies ebenso an den Regionalen Schulen funktioniere.

Die Fraktion der AfD sei außerdem der Meinung, dass insbesondere die Disziplinprobleme an der Regionalschule dazu führen könnten, dass die Förderschülerinnen und Förderschüler dort dem Mobbing ausgesetzt seien, denn an den Regionalschulen werde aufgrund der Beschulung in den gesonderten Lerngruppen Lernen keine inklusive Beschulung stattfinden, was keine Verbesserung darstelle. Vielmehr könne man stattdessen die funktionierenden Förderschulen Lernen erhalten. Die Fraktion der AfD hat in diesem Zusammenhang interessiert, ob auch die Anzuhörenden befürchteten, dass Förderschülerinnen und Förderschüler an den Regionalschulen Mobbing ausgesetzt seien. Auch gehe die Fraktion der AfD davon aus, dass die Anliegen der Eltern von Förderschülerinnen und Förderschülern in der Schulkonferenz der Regionalschulen untergingen.

Zunächst hat die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ klargestellt, dass sich die Frage nach dem Bestand der Förderschulen für sie nicht stelle, weil Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Förderbedarfen ihre Schule besuchten, unabhängig davon, ob es Förderschulen gebe oder nicht. Seit Jahren würden alle Lehrkräfte diesbezüglich fortgebildet und sie hätten sehr gute Erfahrungen gesammelt und leisteten gute Arbeit. Es gehe darum, wie mit den verschiedenen Förderbedarfen inklusiv unterrichtet werde, auch mit solchen Förderbedarfen, die nicht diagnostisch erfasst worden seien. Das Thema Mobbing stehe in keinerlei Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern mit einem Förderschwerpunkt. An allen Schulen gebe es Mobbing. Um dem entgegenzuwirken, führe man verschiedene Sozialtrainings, viele anderen Maßnahmen sowie Elterngespräche durch.

Der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz hat geantwortet, dass der Ansatz bestehe, parallel zu den Förderschulen Lernen separate Lerngruppen für den Förderschwerpunkt Lernen an den Regelschulen zu installieren. Das sei kein inklusives Lernen. Vielmehr gehe man zunächst einen Umweg über das Kooperationsmodell hin zur Inklusion. Das halte er für gut vertretbar. Es gebe 35 Förderschulen Lernen im Land. Wenn mit den Lerngruppen Lernen ein adäquates System abgebildet werden solle, müsse man sich anhand der Schulstandorte Gedanken über die einzurichtenden Lerngruppen Lernen machen. Wenn Inklusion von Anfang an gemacht werde, werde Mobbing präventiv entgegengewirkt.

Auch die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat gemeint, dass Mobbing und Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen nichts miteinander zu tun hätten. Wichtig sei, dass es Fördersysteme gebe. Eine Lehrkraft, die vor 25 Kindern stehe, könne der Inklusion jedoch nicht gerecht werden. Hier fehlten die erforderlichen Ressourcen. Das sei seit Jahren bekannt. Hier müsse dringend nachgesteuert werden, ansonsten sei Inklusion nicht möglich.

Dass Mobbing kein Thema bestimmter Gruppen sei, hat auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeint. Mobbing und Ausgrenzung könne am besten mit einem gemeinsamen Vorgehen begegnet werden. Sodann hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezug genommen auf die Aussagen der Anzuhörenden, dass die Inklusion aufgrund der fehlenden Klärung der Voraussetzungen nicht funktioniere. Daran anschließend hat die Fraktion wissen wollen, welche Voraussetzungen geregelt werden müssten, in welchem Zeithorizont Inklusion umgesetzt werden könne und wie sie finanziert werden solle.

Der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern hat geantwortet, dass in räumlicher Hinsicht Rückzugsräume für Schülerinnen und Schüler benötigt würden. Außerdem brauche es Personal und sächliche Voraussetzungen, sodass unterschiedliche Materialien zur Verfügung gestellt werden könnten.

Er habe es so verstanden, dass an der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ ein Viertel bis ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler Förderbedarf habe und dennoch nur eine Sonderpädagogin vorhanden sei. Das sei absolut nicht ausreichend. Es müsse definiert werden, ab wie vielen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen eine zweite Lehrkraft benötigt werde. Auch würden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Gesundheitsfachkräfte benötigt. Das Land müsse das Personal finanzieren, die Ausstattung die Schulträger. Aufgrund des großen Änderungsbedarfes in den Schulen bedürfe es einer großen, vom Bund ausgehenden Initiative, die über die Länder gehe und auch die Kommunen einbeziehe.

Die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ hat in diesem Zusammenhang auf die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe verwiesen. Die mit der Jugendhilfe verbundene Schulbegleitung sei sehr wichtig. Sie hätten hiermit positive Erfahrungen gesammelt. Es sei jedoch oft sehr schwierig, Schulbegleitung einzuleiten.

Seitens des Vorsitzenden der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern ist betont worden, dass er sich eine sofortige Umsetzung der Inklusion wünsche, wann das Land tatsächlich so weit sei, könne er nicht beantworten. Die Rückschau zeige, dass, wenn man nicht konsequent anfange, das Ziel niemals erreicht werde. Multiprofessionelle Teams seien eine Voraussetzung für Inklusion. Auch Schulsozialarbeit unterstütze Inklusion. Sie werde an jeder Schule benötigt, unabhängig von der Schulform. Hinsichtlich der Kosten sei festzustellen, dass sich die Schulträger ein Stück weit zurückzögen. Insgesamt gebe es einen Investitionsstau bei den Gebäuden, der digitalen Infrastruktur und im Personalkörper, der aufgeholt werden müsse. Deswegen reiche es nicht, die Schuldenbremse dahingehend zu transformieren, dass der Bildungssektor davon profitiere, sondern Investitionen müssten anders definiert werden, denn jede Lehrkraft sei eine Investition. Ein weiterer Punkt sei die Tatsache, dass eine komplexe Gemengelage mit der Bundesebene, der Landesebene und den Schulträgern vorliege. Durch die Beteiligung verschiedener Akteure würden Verantwortlichkeiten hin- und hergeschoben. Auch stelle sich die Frage, ob die Kommunen die Digitalisierung finanzieren könnten. Diesbezüglich sei festzustellen, dass sich viele Kommunen zusammenschlossen, wodurch das Subsidiaritätsprinzip ein Stück weit ad absurdum geführt werde.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat darauf hingewiesen, dass die Schulsozialarbeit keine Aufgabe der Schulträger, sondern der Jugendhilfe sei. Außerdem hat er die Ansicht vertreten, dass das Land sowohl im Schulbau als auch bei der Digitalisierung weitergekommen sei. Die Trennung zwischen innerer und äußerer Schulverwaltung funktioniere heute hingegen nicht mehr. Deswegen arbeiteten sie eng mit dem Ministerium zusammen. Dass die Umsetzung der Inklusion nicht so schnell gehe, wie gewünscht, liege auch daran, dass öffentliche Mittel begrenzt seien. Insofern werde die Ausdehnung des Zeitraums ausdrücklich begrüßt. Zugleich werde darauf hingewiesen, dass es Schulträger gebe, die fertig seien.

Seitens der Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ergänzt worden, dass es sowohl auf gesetzlicher als auch auf untergesetzlicher Ebene noch Anpassungsbedarfe geben werde, auch im Rahmen der Schulbauempfehlungen. Inklusion habe nicht nur etwas mit Ressourcen, sondern auch mit pädagogischer Haltung und Ausbildung zu tun. Gerade im öffentlichen Schulsektor bestehe eine große Diversität, was die Umsetzung von Inklusion angehe. Die Haltung sei eine Stellschraube, die die Inklusion beschleunigen könne.

Der letzten Aussage hat sich die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz angeschlossen. Die Klärung der Ressourcenfrage sei eine Thematik, die Haltung sei die andere wichtige Voraussetzung. Das hätten Schulversuche gezeigt. Mit der Haltung verbunden sei die Entwicklung von Unterrichtskonzepten, die in der Schule gemeinsam erarbeitet und dann auch wirken müssten.

Der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz hat klargestellt, dass die Behauptung, dass Inklusion im Land noch nicht funktioniere, zu pauschalisiert sei. Es gebe gute Beispiele für funktionierende Inklusion, aber auf der anderen Seite auch viele Beispiele, wo sie noch nicht funktioniere. Er hat sich für Regelungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen, mit Inklusion befassten Akteure ausgesprochen, nämlich für das Jugendamt, das Sozialamt, die Träger, das Schulamt und die Lehrkräfte.

Auf die Frage der Fraktion der AfD, warum die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern die Aufhebung der Mindestschülerzahl als Standortkriterium für Berufsschulen sowie die Aufnahme von Berufsschülerinnen und Berufsschülern in die Regelung zur Schülerbeförderung fordere, hat der Vertreter der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern erklärt, dass die Richtlinie zur Gewährung von Fahrt- und Übernachtungskosten schon seit vielen Jahren in der Kritik stehe, weil sie nur in wenigen Fällen greife, sodass die Mittel seit viele Jahren nicht abgerufen würden. Nur die Auszubildenden, die die Mindestausbildungsvergütung erhielten, und das seien die wenigsten, fielen unter die Richtlinie. Die Schulträger seien laut Schulgesetz bis zur Jahrgangsstufe 12 verpflichtet, den Schülerverkehr sicherzustellen oder zu finanzieren. Berufsschülerinnen und Berufsschüler seien hiervon ausgenommen, weshalb die IHKs eine vergleichbare Regelung forderten. Andernfalls würden entgegen dem Berufswunsch alternative Berufe gewählt. Zudem entstünden den Ausbildungsbetrieben bereits durch die duale Berufsausbildung hohe Kosten. Eine Finanzierung der Fahr- und Übernachtungskosten seitens des Landes werde daher gewünscht. Zumindest ein Absenken der Mindestschülerzahlen bei den Berufsschulen wäre wichtig, um Berufsschulklassen vor Ort erhalten zu können.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, dass die Probleme immer da entstünden, wo der ÖPNV ende. Es handele sich in einem Flächenland um ein strukturelles Problem. Die für die Beförderung zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte versuchten bereits sehr viel, dennoch würden bestimmte periphere Randlagen nicht erreicht. In diesen Einzelfällen sei es ratsam, als ausbildender Betrieb den Dialog mit dem Landkreis zu suchen.

Bei Problemen sei auch die jeweilige Schule ein geeigneter Ansprechpartner, hat die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz ergänzt. Ihre Schule entwickle für Schülerinnen und Schüler, die Kinder hätten und deshalb nicht pünktlich zur Schule kommen könnten, flexible Modelle. Hier seien individuelle Absprachen im gemeinsamen Austausch möglich. Das Gesetz könne nicht jeden Einzelfall berücksichtigen.

Auf die Frage der Fraktion der SPD, ob es Fälle gebe, in denen die Berufsschule nicht mit dem ÖPNV erreichbar sei, hat die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritz wiederholt, dass es Anbindungen gebe. Dennoch seien in Einzelfällen diesbezüglich Absprachen notwendig, um individuelle Lösungen zu finden.

Der Vertreter der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat darauf hingewiesen, dass sich nicht jeder Betrieb mit dem Landkreis oder der Berufsschule vorab individuell abstimmen könne. Die IHK mache jedes Jahr eine Umfrage unter den Auszubildenden des ersten Ausbildungsjahres in den neuen Bundesländern, mit Ausnahme von Berlin. Danach seien knapp 60 Prozent der Auszubildenden in Mecklenburg-Vorpommern eine Stunde und mehr unterwegs. Einige hätten einen Weg von mehr als zwei Stunden zurückzulegen. Damit liege das östliche Mecklenburg-Vorpommern 10 Prozent über dem Befragungsdurchschnitt der Ostländer.

Die Fraktion DIE LINKE ist auf den Begriff der multiprofessionellen Teams zu sprechen gekommen und wollte wissen, ob dem Vorsitzenden des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern die regelmäßig aktualisierte Handreichung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung für die Arbeit im gemeinsamen Unterricht und in einem multiprofessionellen Team bekannt sei. Dort werde der Begriff definiert und umfangreich erläutert. Vom Vorsitzenden des Landeselternrates hat die Fraktion DIE LINKE wissen wollen, wie dieser zu den seitens einiger Anzuhörender geäußerten Überlegungen stehe, dass die Digitale Landesschule im Hinblick auf Distanzlernen weitergehend anwendbar sein sollte. Hinsichtlich der Thematik der überlappungsfreien Einzugsbereiche hat die Fraktion DIE LINKE bemerkt, dass Kinder in einigen Städten, in denen das gesamte Stadtgebiet als Einzugsbereich festgelegt sei, weite Strecken zur Schule zurücklegen müssten, anstatt die Schule in der näheren Umgebung zu besuchen. Diesbezüglich wurde um eine Einordnung im Hinblick auf das Wohl der Schülerinnen und Schüler gebeten.

Die angesprochene Handreichung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung hat der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern nicht gekannt. Es stelle ein Problem dar, dass Schulen die multiprofessionellen Teams unterschiedlich definierten. So betrachteten einige Schulen die Fachlehrkräfte als das multiprofessionelle Team, was nicht mit den gesetzten Anforderungen übereinstimme.

Sodann hat der Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern die Ansicht vertreten, dass die Klassengemeinschaft ganz wesentlich für die Ausprägung bestimmter Eigenschaften und für die Entwicklung sozialer Kompetenzen sei, die später im Berufsleben gebraucht würden. Deshalb könne das Distanzlernen nur eine Ausnahme sein. Es fehle eine klare gesetzliche Regelung, wann die Digitale Landesschule genutzt werden solle.

Der Vorsitzende des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern hat ergänzt, dass nicht nur das soziale Lernen wichtig sei, sondern vor allem sei zu bedenken, dass die Chancengleichheit beeinträchtigt werde, wenn Unterricht zu einem größeren Teil auf zu Hause umgelegt werde. Deswegen müsse das Ziel sein, den Unterricht auch präsent durchzuführen mit Lehrpersonal, das die Schüler unterstützen könne.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat klargestellt, dass die Städte bewusst ihr gesamtes Stadtgebiet als Einzugsgebiet festgelegt hätten. Es gebe keine Stadtteilschulen in Mecklenburg-Vorpommern, sondern Schulen, die gegebenenfalls über weitere Strecken angefahren werden müssten. Es sei unmöglich, einen Einzugsbereich zu definieren, der dieses Problem löse, denn dann würden neue Schulgebäude an neuen Standorten gebraucht, wozu es nicht kommen werde. Insofern machten überlappungsfreie Einzugsbereiche keinen Sinn, weshalb hiervon, wie in der Vergangenheit, abzusehen sei.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich diesen Ausführungen angeschlossen.

Daraufhin hat die Fraktion der CDU auf § 128 Absatz 3 des Gesetzentwurfes Bezug genommen und die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei nur um eine rechtliche Klarstellung handle oder ob es auch inhaltliche Änderungen gegeben habe. Zudem hat die Fraktion der CDU seitens des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern wissen wollen, ob ihm in Bezug auf § 119 Absatz 3 der Novelle Fälle bekannt seien, wo das der Vorschrift zugrunde liegende Problem entstanden sei und wie die Verhältnismäßigkeit der Neuregelung gesehen werde.

Entsprechende Fälle seien dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern könne das Interesse des Gesetzgebers nachvollziehen, in begründeten Fällen auf schulische Bezugsgruppen zuzugehen, um offene Fragen zu klären. Diesbezüglich wünsche sich die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern, dass die oberste Schulbehörde die Schulträger einbeziehe. Auf diese Weise könnten Fragestellungen bereits vorab geklärt werden. Das Grundgesetz regle die Genehmigungsvoraussetzungen genau.

Auf die Nachfrage der Fraktion der CDU, ob er Bezugsgruppe wie im Gesetz definiere als Lehrkräfte und Schülerschaft, hat der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern dies bestätigt und erklärt, dass man diesen Begriff noch um die Schulleitung sowie die Eltern und Erziehungsberechtigten erweitern solle.

Vonseiten der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat die Fraktion der CDU wissen wollen, wie die in der schriftlichen Stellungnahme angesprochenen jahrgangsübergreifenden Klassen zu verstehen seien und wie diese praktisch umgesetzt werden könnten.

Sodann hat der Vertreter der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass dort, wo es Affinitäten zwischen den einzelnen Berufen gebe, übergreifender Unterricht erfolgen solle, beispielsweise in Wirtschafts- und Sozialkunde. Es könne sich hierbei aber auch um Berufsbilder wie die industriellen Metallberufe handeln. Es gebe acht verschiedene Metallberufe, die einzeln beschult würden, obwohl es hier affine Fächer gebe. Hier sei zu prüfen, ob bestimmte Inhalte gemeinsam, auch lehrjahresübergreifend, beschult werden könnten, um eine möglichst wohnortnahe Beschulung sicherzustellen.

Die Schulleiterin des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Müritzt hat erklärt, dass dies an den Berufsschulen im Rahmen der Erarbeitung didaktischer Jahresplanungen möglich sei. Es handle sich allerdings nicht um Fächer, sondern um Lernfelder, deren darin enthaltene Inhalte teilweise verschiebbar seien. Aufgrund durchzuführender Prüfungen sei das aber nicht immer möglich.

Die Fraktion der FDP hat die Position der Anzuhörenden zum Thema überlappungsfreie Einzugsbereiche interessiert.

Der Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat die Ansicht vertreten, dass kurze Wege für Eltern wichtig seien, weshalb eine Überlappung im Interesse der Eltern sei, denn die Zuständigkeit als Grenze sei schwierig. So hätten Eltern, die am Stadtrand einer größeren Stadt wohnten, beispielsweise ein Interesse, ihr Kind in der Stadt beschulen zu lassen, weil oftmals andere geeignete Schulen weiter weg seien.

Auch die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat sich gegen die entsprechende Neuregelung in der Novelle ausgesprochen, da keine Probleme geschaffen werden sollten, wo es im Moment keine gebe.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern hat sich ebenfalls gegen die Neuregelung ausgesprochen. Er komme aus einer Stadt mit einem hohen Pendleranteil. Eine Schule, die weiter weg liege, könne für Eltern aufgrund ihres Arbeitsweges trotzdem im Alltag praktischer sein. Die bisherige Regelung sei damit auch schülerinnen- und schülerfreundlicher.

Anschließend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Thematik der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und in diesem Zusammenhang die Problematik der Entfernung des Kreis- und Landesschülerrates sowie den Erhalt der diesbezüglichen Einladungen angesprochen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Frage aufgeworfen, wie die Handlungsfähigkeit der Gremien verbessert werden könne. Für jede Weitergabe von Daten, wie die der Schülervereinerinnen und Schülervereiner, brauche es eine gesetzliche Grundlage. Vom Landesdatenschutzbeauftragten hat die Fraktion wissen wollen, welche Regelungen gegebenenfalls erforderlich seien, um diese Daten weitergeben zu können.

Der Vorsitzende des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern hat darüber informiert, dass das Thema Datenschutz jahrelang ein großes Problem dargestellt habe. Durch die geplante Schulgesetzänderung werde dieses Problem beseitigt. Die Fahrten zu den Gremien stellten in einem Flächenland ein großes Problem dar, wo eine Lösung schwierig zu finden sei.

Dies hat der Vorsitzende des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern bestätigt. Mecklenburg-Vorpommern sei ein großes Land. Die Fahrten für das Ehrenamt kosteten sehr viel Zeit.

Der Vorsitzende des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern hat außerdem ausgeführt, dass die Kommunikationslage davon abhängen, in welcher Form das Schulamt Informationen weiterleite. Schülersprecherinnen und Schülersprecher müssten von den Schulämtern zu den Sitzungen eingeladen werden. Problematisch sei dabei, dass die Einladung über verschiedene Personen laufe: über das Schulamt, die Schule, die Vertrauenslehrkräfte und die delegierten Personen. Aufgrund dessen würden Einladungen oft nicht weitergeleitet.

Sodann hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf seine Stellungnahme Bezug genommen und wiederholt, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich datenschutzrechtlich vertretbar sei, dass er aber auch darauf hingewiesen habe, dass die Formulierung im Hinblick auf die konkrete Verarbeitung gegebenenfalls unklar sei und hier nachgebessert werden könne.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich auf den seitens der Vorsitzenden der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern geäußerten Wunsch bezogen, auch im Grundschulbereich Ordnungsmaßnahmen treffen zu können, um Schülerinnen und Schüler, die andere störten oder bedrohten, aus dem Unterricht auszuschließen. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion aus Sicht der Inklusion die Frage gestellt, was es aus Sicht des Kindes in dieser Situation für Hilfen brauche. Auch stelle sich daran anknüpfend die Frage der Aufsicht.

Die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat klargestellt, dass es nicht darum gehe, Kinder aus dem Unterricht auszuschließen, sondern insbesondere um die zeitweise Versetzung in die Parallelklasse. Das sei aktuell nicht möglich. Inklusion und der zeitweise Ausschluss aus einer Klasse stünden in keinerlei Zusammenhang. Sie hat auf die Verantwortung der Eltern verwiesen, die teilweise zur Klärung in die Schulen kommen müssten. Es brauche eine andere Ausstattung der Schulen, um in Situationen, wo es nicht weitergehe, eine Ordnungsmaßnahme treffen zu können.

Der Vorsitzende des Verbandes Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern hat auf seine schriftliche Stellungnahme verwiesen, wo sich der Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern auch für die Anwendung des § 60a in Ausnahmefällen im Grundschulbereich ausgesprochen habe. Für solche Ausnahmefälle könne geregelt werden, dass die Schulaufsicht zustimmen müsse. Er hat in diesem Zusammenhang an ein Beispiel erinnert, das durch die Medien gegangen sei, wo ein Grundschulkind die Lehrkraft angegriffen habe und die hinzugekommene Schulleiterin so schwer verletzt worden sei, dass sie monatelang ausgefallen sei. Dennoch hätte die Schule keine Möglichkeit gehabt, hier einzugreifen. Es gebe somit in Einzelfällen die Notwendigkeit, einzugreifen, um die anderen Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zu schützen. Man dürfe nicht vergessen, dass in solchen Fällen, alle Anwesenden Opfer seien.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern hat gemeint, Grundproblem sei, dass in solchen Situationen nicht die Möglichkeit bestehe, adäquat pädagogisch zu handeln, weil die Ressourcen fehlten. Das führe zu einer Dilemmasituation, in der eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Gefahr für andere darstelle und sie bzw. er deshalb den Raum verlassen müsse, diese Schülerin bzw. dieser Schüler aber aufgrund fehlenden Personals nicht beaufsichtigt werden könne. Aus diesem Grund hat er sich der Ansicht angeschlossen, dass es in solchen Ausnahmefällen mehr Handhabe geben müsse.

Auch der Schulleiter der Grundschule Mestlin und der Schule am Neuen Teich Lübz hat sich seinen Vorrednerinnen und Vorrednern angeschlossen. Es brauche eine Regelung für solche Ausnahmefälle. Als Sonderpädagoge denke er immer auch an das Kind, das sich auffällig verhalte. Das betroffene Kind dürfe nicht alleine gelassen werden, ebenso wenig wie die Mitschülerinnen und Mitschüler. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter seien hier notwendig und einzubeziehen.

Die Fraktion DIE LINKE hat gemeint, dass Ordnungsmaßnahmen bereits ab Klasse 3 möglich seien. Insofern sei zu prüfen, ob darüber hinausgehende Regelungen notwendig seien. Hinsichtlich der Pflichtpraktika hat die Fraktion DIE LINKE interessiert, welche Möglichkeiten bestünden, um die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen rechtlich abzusichern. Vom Vertreter der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat die Fraktion DIE LINKE außerdem wissen wollen, ob er von erfolgreichen Modellen der Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen wisse.

Daraufhin hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern erklärt, dass eine Einwilligung keine wirkliche Einwilligung sei, wenn ein Ober- oder Unterordnungsverhältnis bestehe, was in Schulen regelmäßig der Fall sei. Wenn von einem Schüler eine Einwilligung verlangt werde, sei dies somit problematisch. Sinnvoller wäre deshalb eine Regelung in einer Verordnung.

Dem Vertreter der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern waren sehr viele solcher guten Praxisbeispiele, gerade im östlichen Mecklenburg-Vorpommern, bekannt. Grundsätzlich sei der duale Partner Berufsschule ein Teil der Ausbildung. Hier könne man gar nicht anders, als gut miteinander zu arbeiten. Auf der Insel Usedom mit der beruflichen Schule in Wolgast beispielsweise gebe es eine Ausbildung, die von und mit der Praxis und dem Austausch untereinander lebe. Die IHKs wünschten sich, dass diese Zusammenarbeit dadurch vereinfacht werde, dass die Betriebe Zugriff auf Lernplattformen wie itslearning bekämen, um einen Einblick in den Leistungsstand zu erhalten.

Seitens der Vorsitzenden der Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern wurde erklärt, dass Ordnungsmaßnahmen zwar schon ab der 3. Klasse verhängt werden dürften, hierbei aber die untere Schulbehörde einbezogen werden müsse. Die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern spreche sich für Ordnungsmaßnahmen ab Klasse 1 aus, die ohne vorherige Einbeziehung der Schulbehörde und somit schnell verhängt werden könnten.

Auf die Frage der Fraktion der CDU, ob die Thematik Muttersprache in § 70 des Gesetzesentwurfes angesiedelt sei, hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern geantwortet, dass dieses Thema nicht konkret geregelt werden müsse. Die Muttersprache falle nicht in den Regelungsbereich. Es handle sich hierbei um ein personenbezogenes Datum, aber nicht um ein besonders sensibles im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung. Im Nachgang hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern schriftlich ausgeführt, dass § 70 des Schulgesetzes die Verarbeitung des Datums „Muttersprache“ grundsätzlich zulasse. Selbst wenn das Datum „Muttersprache“ zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen sollte, erlaube § 70 Absatz 3 des Schulgesetzes die Verarbeitung des Migrationshintergrundes. Allerdings müsse zwingend die Schuldatenschutzverordnung angepasst und dort das Datum „Muttersprache“ in den geeigneten Kontexten ergänzt werden.

Des Weiteren hat die Fraktion der CDU die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ nach ihrer Meinung zu den Zugangsvoraussetzungen zum Gymnasium gefragt.

Die Schulleiterin der Integrierten Gesamtschule „Walter Karbe“ hat sich an keinen Fall der Notenkombination 1-1-5 erinnern können. Das entspreche, anders als der Schnitt von 2,5, nicht der Wirklichkeit. Sie würden die Eltern beraten, ob der Besuch des Gymnasiums sinnvoll sei. Einige Schülerinnen und Schüler kämen am Gymnasium gut klar, andere kehrten an die Gesamtschule zurück. Die Bildungswege seien offen.

Die Fraktion der AfD hat die kommunalen Spitzenverbände um eine Konkretisierung der Aussage gebeten, dass die Unterrichts- und Lernmittel deutlich teurer geworden seien und deshalb eine höhere Beteiligung des Landes gewünscht werde. § 110 des Schulgesetzes, bei dem es um die Zuschüsse für kleine Grundschulen gehe, solle gestrichen werden. Diesbezüglich hat die Fraktion der AfD die Frage aufgeworfen, wie oft diese Vorschrift in der Vergangenheit in Anspruch genommen worden sei und weshalb sie erhalten bleiben müsse.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat darüber informiert, dass sie sich diesbezüglich aktuell in einem Diskussionsprozess mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung befänden, der über digitale Lehrbücher hinausgehe. Die Trennung zwischen äußerer Schulverwaltung und innerer Schulverwaltung werde durch die zunehmende Digitalität von Bildung immer weiter aufgebrochen. Für gedruckte Lehrwerke gebe es eine Buchpreisbindung, nicht jedoch für digitale Lehrwerke. Diese kosteten in der digitalen Fassung das Vierfache. Zudem entstünden jährliche Lizenzkosten. Die dadurch entstehenden Lasten könnten die Schulträger nicht tragen. Aus diesem Grund unternehme die Landesregierung auf Bundesebene Versuche, eine Art Buchpreisbindung für digitale Lehrwerke einzuführen. Hierbei handele es sich um einen länger währenden Prozess. Hilfreich für die Schulträger wäre bereits eine Eingrenzung, dass beispielsweise grundsätzlich festgelegt werde, in welchen Klassenstufen und welcher Schulart in welchem Umfang digitale Bildung für geboten gehalten werde. Des Weiteren müssten Beschaffungsentscheidungen gebündelt werden, um die Kostensteigerungen einzudämmen. Hier müsse also priorisiert werden und es könne künftig nicht alles für jeden im Gießkannenprinzip geben.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ebenfalls die Ansicht vertreten, dass sich trotz der bestehenden Lernmittelfreiheit künftig nicht mehr jede Schule die Schulbücher aussuchen könne. Das werde andernfalls unbezahlbar. Auch müsse zentral beschafft werden. Die Schulträger seien zu klein, um mit den Verlagen über Preise zu verhandeln, die außerhalb der Buchpreisbindung lägen. Außerdem müssten Eltern in die Finanzierung einbezogen werden. Digitale Endgeräte könnten nicht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden. Das Bildungssystem dürfe nicht zu einem zweiten Sozialsystem gemacht werden. Sonst würden die Kosten unüberschaubar.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in Bezug auf die Frage nach der Förderung gemäß § 110 des Schulgesetzes erklärt, dass es einen besonderen Fördertopf für ländliche Schulen gegeben habe. Die Höhe des finanziellen Volumens kenne sie nicht. Es erscheine widersprüchlich, einerseits die Schülermindestzahlen zu senken, um einen Fortbestand solcher Schulen zu ermöglichen, zugleich aber die Sonderförderung dieser Schulen zu streichen. Diese Schulen seien in besonders fragilen Lagen und bräuchten eine besondere Förderung.

Des Weiteren hat die Fraktion der CDU Bezug auf die Streichung des § 110 Absatz 6 des Schulgesetzes genommen und wissen wollen, ob die Notwendigkeit gesehen werde, dass man zusätzliche Förderung für kleine Schulen im Schulgesetz verankere.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dies bejaht. Durch die Absenkung der Schülermindestzahlen sei deren Erhalt nicht automatisch gesichert, sondern sächliche wie personelle Ressourcen würden benötigt. Wenn die Sonderförderung für kleine Schulen nicht fortgesetzt werde, bestünden sie faktisch nicht weiter. Dann sei die Bestandsgarantie nicht mehr gegeben.

Der Gesetzentwurf sehe in § 120 Absatz 2a die Anpassung der bisherigen Frist von acht Wochen auf drei Monate vor, um die Genehmigungsbehörde zu entlasten. Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass man diese Änderung streichen und stattdessen die Behörden besser ausstatten solle. Außerdem hat die Fraktion der CDU wissen wollen, wie lange das Verfahren bisher in der Praxis gedauert habe und ob dies bislang in der Praxis ein Problem gewesen sei.

Der Landeskirchliche Beauftragte der Nordkirche hat keine Erfahrungen aus der Praxis benennen können. Er hat gemeint, dass in der Anhörung eine berechtigte Sorge benannt worden sei, was passiere, wenn die Acht-Wochen-Frist in eine Vierteljahresfrist geändert werde. Deshalb plädiere die Nordkirche dafür, bei der alten Regelung zu bleiben, sodass die Ersatzlehrkräfte möglichst schnell tätig werden könnten.

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern hat informiert, dass die acht Wochen häufig ausgereizt würden, sodass die Genehmigungsfiktion dann greife. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern könne nachvollziehen, dass die oberste Schulbehörde diese Vorgänge prüfen wolle, die freien Schulen hätten jedoch bereits zuvor selbst die Eignung der Lehrkräfte geprüft. Problematisch sei es, wenn die Frist nun verlängert werde und die Lehrkräfte bereits an den freien Schulen angefangen hätten zu arbeiten und dann seitens der Schulbehörde abgelehnt würden. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern bitte deshalb um die Beibehaltung der ursprünglichen Frist.

Der Leiter des Katholischen Büros Mecklenburg-Vorpommern hat darum gebeten, das anscheinend funktionierende Verfahren zu erhalten und nicht vorschnell die Frist auszudehnen.

Auf die weitere Frage der Fraktion der CDU, inwiefern der Gesetzgeber hinsichtlich des in § 4 Absatz 9 des Gesetzentwurfes genannten Begriffs „Netzwerke“ nachsteuern müsse, hat die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass eine genaue begriffliche Definition benötigt werde, welche Art von Netzwerk hier gemeint sei, gegebenenfalls bestehe hier eine Konnexitätsrelevanz.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, dass der Begriff „Netzwerk“ bedeuten könne, dass die Infrastruktur, die Verkabelung und das WLAN zur Verfügung gestellt werden müssten. Wenn mit „Netzwerk“ aber gemeint sei, dass beispielsweise auch Servereinheiten vorzuhalten seien, gehe es um Kosten.

Sodann hat die Fraktion der CDU in Bezug auf § 46 Absatz 2 des Gesetzentwurfes wissen wollen, warum hier eine Verschärfung von Benehmen hin zu Einvernehmen erfolgt sei und ob sich die aktuelle Regelung nicht bewährt habe.

Dem Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. war nur ein Fall bekannt, wo es Streit gegeben habe, der inzwischen gerichtlich entschieden worden sei. Ansonsten habe es diesbezüglich keine Probleme gegeben. Er halte es daher für nicht nachvollziehbar, warum wegen eines einzigen Falles bei fast 300 Schulträgern die Vorschrift geändert werde. Das sei eine überzogene Reaktion.

Die Fraktion der CDU hat sich auf die unaufgefordert eingereichte Stellungnahme der CJD Christophorusschule Rostock bezogen, in der es um die Übernahme der Internatskosten gehe. Die Schule beklage, dass das Internat aufgrund fehlender Finanzausweisungen möglicherweise demnächst schließen müsse. Hierauf Bezug nehmend hat die Fraktion der CDU die Frage gestellt, ob den Anzuhörenden diese Situation bekannt sei und ob sie die Ansicht der CJD Christophorusschule Rostock teilten und Regelungsbedarf sähen, damit jene Schule wie diejenigen in Schwerin oder Neubrandenburg behandelt werde.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass die Christophorusschule eine privat getragene Schule sei, die agiere, als wäre sie ein staatliches Sportgymnasium. Sie habe Internatsschülerinnen und -schüler und biete Kaderförderung an, wie das auch an den Standorten der staatlichen Sportschulen in Schwerin und Neubrandenburg der Fall sei. Da es sich aber um eine privat getragene Schule handele, entstehe keine Verpflichtung seitens der Landkreise und kreisfreien Städte, den Internatslastenausgleich zu zahlen. Das führe zu einer besonderen Belastungssituation für die Familien, deren Kinder die Schule und das Internat besuchten. Das Thema sei im Kommunalgespräch Ende vergangenen Jahres angesprochen worden und der Vorstand des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertrete hierzu die Auffassung, dass die diesbezügliche Regelung im Schulgesetz angepasst werden müsse. Es bestünde die Möglichkeit, hier schulgesetzlich eine Ausnahmeregelung für die Christophorusschule einzuführen. Wenn das erfolge, sei dies jedoch eine neue Aufgabe, die konnexitätsrelevant sei, weshalb die Landesregierung hier keine Regelung treffe.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat bestätigt, dass das Thema im Kommunalgespräch diskutiert worden sei. Der Vorstand des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe sich ebenfalls für eine solche gesetzliche Regelung ausgesprochen, denn andernfalls handele es sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe, die nur erfüllt werden könne, wenn der Haushalt ausgeglichen sei.

Ausschließlich schriftlich Stellung genommen hat der Schulleiter der Oberschule Uelsen. Er hat gemeint, in den Gesetzestext seien viele aktuelle Herausforderungen eingeflossen. Gut gelöst sei die Sicherung von Schulstandorten auf dem Land mit der Absenkung der Mindestschülerzahlen auf 15, denn eine Grundschule vor Ort sei wichtig und deshalb zu sichern. Längere Schulwege zu den weiterführenden Schulen seien hingegen zumutbar. Ebenfalls positiv bewertet werde die Schullaufbahnpflicht mit der Möglichkeit der Einzelfallentscheidung in Ausnahmesituationen ebenso wie die Lehrmittelfreiheit für digitale Medien. Wünschenswert wäre die Ergänzung, dass kein Schulbuch genehmigt werde, welches nicht auch als digitale Version vom Verlag zur Verfügung gestellt werde. Begrüßt werde zudem die Einführung der Digitalen Landesschulen als Ergänzung zum Unterricht vor Ort. Es gebe Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen nicht am Regelunterricht teilnehmen und auf diese Weise beschult werden könnten.

Die Regelungen zum Distanzunterricht seien sehr gelungen. Die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmesituationen wie hohen Krankenständen den Distanzunterricht nutzen zu können, sei sinnvoll und könne bei Eltern Akzeptanz finden. Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 bzw. Klasse 3 werde für zeitgemäß gehalten. Über den Gesetzentwurf hinaus hat er sich dafür ausgesprochen, Kleinstschulen zu Schulverbänden mit einer Schulleitung zusammenzufassen, denn kleine Schulen bereiteten organisatorisch genau so viel Arbeit wie größere Systeme. Schulverbände gewährleisteten den fachlichen Austausch im Kollegium und auf diese Weise könne wieder Fachkonferenzarbeit sowie die Arbeit an den schuleigenen Arbeitsplänen und den Schulprogrammen sichergestellt werden. Außerdem hat er die Erstellung einer Whitelist für Programme befürwortet, die bedenkenlos in Schulen genutzt werden könnten, um datenschutzrechtliche Prüfungen überflüssig zu machen. Softwarelizenzen für Schulen sollten aus ökonomischen Gründen landesweit angeschafft werden. Er hat außerdem die Nutzung ergänzender Lernprogramme zum Unterricht empfohlen, beispielsweise der Anton-App. Auf die Frage, ob die Novelle Änderungen enthalte, die dem Unterrichtsausfall entgegenwirkten, hat der Schulleiter der Oberschule Uelsen ausgeführt, dass das nur mit einer angemessenen Versorgung mit Lehrerstunden sichergestellt werden könne.

Dabei spiele es keine Rolle, ob einzelne Schulen über den rechnerischen Bedarf hinaus ausgestattet seien oder ob es einen Pool von Vertretungslehrkräften gebe. Wichtig sei, Lücken schnell und unbürokratisch zu schließen. Darüber hinaus hat er die Ansicht vertreten, dass nur Schülerinnen und Schüler mit einem Schnitt von 2,4 oder besser das Gymnasium besuchen sollten, sodass auch an den Schulen der mittleren Bildungsabschlüsse wieder leistungsstarke Schülerinnen und Schüler seien und dadurch wiederum die Akzeptanz der Schulformen unterhalb des Gymnasiums gestärkt werde.

Unaufgefordert Stellung genommen hat die CJD Christophorusschule Rostock, die kritisiert hat, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zur Zahlung des Internatslastenausgleichs vonseiten der Landkreise sowie Kommunen enthalte. Die Übernahme des Internatslastenausgleichs für Schülerinnen und Schüler an der CJD Christophorusschule und im CJD Internat Rostock sei essenziell und bereits mehrfach gefordert und diskutiert worden. Die Schule sei als Eliteschule des Sports staatlich anerkannt. Trotz der Notwendigkeit der Schule inklusive Internat sei die Finanzierung des Internatskostenausgleichs erneut nicht im Gesetzentwurf geregelt worden, sodass die Kosten weiterhin beim CJD sowie bei den Eltern verblieben. Dies stelle eine Ungleichbehandlung des CJD im Vergleich zu öffentlichen Schulen dar und werde dem besonderen, mit der Förderung des Elitesports in Mecklenburg-Vorpommern verbundenen Lehrauftrag nicht gerecht. Hierdurch werde die Attraktivität der Sportförderung im Einzugsbereich Rostock geschwächt, da hier die Sportförderung von der finanziellen Lage der Eltern abhängig sei. Eine Verankerung des Internatslastenausgleichs im Schulgesetz sei unabdingbar, weshalb um eine Nachbesserung des Gesetzentwurfes gebeten werde. Die Vereinbarung, dass die Landkreistage beschließen sollten, dass der Internatslastenausgleich an das CJD gezahlt werde, sei untauglich und werde nicht umgesetzt. Das Gegenteil sei der Fall. Die Landkreise, die bisher gezahlt hätten, hätten im Dezember angekündigt, die Zahlungen einzustellen. Der Träger des Internats werde im Schuljahr 2024/2025 die finanzielle Förderung des Internats einstellen, sodass sich der Elternanteil entsprechend erhöhe, was Kündigungen zur Folge haben werde.

2. Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmals in seiner 68. Sitzung am 28. November 2024 beraten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat einleitend ausgeführt, dass die Novelle des Schulgesetzes auch Ergebnis der Umsetzung des Koalitionsvertrages sei. Das Schulrecht werde durch die Novelle insgesamt gestärkt und ausgebaut. Die Organisationsformen des Lernens seien erstmalig geregelt. Begriffe wie Präsenzunterricht, Distanzunterricht sowie weitere Organisationsformen des Lernens im digital unterstützten Format seien definiert. Zudem seien die Digitalen Landesschulen gesetzlich verankert und die Digitalisierungsstrategie sei im Schulgesetz aufgenommen worden. Des Weiteren werde im Schulgesetz die Sicherung des Schulnetzes gesetzlich verankert, indem die Unterschreitung von Mindestschülerzahlen dem Genehmigungsvorbehalt unterliege, was aber wiederum bis zum Ende des Jahres 2030 ausgesetzt sei. Dies entspreche der Intention des Willens des Landtages in einem diesbezüglich getroffenen Beschluss. Im Hinblick auf die Schullaufbahnpflicht werde klargestellt, dass der Notenschnitt in den drei Kernfächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache 2,5 betragen müsse und keines dieser Kernfächer schlechter als ausreichend sein dürfe. Das stärke sowohl die gymnasiale Ebene als auch die Regionalschulen. Weiterhin seien die Mitwirkungsrechte ausgeweitet worden.

Das betreffe sowohl die beratende Mitarbeit und Stimme von Grundschülerinnen und Grundschülern der Jahrgangsstufen 3 und 4 als auch die Herabsetzung der stimmberechtigten Mitglieder von Schulkonferenzen von der Jahrgangsstufe 7 auf 5. Außerdem sei die Privat- schulfinanzierung neu geregelt worden, indem ein Ausgleich dafür geschaffen werde, dass die freien Schulträger nicht verbeamtet könnten. Zudem sei vorgesehen, die Finanzhilfesätze bereits zum Schuljahresbeginn anzupassen. Das erhöhe die Finanzausstattung und die Planungssicherheit der freien Schulen. Ein weiterer Punkt der Novelle sei die Verlängerung der Möglichkeit der Umsetzung der Inklusionsstrategie bis zum Sommer 2030, was den Schulträgern mehr Flexibilität eröffne. Darüber hinaus beinhalte die Novelle eine Regelung zur Zahlung des Schulkostenbeitrags für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Polen hätten. Diese übernehme künftig das Land.

Auf die Nachfrage der Fraktion der FPD, was eine ausreichende Schullaufbahnpflichtung als Zensur bedeute, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, dass dies die Note 4 sei. Wer eine 5 in Mathematik, Deutsch oder in der ersten Fremdsprache habe, bekomme keine Schullaufbahnpflichtung für das Gymnasium.

Die weitere Frage der Fraktion der FDP, ob der Gesetzentwurf beispielsweise für Inselbegabungen Ausnahmeregelungen vorsehe, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung bestätigt. Das seien die typischen Fälle des pädagogischen Ermessens, beispielsweise bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche oder bei familiär belastenden Situationen. Zudem hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung klargestellt, dass die Schullaufbahnpflichtung das Elternwahlrecht nicht einschränke.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf § 15 Absatz 3 des Gesetzentwurfes wissen wollen, ob neben der Notenkonstellation 1-1-5 noch andere Fälle hierunter zu subsumieren seien, die dann aufgrund der Ausnahmeregelung aber wieder aus dem Anwendungsbereich herausfielen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat daraufhin erklärt, dass nur die vorbezeichnete Konstellation unter die Vorschrift falle. Ausnahmenvorschriften habe es auch schon nach dem alten Recht gegeben und bedürfe es grundsätzlich, um eine Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten.

Daraufhin hat die Fraktion der CDU angezweifelt, dass die Regelung zur Stärkung der Regionalen Schule und des Gymnasiums beitrage, und darum gebeten, dies zu begründen.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist ausgeführt worden, dass auch Schulpraktikerinnen und Schulpraktiker die Begründung grundlegend unterstützt hätten. Man könne über eine weitere Absenkung des Notendurchschnitts diskutieren, aber grundsätzlich seien gute oder zumindest ausreichende basale Kompetenzen für das Gymnasium erforderlich. Mit der Note 5 in den entsprechenden Fächern könne es deshalb keine gymnasiale Laufbahnpflichtung geben.

Die Fraktion der AfD hat die Frage gestellt, ob erwogen worden sei, auch die Mindestschülerzahlen für die Berufsschulen abzusenken. In Bezug auf die Digitale Landesschule habe man erfahren, dass die Zeiten der angebotenen Kurse nicht zu den Zeiten der Schulen passten. Es stelle sich daher die Frage, ob hier noch eine Optimierung geplant sei und wie die Rückmeldungen aus der Praxis hinsichtlich der Digitalen Landesschule seien.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat dargelegt, dass der digitale Unterricht, auf den die Fragen abzielten, seit den Herbstferien angeboten werde. Der diesbezügliche Stundenplan sei landesweit abgestimmt worden. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass sich keine Digitale Landesschule an den Stundenplänen aller Schulen ausrichten könne. Vielmehr müsse es umgekehrt sein: Die Schulen müssten sich an dem Stundenplan der Digitalen Landesschule orientieren. Es sei normal, dass es zu Beginn der Einführung eines neuen Systems Startschwierigkeiten geben könne. Die Rückmeldungen, die das Ministerium bisher erhalten habe, seien positiv gewesen. Letztlich müsse man zunächst einige Zeit abwarten, bevor man das System evaluieren könne. Gestartet worden sei mit den Kernfächern für diejenigen Schulen, die bei den staatlichen Schulämtern einen entsprechenden Bedarf angemeldet hätten. Zudem hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung darauf hingewiesen, dass die Novelle grundsätzliche gesetzliche Regelungen zur Digitalen Landesschule beinhalte. Die Frage der Fraktion ziele jedoch auf Vollzugsfragen ab. Hinsichtlich der Schülermindestzahlen sei der diesbezügliche Landtagsbeschluss umgesetzt worden, der sich nicht auf die Berufsschulen bezogen habe.

Die Fraktion der AfD hat betont, dass sich zwar der Landtagsbeschluss nicht mit dem Erhalt der Berufsschulen befasse, dies aber eine wichtige Frage sei, die man mit in die Novelle hätte integrieren können. Die duale Berufsausbildung sollte gestärkt werden und insofern sei es essenziell, die Berufsschuldichte zu erhalten. In Bezug auf die Änderung der Mitwirkungsrechte hat die Fraktion der AfD wissen wollen, ob die Tatsache, dass nunmehr auch Kinder der Jahrgangsstufe 5 oder 3 bereits als beratendes Mitglied in der Schulkonferenz tätig sein könnten, dazu führe, dass weniger Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge teilnähmen. Es stelle einen Unterschied dar, ob Schülerinnen und Schüler der höheren oder der unteren Jahrgänge an der Schulkonferenz teilnähmen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat bestätigt, dass jüngere Schülerinnen und Schüler sich anders einbrächten als ältere. Aus diesem Grund sei die Mitwirkung und Einbringung sowie die diesbezügliche Diskussion immer kindgerecht. Es gehe letztlich darum, dass die Schülerschaft artikulieren könne, welche Sorgen und Nöte sowie Empfehlungen sie aus ihrer Sicht hätten. Insofern sei die Ausweitung der Mitwirkungsrechte eine gute Entwicklung. Schriftlich hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Anschluss an die Sitzung ergänzt, dass die in § 76 des Schulgesetzes geregelte Verteilung in der Schulkonferenz unverändert bestehen bleibe. Die vorgesehene Herabsetzung der Jahrgangsstufe 7 auf Jahrgangsstufe 5 in § 76 Absatz 1 Satz 6 des Schulgesetzes ändere lediglich die Zugangsvoraussetzung für die Schülerinnen und Schüler zur Schulkonferenz.

Ebenso habe der neue § 76 Absatz 4 des Schulgesetzes, wonach künftig eine Schülervorteilerin oder ein Schülervorteiler der Jahrgangsstufe 3 sowie eine Schülervorteilerin oder ein Schülervorteiler der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme teilnehmen könnten, keine Auswirkung auf die Verteilung der Plätze in der Schulkonferenz. Diese Personen würden kein stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz.

Die Fraktion DIE LINKE hat die Ansicht vertreten, dass es einen großen Fortschritt darstelle, dass die Novelle die Mitwirkungsmöglichkeiten gerade für die jüngeren Schülerinnen und Schüler stärke, denn es gehe darum, zu erleben, wie Demokratie funktioniere. Damit könne man gar nicht früh genug beginnen. Im Übrigen sei es wichtig, dass gerade die jüngeren Schülerinnen und Schüler ihre Interessen, die manchmal andere seien als die der älteren Schülerinnen und Schüler, artikulieren und einbringen könnten.

Des Weiteren hat die Fraktion DIE LINKE interessiert, inwieweit hinsichtlich des Distanzunterrichts und des digital unterstützten Lernens eine Evaluierung hinsichtlich von Qualität und Wirkung erfolge.

Darauf hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung geantwortet, dass die Evaluation, insbesondere bei neu eingeführten Regelungen, eine Daueraufgabe der Regierung darstelle. Insgesamt handele es sich bei der Digitalen Landesschule um ein lernendes System. Das Distanzlernen sei neu eingeführt worden und einen solchen Lehrertypus habe es bis dahin nicht gegeben. Aus diesem Grund seien die entsprechend neu, nur für die Digitale Landesschule eingestellten Lehrkräfte vor dem Unterrichtseinsatz entsprechend qualifiziert und weitergebildet worden. Im Schulhalbjahr bzw. Schuljahr werde deshalb intern Bilanz gezogen, welche Vor- und gegebenenfalls welche Nachteile dadurch entstanden seien. Grundsätzlich handele es sich hierbei um eine wertvolle Ergänzung des Schulsystems.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse angemerkt, dass der gestrige Runde Tisch Ganztage gezeigt habe, wie gut auch junge Schülerinnen und Schüler in der Lage seien, dieses Recht wahrzunehmen. Es sei richtig, so früh wie möglich damit anzufangen, sich für seine eigenen Interessen einzubringen und zu beteiligen.

Auf die Frage der Fraktion der FDP, ob im Schulgesetz Regelungen dazu existierten, wie und ob Kinder, die nicht am Unterricht teilnehmen könnten, in den Klassenverband eingebunden würden, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgeführt, dass diesbezüglich Einzelfalllösungen möglich seien und praktiziert würden, beispielsweise die Einzelbeschulungsmöglichkeit. Die technischen Möglichkeiten vergrößerten die Beschulungsmöglichkeiten und die Herstellung des Kontakts zur Klasse.

Auf die weitere Frage der Fraktion der AfD, warum die Förderschulen Lernen nunmehr bis zum Jahr 2030 bestehen blieben, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zunächst klargestellt, dass es sich bei der Regelung um eine „Kann-Vorschrift“ handele. Wenn Kreise die Inklusionsstrategie vorher umsetzen könnten, sei dies möglich. Die Schulträger, Kreistage und kreisfreien Städte trafen diesbezüglich eigene Entscheidungen. Grund für die Regelung sei die Tatsache gewesen, dass das Schulsystem durch die Migration und die Vorklassen gestresst sei und es dem Wunsch des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. entspreche, der kommunalen Ebene diesbezüglich mehr Ermessensspielraum einzuräumen.

Der Bildungsausschuss hat in seiner 75. Sitzung am 23. Januar 2025 die öffentliche Anhörung vom 16. Januar 2025 ausgewertet.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat ausgeführt, dass die in der Anhörung erwähnten Änderungsvorschläge, Hinweise und Kritikpunkte ausgewertet würden. Die Absicherung des Schulnetzes sei ebenso wie die Einrichtung der Digitalen Landesschule und die daraus resultierenden Organisationsformen des Unterrichts, der Schullastenausgleich polnischer Schülerinnen und Schüler, die Berechnung der Finanzhilfen sowie die Verlängerung der organisatorischen Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und damit wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes begrüßt worden.

Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Änderungsvorschläge zum Distanzunterricht und zum ortsunabhängigen Lernen älterer Schülerinnen und Schüler würden mit in die Überlegungen bei der in diesem Jahr geplanten Erarbeitung der Achten Novelle des Schulgesetzes aufgenommen, die das Thema Digitalisierung zum Inhalt haben werde. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe sich positiv zu den datenschutzrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfes geäußert. Die zahlreichen Verordnungsermächtigungen seien kritisiert worden. Diese seien nach den Hinweisen der Normprüfstelle aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich. Nur wenige Ermächtigungen seien neu hinzugekommen, z. B. die der Digitalen Landesschule. Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung gehöre nicht in das Schulgesetz, sondern sei im Kindertagesförderungsgesetz zu regeln. Die Vorschriften zum Schullastenausgleich und zu den Schülermindestzahlen der beruflichen Schulen stelle kein Thema dieser Schulgesetznovelle dar. Hierzu befinde sich die Landesregierung im Austausch mit der kommunalen Familie. Kritisch wurde vom Landesschülerrat die beratende Teilnahme der Klassen 3 und 4 an der Schulkonferenz gesehen. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sei hingegen der Ansicht, dass Klassensprecherinnen und Klassensprecher für die Belange ihrer Klasse einstehen müssten und damit auch in der Lage seien, das Schulleben mitzugestalten. Richtig sei, dass eine Anleitung verbindlich geregelt werden müsse. Hier werde eine Ergänzung des Gesetzentwurfes erwogen. Auch der Hinweis des Landesschülerrates auf das Schulgesetz eines anderen Bundeslandes sei wichtig. Die Jüngeren sollten nicht von der Mitbestimmung ausgeschlossen werden, sondern sie müssten begleitet werden. Durch ihre beratende Funktion würden sie an die spätere Mitwirkung herangeführt. Die Anhörung habe zudem gezeigt, dass einige Regelungen und Handreichungen nicht immer bekannt seien. Diesbezüglich werde auf die Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung verwiesen, die wöchentlich an die Schulen gingen. Die Definition von multi-professionellen Teams beispielsweise befinde sich in einer Handreichung und müsse deshalb keinen Eingang in das Schulgesetz finden. Auch seien Ordnungsmaßnahmen ab der Jahrgangsstufe 3 möglich. Hierzu habe es ebenfalls Änderungsvorschläge gegeben, die ebenso wie diejenigen zu den überlappungsfreien Einzugsbereichen geprüft würden.

Die Fraktion der AfD hat wissen wollen, ob die Änderungswünsche der Anzuhörenden Eingang in diese Schulgesetznovelle fänden. Die kommunalen Spitzenverbände hätten angemerkt, dass in der Vergangenheit bereits des Öfteren versucht worden sei, überlappungsfreie Einzugsbereiche zu regeln. Diesbezüglich hat die Fraktion der AfD gefragt, warum diese Regelung wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung klargestellt, dass die Anregungen der Anzuhörenden ernsthaft geprüft würden und im Ergebnis der Prüfung gegebenenfalls Eingang in Änderungsanträge fänden. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf noch geändert werde. Zu den Einzugsbereichen hat das Ministerium ausgeführt, dass die Landkreise und auch die meisten Städte Einzugsbereiche und örtlich zuständige Schulen gebildet hätten. Das stelle auch die Grundlage für die Schülerbeförderung dar. In Städten, die keine Einzugsbereiche gebildet hätten und die mehrere Schulen hätten, könne es dazu kommen, dass die Kinder und Jugendlichen weite Wege zur Schule fahren müssten, weil die Schule, die sich in der Nähe ihres Wohnortes befinde, von anderen ausgewählt worden sei. Deswegen sei es wichtig, dass alle Städte Einzugsbereiche bildeten, damit eine wohnortnahe Beschulung erfolgen könne. Es gebe auch in den Landkreisen nicht immer überlappungsfreie Einzugsbereiche und somit Kinder, die zwischen zwei weiterführenden Schulen auswählen könnten. So etwas müsse auch den Städten ermöglicht werden. Das Thema Überlappungsfreiheit werde noch mal geprüft.

Die Frage der Fraktion der FDP, ob auch die Anregungen des Landesschülerrates beispielsweise im Hinblick auf die erforderliche Anleitung jüngerer Schülerinnen und Schüler geprüft würden, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung bejaht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat es begrüßt, dass das Thema der überlappungsfreien Räume noch einmal geprüft werde. Es gehe dabei um die freie Schulwahl. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es die größte Zahl an Schulen in freier Trägerschaft. Insofern nutzten Eltern die Möglichkeit der freien Schulwahl bereits stark, wenn ihnen die Schule in unmittelbarer Nachbarschaft möglicherweise vom Schulkonzept her nicht zusage. Gerade in den Städten seien die Schulwege häufig nicht so weit und Eltern wüssten zwischen dem Anspruch an die Schule und der Länge des Schulweges zu unterscheiden. Nicht zuletzt erfolge am Ende eine Steuerung über die Anmeldezahlen. Das Thema Inklusion habe einen großen Raum in der Anhörung eingenommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße die Verlängerung der Zeitschiene im Hinblick auf die Aufhebung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, weil die Voraussetzungen in vielen Schulen noch nicht gegeben seien. Man glaube aber, dass man sich hier auf den Weg machen müsse, weil ansonsten auch die weitere Aufschiebung um drei Jahre keinen Erfolg bringe. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen wollen, ob es diesbezüglich bereits Planungen gebe.

Sodann hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf die beschlossene Inklusionsstrategie verwiesen, die bereits einmal verlängert worden sei und nun ein weiteres Mal verlängert werden solle, auch aufgrund der Auslastung der Schulen durch die Aufnahme von über 5 000 ukrainischen Schülerinnen und Schülern. Einige Landkreise und auch die Hansestadt Rostock begännen im Jahr 2027 mit der organisatorischen Aufhebung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Zudem seien alle Lerngruppen eingerichtet. Diesbezüglich seien nicht alle Hinweise in der Anhörung sachlich richtig gewesen. Die Standorte für die Lerngruppen Lernen für die Jahrgangsstufen 3 und 4 stünden fest. Die Landesregierung achte darauf, dass die Inklusionsstrategie umgesetzt werde. Hierzu komme man regelmäßig mit der kommunalen Familie ins Gespräch.

Die Frage der Fraktion der CDU, ob davon ausgegangen werden könne, dass nicht genannte Punkte keiner Prüfung unterzogen würden, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verneint.

Daraufhin hat die Fraktion der CDU den § 119 Absatz 3 des Gesetzentwurfes kritisiert und gefragt, ob hier eine Änderung angedacht sei und ob hier eine Ungleichbehandlung freier und staatlicher Schulen vorliege.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat die Regelung auf den ersten Blick für überzeugend gehalten. Dennoch werde der in der Anhörung diesbezüglich geäußerten Kritik nachgegangen und gegebenenfalls eine Anpassung vorgenommen. Eine Ungleichbehandlung werde nicht gesehen.

Auf die weitere Frage der Fraktion der CDU in Bezug auf § 110 Absatz 6 des Gesetzentwurfes, ob ein Zusammenhang zwischen der Streichung der Förderungsmöglichkeit kleiner Schulen und der Senkung der Mindestschülerzahlen bestehe, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung auf die diesbezügliche Begründung im Gesetzentwurf Bezug genommen, wo auf den Zusammenhang mit der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung hingewiesen werde. Die Tatsache, dass die schulgesetzliche Regelung entbehrlich geworden sei, stelle eine Rechtsfolge dar, keine tatsächliche materielle Folge.

Auf die Nachfrage der Fraktion der CDU, ob es in Anbetracht der Senkung der Mindestschülerzahlen sinnvoll sei, eine Regelung für kleine Schulen im Schulgesetz zu schaffen, die ihnen die Teilnahme an Förderprogrammen ermögliche, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung wiederholt, dass das Thema geprüft werde. Ein Regelungszusammenhang und eine Regelungslücke sehe man nicht, da die Bestandssicherheit entsprechend der Planungsverordnung gewährleistet und eine Förderung nicht ausgeschlossen sei.

Die weitere Frage der Fraktion der CDU, ob die kritisierte Begrifflichkeit „Netzwerke“ in § 4 Absatz 9 des Gesetzentwurfes ebenfalls geprüft werde, hat das Ministerium bejaht, der Thematik jedoch keine herausgehobene Priorität beigemessen.

Außerdem hat die Fraktion der CDU um Stellungnahme zur schriftlich vorgebrachten Position der CJD Christophorusschule Rostock gebeten.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist auf das Protokoll zum Kommunalgespräch vom 22. November 2024 verwiesen worden, in dem die Position der Landesregierung nachzulesen sei. So sei vereinbart worden, dass sich der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., wie in der Vergangenheit, für freiwillige Zahlungen der Landkreise einsetze. Eine Aufnahme ins Schulgesetz hebe die Zahlungsverpflichtung wegen der Konnexitätsfolgen auf die Landesebene, was nicht im Interesse des Landesgesetzgebers sein könne.

Sodann hat die Fraktion der AfD auf die Forderung der Vorsitzenden der Schulleitungsvereinigung Bezug genommen, die Sanktionsmöglichkeiten ab der 1. Klasse ohne vorherige Beteiligung des Schulamtes für notwendig gehalten habe, und gefragt, ob das für sinnvoll gehalten werde.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat richtiggestellt, dass die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung die Einbeziehung der staatlichen Schulämter ab der Jahrgangsstufe 3 als überflüssig ansehe. Sie habe außerdem Ordnungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Versetzung in die Parallelklasse auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, angeregt. Diese Forderungen würden geprüft.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Problematik der Mitwirkung an überregionalen Gremien angesprochen, bei denen häufig keine Beschlussfähigkeit gegeben sei, und hat wissen wollen, ob Verbesserungsmöglichkeiten angedacht seien.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wurde erklärt, dass es für die Reisekosten der Schülervertreterinnen und -vertreter eine Haushaltsstelle gebe. Zudem bestehe die Möglichkeit, Sitzungen digital abzuhalten. Die rechtzeitige Einladung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter sei Aufgabe des Landesschülerrates.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat ferner darauf hingewiesen, dass es in jedem Schulamt eine Schulrätin bzw. einen Schulrat gebe, die bzw. der für die Schulmitwirkungsorgane zuständig sei und eine Koordinierung vornehme. Auch im Ministerium gebe es diesbezüglich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Frage gestellt, warum dennoch nicht alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter die Einladungen erreichten. Diesbezüglich seien gesetzliche, mindestens aber untergesetzliche Regelungen erforderlich.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat auf die Schulmitwirkungsverordnung sowie Regelungen im Schulgesetz hingewiesen. Wenn der Gesetzentwurf dahingehend geändert werde, dass die Schülerinnen und Schüler verbindlich angeleitet würden, könne auch dieses Problem verringert werden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

1. Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s eingefügt:

„s) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b Befristetes Aussetzen von Schulschließungen.““

2. Die Buchstaben s bis gg werden die Buchstaben t bis hh.

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich ausgeführt, Nummer 1 enthalte die sich aus einem weiteren, seitens der Fraktion gestellten Änderungsantrag ergebenden notwendigen Änderungen in der Inhaltsübersicht des Gesetzentwurfes.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Zu Nummer 3

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit sowie musikalisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten und Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln,“.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern ‚Leistungen zu erbringen‘ die Wörter ‚sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln‘ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden nach den Wörtern ‚digitalen Medien kompetent‘ ein Komma und die Wörter ‚kritisch und produktiv‘ eingefügt.

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinanderzusetzen, dabei aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,“.

e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einzutreten,“.

f) In Nummer 12 wird das Wort ‚vernünftig‘ durch die Wörter ‚konstruktiv und gewaltfrei‘ ersetzt.

g) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,“.

h) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. ein Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,“.

i) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.

j) Die neue Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. für die Gleichstellung aller Geschlechter einzutreten,“.

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass die gute Schule von morgen als Lern- und Lebensraum für Kinder gestaltet sei. Kinder, die regelmäßig Sport trieben und musizierten, verbesserten nicht nur ihre motorische Koordination und Flexibilität, sondern würden auch in ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung gefördert. Die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit durch musikalisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten sowie Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln, sollten dementsprechend fest als Lernziel im Schulgesetz verankert werden. Als Lern- und Lebensraum gelte es auch, die sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aktiv zu fördern. Insbesondere in der Grundschule hätten viele Kinder noch nicht gelernt, wie sie ihre Gefühle und Emotionen sowie die anderer Kinder wahrnehmen und deuten könnten. Auch vor dem Hintergrund wachsender Mobbingvorfälle in unseren Schulen sollte das aktive soziale Handeln entsprechend dem Berliner Schulgesetz auch in Mecklenburg-Vorpommern Teil der Lernziele werden. Bisher sei es Ziel des Schulgesetzes, dass die Kinder und jungen Menschen lernten, mit digitalen Medien kompetent umzugehen. Angesichts zunehmender Desinformationskampagnen und Falschmeldungen sei aber unumgänglich, dass auch der „kritische“ Umgang mit digitalen Medien bereits früh vermittelt werde.

Während beispielsweise die künstliche Intelligenz auf der einen Seite also einen prüfenden Blick erfordere, sei sie gleichzeitig bereits heute effektives Werkzeug im Bildungsalltag und in der Nutzung digitaler Medien. Dementsprechend sollte sich die moderne und gute Schule auch einen „produktiven“ Umgang mit diesen zum Ziel setzen. In § 3 Nummer 7 werde bisher das Ziel vertreten, „die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren“. Angesichts der zunehmenden Bedrohung unserer Demokratie seitens radikaler Kräfte empfehle die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings eine Stärkung dieses Absatzes, ebenfalls orientierend am Berliner Schulgesetz dahingehend, „eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinanderzusetzen, dabei aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun“. Auch § 3 Nummer 15, der bisher lediglich einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und Umwelt vorsehe, gelte es, angesichts des Artensterbens und der zunehmenden Umweltbelastung zu stärken. Die Kinder und junge Menschen sollten im eigenen Interesse bereits in der Schule lernen, „die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten“. Angesichts der voranschreitenden Klimakrise sei es für Kinder und junge Menschen essenziell, sich bereits frühzeitig mit dieser auseinanderzusetzen. Sie müssten darauf vorbereitet sein, sich selbst, unseren Wohlstand, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie und ihre eigene Zukunft zu schützen und zu gestalten. Dementsprechend sollte in Nummer 3 folgende Nummer 16 als Lernziel der Schulen eingefügt werden: „ein Verständnis für die Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen“. Das Lernziel, „für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten“, sei veraltet. Längst schon möglich sei der amtliche Eintrag als „divers“ bei der Nichtzuordnung zu einem bestimmten Geschlecht. Wissenschaftlicher Konsens sei es, dass es mehr als nur die beiden binären Geschlechter „Frau“ und „Mann“ gebe. Zudem sei am 1. November 2025 das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft getreten.

Die Lernziele sollten deshalb darauf hinwirken, dass alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht als gleichberechtigt wahrgenommen würden. Diese Auffassung habe in der Anhörung der Sachverständigen beispielsweise die GEW geteilt.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Nummer 4

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ zu ersetzen.

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, dass es richtig sei, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunft und das Beachten der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität in das Schulgesetz aufgenommen worden sei. Gleichzeitig sei das Wort „Integration“ missverständlich. „Integration“ bedeute, dass Menschen sich einer Umgebung anpassen und dieser dadurch zugehörten. „Inklusion“ bedeute, eine kindgerechte Umgebung zu schaffen, die allen eine gleichberechtigte Teilhabe ermögliche. Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sei in den Schulen der Auftrag der Inklusion zu stärken. In der Sachverständigenanhörung sei dies von der Mehrheit der Anzuhörenden eingefordert worden.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe i wie folgt zu fassen:

„i) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verwendet die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie pädagogische Netzwerke. Diese sind regulärer Bestandteil der schulischen Lernsituationen sowie des Lernens in der Distanz.““

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE schriftlich erklärt, im Wortlaut von § 4 Absatz 9 werde der Begriff „Netzwerk“ näher bestimmt. Mit der Änderung solle klar geregelt werden, dass es sich nicht um technische Netzwerke oder soziale Netzwerke handle. Pädagogische Netzwerke würden von Schülerinnen und Schülern im schulischen Kontext genutzt. Es diene beispielsweise zur Bereitstellung und Bearbeitung von Unterrichtsmaterial.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu Nummer 5

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b nach den Wörtern „nachhaltige Entwicklung,“ das Wort „Klimabildung,“ einzufügen.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Nummer 13

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Orientierungsstufe soll nach Möglichkeit mit einer Grundschule verbunden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger.““

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, im Sinne des längeren gemeinsamen Lernens wolle sich die Fraktion der GEW-Forderung anschließen und die Orientierungsstufe nach Möglichkeit mit einer Grundschule verbinden. Aktuell würden die Klassenverbände nach der 4. und dann erneut nach der 6. Klasse getrennt. Es gehe darum, die Wechsel in der Schullaufbahn der Kinder so gering wie möglich zu halten. Nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch im städtischen Bereich sollte nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zusammenfassung in organisatorische Schulzentren vorangetrieben werden, ohne dabei den wohnortnahen Zugang zu kleinen Schulen zu verhindern. Ziel sei, in der Zukunft eine möglichst landesweite Umsetzung zu erreichen.

Die Fraktion der CDU hat die diesbezügliche Position der Landesregierung interessiert.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist darauf hingewiesen worden, dass entsprechende Entscheidungen gemeinsam mit der kommunalen Familie abzustimmen und zu treffen seien. Es handele sich um Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung und der entsprechenden Träger der Schulen und der Schulentwicklungsplanung. Ein entsprechender Wunsch sei seitens der kommunalen Familie nicht geäußert worden.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion der CDU beantragt, in Nummer 13 Buchstabe b das Wort „ausreichende“ durch das Wort „befriedigende“ zu ersetzen.

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich dargelegt, nach Aussagen in der Anhörung betreffe die Neuregelung im Gesetzentwurf lediglich den Ausschluss der Notenkombination 1-1-5, die, außer bei Vorlage einer Teilleistungsstörung, auf die wiederum die Ausnahmeregelung Anwendung finden würde, keine weitere Anwendungsmöglichkeit fände. Dies stelle keine wirkliche Stärkung der Regionalen Schulen und der Gymnasien dar. Mit der Klarstellung, dass ein Zugang zum Gymnasium nur mit mindestens befriedigenden Leistungen möglich sei, werde dem Rechnung getragen.

Auf die Bitte der Fraktion der CDU, die Gründe für die Ablehnung darzulegen, hat die Fraktion DIE LINKE erklärt, gegen den Vorschlag strikterer Notenvorgaben spreche, dass Kinder aus sozial benachteiligten Familien hierdurch geringere Chancen hätten.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung für angemessen gehalten worden. Ein gewisses Leistungsniveau sei abzusichern. Das könne jedoch nicht mittels der Schullaufbahnpflicht umgesetzt werden, da letztendlich der Elternwille zähle, sondern im Rahmen der Versetzungsverordnung, indem dort die Leistungsanforderungen angehoben würden. Diesen Weg favorisiere das Ministerium.

Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass die geplante Einführung der „1-1-5-Regelung“ nur einen Einzelfall betreffe. Die diesbezügliche Begründung, dass dadurch eine Stärkung der Gymnasien und der Regionalen Schulen erzielt werde, sei nicht nachvollziehbar, ebenso wie das vonseiten der Fraktion DIE LINKE genannte Argument.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat wiederholt, dass die Änderung der Versetzungsverordnung das entsprechende Leistungsniveau gewährleisten solle. Hinsichtlich der Wahl der weiterführenden Schule gelte letztlich der Elternwille, weshalb strengere Voraussetzungen für die Erteilung der Gymnasialaufbahnpflicht nicht zielführend seien.

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU abgelehnt.

Zu Nummer 19

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 19 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird das Wort ‚Fachgymnasium‘ durch die Wörter ‚Berufliches Gymnasium‘ ersetzt.“

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Zu Nummer 29

Sodann hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, Nummer 29 wie folgt zu fassen:

„29. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit ganztägig gefördert.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort ‚Schulmilch‘ durch die Wörter ‚frisches Trinkwasser‘ ersetzt.“

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Buchstabe a schriftlich ausgeführt, mehrere Sachverständige, u. a. die Nordkirche und das Erzbischöfliche Amt, hätten in § 39 auf die Formulierung hingewiesen, nach der Schülerinnen und Schüler in Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „in der Regel“ ganztägig zu fördern seien. Dies entspreche spätestens ab 2026/2027 nicht mehr dem Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser richte sich explizit an alle Kinder des Primarbereiches in Grund- und Förderschulen. Da die Eltern bereits heute auf eine bedarfsgerechte Versorgung angewiesen seien, empfehle die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Wörter „in der Regel“ zu streichen. Weiterhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Buchstabe b erklärt, die bisherige Regelverpflichtung mit Ermessensspielraum zur Bereitstellung von Kuhmilch werde aus mehreren Gründen nicht mehr als zeitgemäß angesehen. Die Versorgung mit essenziellen Nährstoffen wie Kalzium, Eiweiß und Vitaminen sei nicht ausschließlich auf Kuhmilch angewiesen. Eine gesunde Schulverpflegung könne diese Nährstoffe auch über andere Lebensmittelgruppen, z. B. Gemüse, Hülsenfrüchte, Nüsse, angereicherte Pflanzendrinks, sicherstellen. Ein relevanter Anteil der Schülerinnen und Schüler könne Milchprodukte aufgrund von Laktoseintoleranz oder Milchunverträglichkeiten nicht konsumieren. Weit wichtiger wäre die Bereitstellung von frischem Trinkwasser.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Zu Nummer 31

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Nummer 31 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe b wird aufgehoben.
2. Die Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich ausgeführt, die Streichung gehe auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zurück. Die durch den Gesetzentwurf der Landesregierung vorgenommene Einschränkung der Verantwortung der Schulträger und der Landkreise durch Einbeziehung der Landesebenen könne nicht nachvollzogen werden.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der CDU hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der allgemein bildenden Schule und dem Träger der Schulentwicklungsplanung.““

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE schriftlich ausgeführt, der Gesetzentwurf sehe für § 45 Absatz 3 Satz 1 vor, dass der Träger der allgemein bildenden Schule die Aufnahmekapazitäten für die Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde und im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung die Aufnahmekapazitäten festlege. Mit der Änderung in Bezug auf den neu einzuführenden Satz 2 werde festgelegt, dass auch die Entscheidung der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der allgemein bildenden Schule und dem Träger der Schulentwicklungsplanung erfolge.

Diesen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 der Nummer 31 folgenden Buchstaben f anzufügen:

„f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Schülermindestzahl für Berufsschule wird auf 15 festgelegt.““

Antragsbegründend hat die Fraktion der AfD schriftlich ausgeführt, vor dem Hintergrund der immer problematischeren Fachkräftesicherung komme der Berufsausbildung und komme also den Berufsschulen erstrangige Bedeutung zu, zumal das Netz der Berufsschulen bereits stark ausgedünnt worden sei. Gerade im ländlichen Raum müssten daher Berufsschulklassen mit weniger Schülerinnen und Schülern zugelassen bzw. erhalten werden, gewissermaßen analog zum Erhalt des Fortbestandes kleiner Grundschulen.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Nummer 33

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 33 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 34 bis 78 werden die Nummern 33 bis 77.

Hierzu hat die Fraktion der AfD antragsbegründend schriftlich ausgeführt, abgesehen davon, dass eine Kapazitätsfestlegung zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehöre, müsse die Wahlfreiheit für Schulen bzw. weiterführende Schulen erhalten bleiben. Die kommunalen Vertreter und Verbände seien dezidiert gegen Überlappungsbereiche und verwiesen dabei u. a. auf die Situation der Pendler. Überdies wäre das mit der Neuregelung verbundene Erfordernis der gebäudescharfen Festlegung nicht zu realisieren und führte zu einem immensen bürokratischen Aufwand. Sowohl der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. als auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hätten sich in der Anhörung zum Gesetzentwurf gegen eine Neuregelung ausgesprochen. Dem schließe sich die Fraktion der AfD an.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Nichtteilnahme der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Nummer 33 wie folgt zu fassen:

„33. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

§ 45b
Befristetes Aussetzen von Schulschließungen

(1) Die Anwendung des § 45 Absatz 4 und 5 sowie des § 45a wird bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 ausgesetzt. Satz 1 gilt für alle zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 durch die oberste Schulbehörde genehmigten allgemein bildenden Schulen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 findet § 45a Absatz 4 bei einem Beschluss des Schulträgers über eine freiwillige Aufhebung der Schule nach § 108 weiterhin Anwendung.“

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich dargelegt, mit der Einfügung eines § 45b würden Schulschließungen befristet, aber konsequent bis zum Jahr 2030 ausgeschlossen. Mit der bisherigen Regelung, die lediglich eine Absenkung der Eingangszahlen vorsehe, habe die Landesregierung laut Aussagen in der Anhörung keine zukunftssichere, belastbare und ehrliche Lösung für Schulstandorte geschaffen. Ein Absenken führe nicht automatisch zur Bestandssicherung und damit seien langfristige Investitionen in den Schulstandort weiterhin nicht möglich. Geregelt werde die zeitlich befristete Nichtanwendung der Regelungen des § 45 Absatz 4 und 5 sowie des § 45a. Danach seien bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 die Regelungen zur Schülermindestzahl von Eingangsklassen, der Mindestanzahl der Jahrgangsstufen einer Schule sowie der Schülermindestzahl der Jahrgangsstufen einer Schule nicht anzuwenden. Dies sichere den Bestand aller derzeit bestehenden und genehmigten Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 und gebe entsprechende Planungssicherheit für die Betroffenen. Damit entfalle für die Schulen die Notwendigkeit, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für den befristeten Zeitraum bei Nichterreichen der Mindestzahlen zu stellen. Davon unbeschadet bleibe weiterhin die Möglichkeit der einzelnen Schulträger bestehen, freiwillig die Aufhebung der Schule zu beschließen.

§ 45a Absatz 4 werde im Fall der freiwilligen Aufhebung der Schule auf Betreiben des Schulträgers weiterhin angewandt. Mit der Neufassung der Nummer 33 werde die bisherige Nummer 33 des Gesetzentwurfes ersatzlos gestrichen. Diese Änderung resultiere aus den Ergebnissen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der in der Anhörung anwesenden Vertreter der kommunalen Ebene. Die Landesregierung habe die Notwendigkeit der Festlegung überlappungsfreier Einzugsbereiche und damit ein Abweichen von den bisherigen Regelungen nicht nachweisen können. Eine Neuregelung sei insoweit unnötig.

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, in Nummer 33 Buchstabe a aufzuheben.

Hierzu hat die Fraktion der FDP antragsbegründend schriftlich ausgeführt, die Neuregelung in § 46 Absatz 2 Satz 2 werde abgelehnt. Die geforderte überlappungsfreie Festlegung bringe zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der FDP hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in Nummer 33 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Ausstattung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen.““

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE schriftlich ausgeführt, gemäß § 46 Absatz 1 sei der Einzugsbereich einer Schule grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Durch die Änderung von § 46 Absatz 2 solle für Mehrfachstandorte verdeutlicht werden, dass für die Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung eine gleichmäßige Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festzulegen seien.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Zu Nummer 40

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Nummer 40 wie folgt zu fassen:

„40. § 60a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort ‚Lehrerkonferenz‘ durch das Wort ‚Lehrkräftekonferenz‘ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

‚Ausnahmsweise kann auch im Primarbereich die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 getroffen werden.‘

c) Folgender Satz wird angefügt:

‚Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ist die Zustimmung der unteren Schulbehörde notwendig.‘“

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben antragsbegründend schriftlich ausgeführt, die Ordnungsmaßnahme für die Jahrgangsstufen 3 und 4 finde bereits in den Schulen Anwendung. Dies stelle eine Ordnungsmaßnahme für die Arbeit in der Grundschule dar. Praxisrückmeldungen belegten, dass diese Maßnahme als praxistauglich und bewährt eingeschätzt werde. Ein Zunehmen an Konfliktlagen bereits in den Jahrgangsstufen 1 und 2 mache ein Ausweiten auch auf diese Jahrgangsstufen erforderlich. Damit die Einschränkung „in Ausnahmefällen“ stets beachtet und eine geprüfte, angemessene Anwendung erfolge, sei ein Einbeziehen der unteren Schulbehörde für die Jahrgangsstufen 1 und 2 notwendig. Eine Einbeziehung der unteren Schulbehörde in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sei künftig nicht mehr erforderlich, um den Schulen eine größtmögliche eigene Handlungskompetenz zu geben.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Zu Nummer 41

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 41 wie folgt zu fassen:

„41. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sind Schülerinnen und Schüler durch einen vermuteten oder festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf oder durch besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder bei Vorliegen einer vorübergehenden oder bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung bei Wahrung der fachlichen Leistungsanforderungen ausgleichen kann (Nachteilsausgleich). Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann bei diesen Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fächern, Lernfeldern, Modulen oder davon abgrenzbaren Bereichen bei Leistungen und Teilleistungen abgewichen werden, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch die Unterstützungsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung.“

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Nummer 43

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 43 wie folgt zu ändern:

1. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nummer 3a wird aufgehoben.“

2. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dargelegt, nach § 62 Absatz 1 werde derzeit das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler benotet. Kopfnoten gäben ein Schema vor, das kindliche Personen in regelkonform und nicht regelkonform einsortierten. In einer guten kindgerechten Schule, in der Kinder individuell und selbstbestimmt mit ausreichender Begleitung lernten, sei ein solch veralteter pädagogischer Ansatz überflüssig und kontraproduktiv. Ohne Kopfnoten brauche es dementsprechend in § 69 Absatz 3a auch keine Verordnungsermächtigung mehr für die oberste Schulbehörde in diesem Punkt.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Zu Nummer 44

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in Nummer 44 in § 70 Absatz 7 Satz 1 die Angabe „Satz 1“ zu streichen.

Antragsbegründend haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE schriftlich erklärt, durch die Verweisanpassung in § 70 Absatz 7 Satz 1 würden auch Daten der Erziehungsberechtigten gemäß § 70 Absatz 4 Satz 2 erfasst. Im Rahmen der Schulaufsicht würden regelmäßig auch Daten der Erziehungsberechtigten verarbeitet.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Zu Nummer 47

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Nummer 47 die Buchstaben b bis d aufzuheben.

Die Fraktion der AfD hat antragsbegründend schriftlich ausgeführt, allzu junge Grundschülerinnen und Grundschüler gehörten nicht in die Schulkonferenz, insofern sie die dort zu verhandelnden und zu entscheidenden Probleme in Komplexität und Tragweite nicht durchweg selbst zu erfassen vermögen. Dass diese ihnen also aufwendig erläutert werden müssten, berge zudem die Gefahr der Einflussnahme. Wenn junge Schülerinnen und Schüler daher nicht unmittelbar an den Entscheidungen der Schulkonferenz beteiligt würden, bedeute dies nicht, dass ihre Bedürfnisse als Kinder dort nicht gehört würden. Die erwachsenen und jugendlichen Mitglieder der Schulkonferenz würden nie und nimmer gegen die Interessen der Kleinsten oder gar gegen Kinderrechte entscheiden. Sie würden vielmehr eine Verpflichtung darin erkennen, sich den Jüngsten zuzuwenden und deren Wünsche zu erfragen, um sie so – repräsentativ – in die Beratungen der Schulkonferenz einzubeziehen. Zudem würden insbesondere die Vertreter der Elternschaft die Interessen der Jüngeren und Jüngsten in der Schulkonferenz hinreichend wahrnehmen, als Ausdruck einer unmittelbaren Pflicht ihren Kindern gegenüber.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Nichtteilnahme der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, in Nummer 47 Buchstabe c das Wort „nimmt“ durch das Wort „kann“ sowie das Wort „teil“ durch das Wort „teilnehmen“ zu ersetzen.

Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich erklärt, die Anzuhörenden hätten die verpflichtende Aufnahme von Schülervereinerinnen und Schülervereiner der Klassenstufen 3 und 4 in die Schulkonferenz kritisch bewertet und sowohl für die Schülervereinerinnen und Schülervereiner dieser Klassenstufen als auch für die bisherigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulkonferenz Herausforderungen in der altersgerechten Umsetzung gesehen. Insoweit werde ein Heranführen der Altersgruppen an die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule grundsätzlich begrüßt, sollte aber altersentsprechend und individuell erfolgen können.

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 47 wie folgt zu ändern:

1. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) In Absatz 7 werden die Wörter ‚orientieren soll‘ durch das Wort ‚orientiert‘ ersetzt.“

2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Zu Nummer 51 (neu)

Die Fraktion der FDP hat beantragt, nach Nummer 50 folgende Nummer 51 einzufügen:

„51. § 80 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in der Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schülerinnen und Schüler können sich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten oder den gewählten Vertrauenspersonen unterstützen und beraten lassen. Die Schülerinnen und Schüler sind in die Arbeit der Schülervvertretungen einzuführen.““

Die Fraktion der FDP hat antragsbegründend schriftlich erklärt, die derzeitige Regelung der Mitwirkung von Dritt- und Viertklässlern werde als nicht ausreichend bewertet. Die behandelten Themen könnten die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten jüngerer Schülerinnen und Schüler übersteigen. Die Schülerinnen und Schüler bräuchten Unterstützung, um demokratische Mitbestimmung altersgerecht vermittelt zu bekommen.

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der FDP hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, nach Nummer 50 folgende Nummer 51 einzufügen:

„51. § 80 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule, ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend, mitzugestalten. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Die Schülerinnen und Schüler sind in die Arbeit der Schülervvertretungen einzuführen.“

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrerinnen und Lehrer und die Erziehungsberechtigten beraten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler in den Schülervvertretungen. Zu ihrer Unterstützung bei der Erfüllung aller Aufgaben und ihrer Förderung wählen die Schülerinnen und Schüler eine Vertrauenslehrerin oder einen Vertrauenslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.““

Außerdem haben die Koalitionsfraktionen aus redaktionellen Gründen beantragt, dass die bisherigen Nummern 51 bis 78 die Nummern 52 bis 79 werden.

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen schriftlich erklärt, aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung der Schülermitwirkung sei es dringend erforderlich, die Einführung in die Grundlagen der Arbeit in Schülervvertretungen zu regeln. Damit werde die Vermittlung vorhandener Rechte und Pflichten in der Schülermitwirkung verbindlicher und die Schülerinnen und Schüler müssten sich dieses Recht nicht immer selbst einfordern. Die Schulen seien aufgefordert, den Schülerinnen und Schülern das entsprechende Wissen und Erfahrungen zu vermitteln, um sich für ein Amt in der Schülermitwirkung entscheiden zu können, für ein Amt zu motivieren bzw. zu begeistern, für die Schülerinnen und Schüler der Schule entsprechend zu engagieren und tatsächlich an der Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zu beteiligen. Durch die Änderungen solle zudem das Verständnis über die Funktion einer Vertrauenslehrerin oder eines Vertrauenslehrers verbessert und das Finden geeigneter Personen erleichtert werden. Es solle dabei helfen, die schulische Mitwirkung möglichst nachhaltig und kontinuierlich auszuüben. Eine Vertrauenslehrerin oder ein Vertrauenslehrer solle keine ausschließliche Beschwerdestelle sein, sondern vielmehr beratend und unterstützend tätig sein.

Diese Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, nach Nummer 50 folgende Nummer 51 einzufügen:

„51. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Auf die Möglichkeiten zur Unterstützung und zur Beratung, insbesondere auf die Wahl eines Vertrauenslehrers, der die Schülerinnen und Schüler bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte unterstützt und berät, ist hinzuweisen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Klassenstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervvertretung einzuführen.““

Zudem hat die Fraktion der CDU aus redaktionellen Gründen beantragt, dass die bisherigen Nummern 51 bis 78 die Nummern 52 bis 79 werden.

Die Fraktion der CDU hat antragsbegründend schriftlich erklärt, die Änderungen unterstrichen das altersgerechte Heranführen der Schülerinnen und Schüler an ihre Mitwirkungsrechte in der Schule und machten die möglichen Unterstützungsmöglichkeiten, die den Schülerinnen und Schülern zustehen, deutlicher.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, nach Nummer 50 folgende Nummer 51 einzufügen:

„51. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. In der Grundschule sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrerin oder einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Auf die Möglichkeit der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte ist hinzuweisen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.““

Die bisherige Nummer 51 wird Nummer 52.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat antragsbegründend mitgeteilt, mit § 80 wolle die Fraktion der Forderung des Landesschülerrates entsprechen, der bemängelt habe, das neu gewählte Schülervertreterinnen und Schülervertreter häufig nur unzureichend in ihre Tätigkeit eingewiesen würden. Tatsächlich müssten sie sich häufig selbst einarbeiten, was insbesondere die jüngeren Jahrgänge überfordere. Es sei Aufgabe der Lehrkräfte, die Schülervertreterinnen und Schülervertreter ab der Grundschule an ihre Arbeit heranzuführen und den Wissenstransfer sicherzustellen.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Nummer 53 (Nummer 54 neu)

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in der neuen Nummer 54 den Buchstaben c wie folgt zu fassen:

„c) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

3. zur Wahl der Vertrauenslehrerin oder des Vertrauenslehrers gemäß § 80 Absatz 2 und
4. zur Wahl des Vorstandes gemäß § 93 Absatz 4.“

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen schriftlich dargelegt, neben der Wahl des Vorstandes des Landesschulbeirates solle auch die Wahl der Vertrauenslehrerin oder des Vertrauenslehrers in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Diesen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Nummer 62 (Nummer 63 neu)

Die Fraktion der CDU hat beantragt, in der neuen Nummer 63 die Buchstaben c und d aufzuheben.

Antragsbegründend wurde seitens der Fraktion der CDU schriftlich erklärt, die Streichung der Förderung kleiner Schulen führe schlussendlich zu einer Duldung unter der Maßgabe einer finanziellen Schlechterstellung. Damit bestehe die Gefahr, dass kleine Schulstandorte im ländlichen Raum zu einer finanziellen Belastung der Gemeinde würden. Die Absenkung der Schülerzahlen bei gleichzeitiger Streichung der Förderung führe so im Endeffekt zu einer Schließung der Schulstandorte durch die Hintertür. Die Schulentwicklungsplanungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sei entsprechend anzupassen.

Auf Bitten der Fraktion der CDU, die Ablehnungsgründe zu nennen, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, dass die Regelung im Jahr 1996 vor dem Hintergrund des damaligen Programmes der Landesregierung „Grundschule auf dem Lande“ eingeführt worden sei, flankiert mit Haushaltstiteln, die vorgehalten worden seien, um das Schulnetz und kleine Schulen auf dem Land zu sichern.

Diese Regelungen seien nicht mehr notwendig, weil die entsprechende Verwaltungsvorschrift, die die kleinen Grundschulen auf dem Land betreffe, schon in der letzten Wahlperiode außer Kraft getreten sei. Dennoch seien die kleinen Grundschulen auf dem Land geschützt. Es gebe die Möglichkeit, jahrgangsübergreifend zu unterrichten, und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die Mindestschülerzahlen angepasst. Auch habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der entsprechende Haushaltsansatz nie in Anspruch hätte genommen werden müssen, weil entsprechende Maßnahmen bereits griffen. Es gebe somit keinen Handlungsbedarf, die bisherige Regelung im Gesetzentwurf verbleiben zu lassen.

Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass auf diese Weise die kleinen Schulen sozusagen im Regen stehen gelassen würden. Zwar werde ausgeführt, dass es um die Absicherung des Schulnetzes gehe und die Schülermindestzahlen gesenkt würden, aber wenn diese Zahlen unterschritten würden, komme es dennoch zur Schließung. Insofern halte die Fraktion der CDU die Argumentation für unlogisch. Es müsse dafür gesorgt werden, dass es weiterhin zur Absicherung komme. Im Rahmen der Anhörung habe der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Ansicht vertreten, dass allein die Absenkung der Schülermindestzahlen und die gleichzeitige Streichung dieser Vorschrift nicht zur Absicherung des Schulnetzes führe. Die Fraktion der CDU sehe in diesem Punkt einen politischen Widerspruch zwischen dem Koalitionsvertrag und dem Gesetzentwurf.

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Zu Nummer 63 (Nummer 64 neu)

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 63 wie folgt zu fassen:

„63. § 113 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort ‚Fachgymnasiums‘ durch die Wörter ‚Beruflichen Gymnasiums und‘ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter ‚des Berufsvorbereitungsjahres und‘ durch die Wörter ‚der Berufsausbildung‘ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.“

Die Fraktion der AfD hat antragsbegründend schriftlich vorgetragen, Auszubildende hätten bislang die sich verteuernenden Fahrtkosten selbst zu tragen. Das Azubi-Ticket entlaste sie nur dort, wo ein ausreichendes und flächendeckendes ÖPNV-Angebot bestehe. Insbesondere im ländlichen Raum seien durch das ausgedünnte Netz an Berufsschulen weite Strecken zurückzulegen, die Kosten also durchaus erheblich und tendenziell steigend. Die erhöhten Energiepreise und die Inflation erhöhten die finanziellen Lasten noch mehr. Nicht zuletzt im Sinne der Gleichbehandlung sollten Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. deren Elternhäuser nicht schlechter gestellt werden als Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen. Genau dies fordere auch die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern in Auswertung ihrer Ausbildungsumfrage vom 3. September 2024: „Lange Fahrzeiten zur Berufsschule bleiben ein Problem: 40 Prozent der Azubis, die keine Wohnung oder einen Wohnheimplatz gemietet haben, sind länger als 60 Minuten unterwegs. Berufsschulnähe ist ein klar signalisiertes Attraktivitätsmerkmal für eine ausgewählte Ausbildungsstelle. Das Deutschlandticket für Azubis in M-V hilft nur dort, wo der ÖPNV funktioniert. Für die Gleichbehandlung der Azubis muss diese Lücke noch geschlossen werden.“

Diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD abgelehnt.

Zu Nummer 68 (Nummer 69 neu)

Die Fraktion der CDU hat beantragt, in der neuen Nummer 69 den Buchstaben a aufzuheben, die Angabe „b)“ zu streichen und die Wörter „In dem neuen Satz 5“ durch die Wörter „In Satz 4“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde seitens der Fraktion der CDU schriftlich erläutert, die Anzuhörenden hätten die Sinnhaftigkeit der Befragung durch die Landesregierung bezweifelt. Diese Ausdehnung der Schulaufsicht hätte vonseiten der Landesregierung nicht glaubhaft begründet werden können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen inhaltlich gleichen Änderungsantrag gestellt und antragsbegründend ausgeführt, die Nordkirche und die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen hätten in ihren Stellungnahmen darum gebeten, dass in § 119 Absatz 3 der Satz „Zur Ausübung der Schulaufsicht können die Schulbehörden insbesondere Befragungen der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchführen.“ gestrichen werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließe sich dieser Forderung an, weil das Grundgesetz in Artikel 7 jedwede staatliche Schulaufsicht sowie die Genehmigungsbedingungen ausreichend definiere.

Auch die Fraktion der FDP hat einen inhaltlich gleichen Änderungsantrag gestellt. Sie hat antragsbegründend schriftlich erklärt, die Fraktion der FDP kritisiere die vorgesehene Regelung, die der Schulaufsicht ermögliche, Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler direkt zu befragen. Diese Ausweitung der Aufsichtsbefugnisse greife unangemessen in die Autonomie der freien Schulen ein. Die Regelung, dass sich die Behörden an den Schulträger zu wenden hätten, schütze die pädagogische Arbeit und verhindere unnötige Verunsicherung innerhalb der Schulgemeinschaft. Der staatliche Eingriff müsse auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Fraktion der CDU hat appelliert, dem Änderungsantrag zuzustimmen, sodass keine Sonderregelung für Schulen in freier Trägerschaft geschaffen werde.

Die Fraktion der AfD hat die Position der Landesregierung zum diesbezüglichen Änderungsantrag interessiert. Außerdem hat die Fraktion die Frage gestellt, welche Konsequenzen die Neuregelung habe, ob Ziel sei, an die Schülerinnen und Schüler sowie an die Eltern heranzutreten oder ob zunächst die Schulleitung angesprochen werden solle.

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ist davon ausgegangen worden, dass hier ein Missverständnis seitens der Vertreter der freien Schulen vorgelegen habe. Der Landesregierung gehe es mit der diesbezüglichen Regelung um die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Schulen. Wenn die Schulaufsicht bei öffentlichen Schulen Evaluationen vor Ort durchführe, wende sie sich grundsätzlich an die Schulleitung und nur im Einzelfall an Lehrkräfte. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit könnten auch Rückfragen und Gespräche mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern stattfinden. Ziel der Gesetzesänderung sei, dies auch bei freien Schulen zu gewährleisten, weil es sich hierbei um eine notwendige, bedarfsgerechte Maßnahme im Rahmen der Schulaufsicht handele.

Auf die Nachfrage der Fraktion der AfD, ob diese Maßnahmen mit der derzeit geltenden Regelung gegenüber den freien Schulen nicht möglich sei, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erklärt, dass dies zwar bereits jetzt möglich sei, mit der geplanten Regelung jedoch die entsprechende rechtliche Klarstellung erfolge. Es müsse auch möglich sein, beispielsweise zu prüfen, ob Mittel zweckentsprechend ordnungsgemäß verwendet worden seien.

Den Änderungsantrag der Fraktion der CDU hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Durch die Ablehnung dieses Änderungsantrages hat sich die Abstimmung über die inhaltlich gleichen Änderungsanträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erledigt.

Zu Nummer 69 (Nummer 70 neu)

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in der neuen Nummer 70 den Buchstaben a wie folgt zu ändern:

1. Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) In Satz 5 werden die Wörter ‚im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur‘ durch die Wörter ‚in dem für Bildung zuständigen Ministerium‘ ersetzt.“

2. Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

„dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Frist von acht Wochen beginnt, sobald alle Unterlagen für die Unterrichtsgenehmigung gemäß der Rechtsverordnung auf der Grundlage gemäß § 131 vorliegen.““

3. Die bisherigen Doppelbuchstaben dd und ee werden die Doppelbuchstaben ee und ff.

Die Koalitionsfraktionen haben antragsbegründend schriftlich ausgeführt, eine Unterrichtsgenehmigung nach § 120 Absatz 2a sei für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer zu beantragen, die nicht über eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrkräftebildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland verfügten bzw. nicht entsprechend eingesetzt würden. Im Rahmen der Beantragung der Unterrichtsgenehmigung komme es vor, dass nicht alle erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Zeugnisse, Sprachzertifikate, Lebenslauf, vorlägen und sich hierdurch die Antragsbearbeitung verzögere und schließlich die Genehmigungsfiktion greife. Um dies zu vermeiden, solle für den Fristbeginn künftig die Vollständigkeit der Unterlagen entscheidend sein. Damit solle gewährleistet werden, dass auch Lehrerinnen und Lehrer in den Schuldienst eingestellt würden, die im Hinblick auf die fachliche und die pädagogische Ausbildung und die Prüfungen den Lehrerinnen und Lehrern an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertig seien, wie es das Schulgesetz fordere.

Die Fraktion der CDU hat einen mit dem Buchstaben a des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen inhaltlich gleichlautenden Änderungsantrag gestellt. Antragsbegründend hat die Fraktion der CDU schriftlich vorgetragen, die Anzuhörenden hätten angegeben, dass die Ausdehnung der Unterrichtsgenehmigungsfrist zugunsten des Ministeriums auf drei Monate schulpraxisfern sei und in den Schulen Probleme hervorrufen könne. Insofern solle diese Verlängerung gestrichen werden und es bei der bisherigen Regelung von acht Wochen bleiben.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen mit dem Buchstaben a des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen gleichlautenden Änderungsantrag gestellt. Sie hat antragsbegründend ausgeführt, in § 120 Absatz 2a sei die bisherige Frist des Ministeriums zur Ausstellung einer Ersatzgenehmigung beizubehalten. Die Vertreter der freien Schulen hätten zu Recht darauf hingewiesen, dass spätestens acht Wochen nach dem Erkranken einer Lehrkraft eine Ersatzgenehmigung auszustellen sei. Dies sei nicht nur in der Praxis bewährt, sondern nur mit dieser Frist könne der Unterricht hinreichend abgesichert werden. Die derzeit im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verlängerung auf „drei Monate“ lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Den Buchstaben a des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

Den Buchstaben b des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU angenommen.

Den Buchstaben c des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU angenommen.

Durch die Annahme des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen hat sich die Abstimmung über die inhaltlich gleichen bzw. gleichlautenden Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN erledigt.

Zu Nummer 71 (Nummer 72 neu)

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in der neuen Nummer 72 den Buchstaben c wie folgt zu ändern:

a) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

„aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort ‚vergangenen‘ durch das Wort ‚vorvergangenen‘ ersetzt.“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

Antragsbegründend wurde vonseiten der Koalitionsfraktionen ausgeführt, die Änderung erfolge im Zusammenhang mit der Änderung in § 128 Absatz 3. Damit stellten die Bezugszeiträume in § 128 Absatz 3 und 4 künftig einheitlich auf das vorvergangene Haushaltsjahr ab.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU angenommen.

Zu Nummer 78 (Nummer 79 neu)

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 Nummer 78 wie folgt zu fassen:

„78. In § 143 werden die Absätze 6 bis 19 durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2030 entfällt für die Bildung von Eingangsklassen das Antrags- und Genehmigungserfordernis nach § 45 Absatz 5 Satz 3. In diesen Fällen hat der Schulträger den Sachverhalt gegenüber der obersten Schulbehörde anzuzeigen.

(7) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 als Produkt der Summe des für das jeweilige Schuljahr geltenden Schülerkostensatzes gemäß § 128a und eines Versorgungszuschlages zu den Kostensätzen gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 und dem jeweiligen Finanzhilfesatz. Die Höhe des Zuschlages zum Kostensatz beträgt für § 128 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1	55,51 Euro,
Nummer 2	57,83 Euro,
Nummer 3	85,68 Euro,
Nummer 4	57,83 Euro,
Nummer 5	103,94 Euro,
Nummer 6	156,64 Euro und
Nummer 7	30,77 Euro.

(8) § 115 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für das Schuljahr 2019/2020 erhoben wird nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist.“

Die Fraktion der AfD hat antragsbegründend schriftlich erklärt, die Förderschulen Lernen gelte es zu erhalten. Sie seien bewährte Orte gelebter Inklusion, wo Heranwachsende mit Schwierigkeiten im Lernen auf ihre Lebensselbstständigkeit und den Beruf vorbereitet würden, optimal unterrichtet und erzogen von Sonderpädagogen. Es habe sich längst als Fehler erwiesen, die Förderschulen Lernen im Zuge der sogenannten Inklusion aufzulösen. Die Regionalschulen könnten vor dem Hintergrund spezifischer eigener Probleme den Förderschülern nicht das pädagogische Refugium bieten, das die Förderschulen Lernen für sie über Jahrzehnte erfolgreich sicherten und erzieherisch einfühlsam ausbauten.

Selbst die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei bei der Anhörung zum Schulgesetz für den Erhalt der Förderschulen eingetreten: „Der Vorstand des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. votiert für eine Standorterhaltung der Förderschulen Lernen im Ermessen der Träger der Schulentwicklungsplanung. Im Rahmen eines Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern sollte parallel die Beschulungsmöglichkeit an Regelschulen eingeräumt werden, wie in der Zeitschiene Inklusion der Landesregierung vorgesehen. Einerseits wird insbesondere in den Flächenlandkreisen andernfalls ein Mangel an Beschulungsstandorten befürchtet, andererseits zeigen auch andere Bundesländer, beispielsweise in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in Baden-Württemberg, dass eine Förderbeschulung durchaus konform mit der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen kann und auch dem Wunsch vieler Familien und Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen entspricht.“

Den Änderungsantrag der Fraktion der AfD hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion der CDU abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in der neuen Nummer 79 den § 143 Absatz 11 wie folgt zu fassen:

„(11) In den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 wird die Finanzhilfe für Ersatzschulen nach § 128 Absatz 1 mit der Maßgabe berechnet, dass zu dem für das jeweilige Schuljahr geltenden Schülerkostensatz gemäß § 128a ein Versorgungszuschlag gemäß § 128 Absatz 3 Satz 1 addiert wird. Die Höhe des Zuschlages beträgt für die Kostensätze nach § 128 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1	55,51 Euro,
Nummer 2	57,83 Euro,
Nummer 3	85,68 Euro,
Nummer 4	57,83 Euro,
Nummer 5	103,94 Euro,
Nummer 6	156,64 Euro und
Nummer 7	30,77 Euro.

Weitere als die vorgenannten Zuschläge sind nicht zu berücksichtigen.“

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben antragsbegründend schriftlich erklärt, im neuen § 143 Absatz 11 erfolge eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit den Änderungen in § 128 Absatz 3, die für die Ersatzschulträger jedoch erst mit der Neuberechnung der Kostensätze zum Schuljahr 2027/2028 wirksam würden. Um den Ersatzschulen bereits in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 eine Partizipation an den Veränderungen in § 128 Absatz 3 zu ermöglichen, sollten diese für die vorgenannten Schuljahre im Vorgriff auf den pauschalierten Versorgungszuschlag und Beihilfezuschlag bereits einen Versorgungszuschlag zu den jeweils geltenden Schülerkostensätzen erhalten. Die Höhe der jeweiligen Zuschläge sei auf der Grundlage rechnerischer zusätzlicher Aufwendungen des Landes bei einer fiktiven Erhöhung des Prozentsatzes des Versorgungsfonds auf 25 Prozent ermittelt worden. Auf diesem Wege sollten die Unterschiede zwischen den Gesamtaufwendungen für die Beamtinnen und Beamten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern deutlich reduziert werden. Im Rahmen der aktuell laufenden Haushaltsaufstellung habe sich gezeigt, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Wortlaut unvollständig und nicht anwenderfreundlich formuliert sei. Insofern bedürfe es hier einer Umformulierung im Sinne der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit.

Die Übergangsregelung gelte nur für die Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027, da durch die Neuberechnung der Kostensätze mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028 die Ersatzschulträger dann direkt an den Änderungen in § 128 Absatz 3 teilhaben würden. Die geregelten Versorgungszuschläge stellten für die beiden Schuljahre jeweils einen zusätzlichen Berechnungsparameter zur Berechnung der Finanzhilfe nach § 128 Absatz 1 dar. Als solcher seien sie nicht von der für die Kostensätze anzuwendenden tariflichen Steigerung im Sinne des § 128a erfasst. Die übergangsweise Berechnung der Finanzhilfe in den vorgenannten Schuljahren lasse sich wie folgt darstellen: Finanzhilfe = (Kostensatz nach § 128a + Versorgungszuschlag nach § 143 Absatz 11) * Schülerzahl * Finanzhilfesatz.

Der Bildungsausschuss hat diesen Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und FDP bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bildungsausschuss hat der Überschrift und Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Bildungsausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzesentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 3 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) In Artikel 1 Nummer 73 tritt § 128a Satz 1 am 1. August 2026 in Kraft.“

Die Koalitionsfraktionen haben schriftlich antragsbegründend erklärt, dass es sich um eine redaktionelle Folgeänderung handele. Durch die neue Nummerierung müsse sich Artikel 3 Absatz 1 auf Nummer 73 beziehen und nicht mehr auf Nummer 72.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

Der Bildungsausschuss hat dem Artikel 3 des Gesetzesentwurfes in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/4261 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zum Entschließungsantrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgende Entschließung beantragt:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung umzusetzen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern geht dazu mit der Inklusionsstrategie erste Schritte. Von der sonderpädagogischen Förderung aller Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht an vorrangig allgemein bildenden Schulen sind wir in unserem Bundesland aber noch weit entfernt. Der UN-Fachausschuss für Menschen mit Behinderungen bemängelt insbesondere das Vorherrschen von Sonderschulen und Sonderklassen.
2. Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung in Kraft. Dieser gilt für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Inklusive Horte bieten im Interesse der Kinder mit und ohne Förderbedarfe vielfältige Angebote und achten auf Rückzugsräume und reizarme Umgebungen. Zudem werden multiprofessionelle Teams eingesetzt, bestehend aus z. B. (Heil-)Erzieherinnen und (Heil-)Erziehern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden und Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern. Diese Rahmenbedingungen sind entsprechend der Expertenanhörung des Sozial- und Bildungsausschusses am 22. Januar 2025 flächendeckend allerdings nicht gegeben.
3. In der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf des Schulgesetzes wurden seitens zahlreicher Expertinnen und Experten die mangelnden Voraussetzungen für eine gelingende Inklusion in den Schulen Mecklenburg-Vorpommern genannt. Exemplarisch genannt wurden u. a. kindgerechte Rahmenbedingungen wie maximale Klassenstärken, Raumgrößen, die Anzahl von Lernräumen sowie die Anrechnung der Arbeitszeit der Fachlehrkräfte. Gleichzeitig wurde deutlich, dass eine aktiv voranschreitende Inklusion von der Mehrzahl der Anzuhörenden gewünscht wird.

II. Der Landtag möge beschließen, einen Inklusionsgipfel einzuberufen, der unter gemeinsamer Verantwortung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport sowie gemeinsam mit Kommunen, Trägern, Expertinnen und Experten und dem Landtag die Inklusionsstrategie des Landes effektiv weiterentwickelt. Dabei ist diese insbesondere auf die ganztägige Betreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 anzupassen. Die bisher getrennten Zuständigkeiten aus dem Kindertagesförderungsgesetz und der Eingliederungshilfe müssen verzahnt werden, um Horten die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Ohne eine solche koordinierte Strategie ist der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder mit Behinderung akut gefährdet. Gleichzeitig gilt es, die gemeinsame Beschulung der Kinder mit und ohne Behinderung über die derzeitige Inklusionsstrategie hinaus und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern voranzutreiben.“

Der Bildungsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Schwerin, den 27. Februar 2025

Andreas Butzki
Berichterstatter